

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Geh.-Rat Prof. Dr. **Baumstark** in Greifswald, Prof. Dr. **Böhm von Bawerk** in Innsbruck, Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Breslau, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Breslau, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Hofrat Prof. Dr. **F. X. von Neumann-Spallart** in Wien, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Königsberg i/Pr.

I. Band, 6. Heft.

**Dr. W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und
Handel des Bernsteins in Preussen.**

Mit 1 graphischen Darstellung.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1887.

Gewinnung, Verarbeitung und Handel

des

Bernsteins in Preussen

von der Ordenszeit bis zur Gegenwart.

Eine historisch-volkswirtschaftliche Studie.

Von

Dr. W. Tesdorpf.

Mit 1 graphischen Darstellung.



Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1887.

Die nachstehende Abhandlung ist hervorgegangen aus den volkswirtschaftlichen Übungen an der Universität zu Königsberg.

Vorgelegt von Professor Dr. Elster.

Vorwort.

In neuerer Zeit sind zwar mehrere Schriften, die den preussischen Bernstein nach der einen oder anderen Seite hin behandeln, erschienen, es fehlt jedoch an einer zusammenfassenden Darstellung der historischen Entwicklung des Bernsteinwesens. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe: Preussens Bernsteingewinnung, Verarbeitung und Handel von den ältesten Zeiten, von denen genauere Kunde auf uns gekommen ist, bis zur heutigen Zeit zu schildern. Angaben über die benutzten Materialien finden sich in der Vorbemerkung Seite 2—4.

An dieser Stelle mag es mir gestattet sein, allen denjenigen, die mich bei der Zusammentragung des Materials unterstützt haben, meinen ergebensten Dank auszusprechen: so dem Oberpräsidium und der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. für die Erlaubnis der Benutzung des Staatsarchivs und der Regierungsakten; den städtischen Behörden zu Danzig, Elbing und Königsberg für die Gewährung der Einsicht in die Akten der Bernsteindreherzünfte. Ebendahin bezügliches Material aus Stolp, sowie anderweitige Notizen, sind mir durch die gütige Vermittelung des Herrn Professor Dr. Elster zugegangen, dem ich auch hier noch für die vielfache Anregung und Förderung während dieser Arbeit meinen wärmsten Dank auszusprechen nicht unterlassen möchte.

Königsberg i. Pr., im Juli 1887.

W. Tesdorpf.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Vorbemerkung	1
A. Periode, in welcher der Staat die Gewinnung selbst besorgt (1264—1811).	
I. Gewinnung und Handel des Bernsteins.	
1. Die Ordenszeit 1264—1525	6
2. Vom Regierungsantritt Herzog Albrechts bis zu dem des Großen Kurfürsten 1525—1640	12
3. Vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm III. 1640—1811	16
II. Verarbeitung des Bernsteins. Die Bernsteindreherzünfte.	
1. Allgemeiner Teil.	
Innerer Zunftorganismus sämtlicher Bernsteindreherzünfte . . .	22
2. Besonderer Teil.	
Geschichte der einzelnen Bernsteindreherzünfte.	
a) Die Brügger Zunft	30
b) Die Lübecker Zunft	31
c) Die pommerschen Bernsteindreherzünfte	33
d) Die Danziger Zunft	37
e) Die Bernsteindreherzünfte zu Elbing und Königsberg . . .	41
B. Periode, in welcher der Staat die Gewinnung des Bernsteins verpachtet.	
1. Die Zeit von 1811—1837	42
2. Die Zeit von 1837—1867	48
3. Die Zeit von 1867 an	50
Anhang: Beilagen 1—15	61

Vorbemerkung.

Die den Provinzen Ost- und Westpreußen fast ausschließlich entstammende Handelsware ist seit uralten Zeiten der Bernstein. Genau genommen ist es nur ein kleiner Teil von Ostpreußen: der West- und Nordstrand der Halbinsel Samland, an welchem die überwiegende Menge des kostbaren Harzes gewonnen wird, während die Gestade der Ostsee von Danzig bis Pillau und vom Badeorte Kranz bis Memel nur geringe Quantitäten liefern.

Wie bei jeder Ware, deren Angebot nicht beliebig vergrößert werden kann, und deren Gewinnung örtlich beschränkt ist, eigentümliche Tausch- und Preisverhältnisse aufzutreten pflegen, so auch beim Bernstein. Daher bietet die Geschichte seiner Gewinnung, seiner Verarbeitung und seines Handels viel Interessantes. Dieselbe soll in der vorliegenden Arbeit dargestellt werden, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem der Deutsche Ritterorden Besitz vom Lande Preußen ergriff, bis zur Gegenwart.

Was die Litteratur unseres Gegenstandes betrifft, um zunächst diese mit wenigen Worten zu kennzeichnen, so ist zu bemerken, daß die ältesten uns bekannten Schriften, im 16. und 17. Jahrhundert entstanden, gegenwärtig nur noch historischen Wert haben. Ihr Inhalt ist bunt und mannigfaltig und erstreckt sich auf verschiedenartige Betrachtungen über die Bedeutung des Bernsteins, so z. B. über den Gebrauch desselben in der Heilkunde u. a., so daß diese Publikationen gewissermaßen nur als Kuriositäten ein gewisses Interesse in Anspruch nehmen können.

Die Titel dieser ältesten Schriften, chronologisch geordnet, lauten:

1. Succini historia Ein kurtzer gruendlicher Bericht, woher der Agtstein oder Börnstein vrsprünglich komme, das er kein Baumhartz sey, Sonder ein geschlecht des Bergwachs, Vnd wie man jnen manigfaltiglich in artzneien möge gebrauchen. Durch Andream Aurifa brum Vratislaviensem, Medicum. Königsberg in Preußen 1551.¹⁾

2. Historj vnd Eigendtlicher bericht von herkommen, vrfprung vnd vielfeltigen brauch des Börnsteins, neben andern faubern Berckharten so der Gattung etc. Aus guten grundt der Philosophj gestellet durch Seuerin Goebel. 1566²⁾.

3. Vera Historia De Succino Borussico. De Alce Borussica et De herbis in Borussia nascentibus. Item. De Sale Creatura Dei Saluberrima, consideratio Methodica, et Theologica per Johannem Wigandum D. quondam Episcopum Pomezaniensem. Jenae Anno XC. (1584.)

4. Succini Prussici Physica et Civilis Historia Cum demonstratione ex autopsia et intimiori rerum experientia deducta Auctore M. Philippo Jacobo Hartmann. Francofurti 1677.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts erschien eine Schrift, welche den Bernstein und besonders das landesherrliche Regal an dem binnenländischen Bernstein vom juristischen Standpunkte behandelte und für die Berechtigung dieses Regales lebhaft eintrat. Diese Schrift ist eine juristische Doktordissertation der Universität zu Königsberg i. Pr.; sie ist betitelt: De jure succini in regno Borussiae, vom Recht des Börnsteins im Königreich Preußen praeside Philippo Richardo Schroedero u. j. d. et profess. publ. ad diem XVIII. Decembr. a. c. 1722 h. l. q. s. publice disseret auctor Julius Aegidius Negelein.

Von den neueren Bearbeitungen aus unserem Jahrhundert ist die wichtigste, den Gegenstand bis zum Jahre ihres Erscheinens nahezu abschließende Abhandlung von Hagen: Geschichte der Verwaltung des Boernsteins in Preußen (Beiträge zur Kunde Preußens Bd. VI. Königsberg 1824).

In demselben Bande finden sich noch Abhandlungen Hagens über die Geschichte der Bernsteingräbereien, über die Strandreviere und die Gewinnung des Bernsteins aus der See, über den Ertrag

¹⁾ Der Verfasser Aurifaber war eine hochgestellte Persönlichkeit, Leibarzt am Herzogl. preussischen Hofe, im Jahre 1550 finden wir ihn als Universitätsrektor der vom Herzog Albrecht 1544 gestifteten Albertina.

²⁾ Auch Goebel war Leibarzt des Herzogs Albrecht, cf. Hartmann: Succini Prussici Physica etc. p. 289.

des Bernsteins, über die verschiedenen Sorten desselben, über das Vorkommen des Bernsteins in weichzähem Zustande und über eine im Jahre 1803 in Preussen gefundene große Bernsteinmasse.

Bei der Behandlung des Stoffes bis 1824 wird man stets auf diese vortrefflichen Aufsätze Hagens zurückzugehen haben. Dies thut auch der nächste Autor H. L. Elditt: Das Bernsteinregal in Preussen (Altpreuss. Monatsschrift ed. R. Reicke und E. Wichert 1868. 1869. 1871. Bd. 5, 6, 8).

Elditt schließt sich bei der auch von Hagen behandelten Zeit meistens sogar wörtlich an diesen an und verfolgt den Gegenstand selbständig bis 1868; doch steht seine Arbeit hier bei weitem nicht auf der Höhe der Hagenschen, indem dieser letzte Teil mehr eine Materialsammlung aller dahin gehörigen Aktenstücke und Regierungserlasse, als eine verarbeitete Darstellung ist. Doch muß sie natürlich dankbar und eingehend benutzt werden.

Im nämlichen Jahre, wie die Arbeit von Elditt, 1868, erschien Wilhelm Runge: Der Bernstein in Ostpreussen. 2 Vorträge (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff. Berlin 1868 u. 69).

Diese beiden Vorträge erörtern besonders eingehend die Technik der Bernsteingewinnung. Einige die technische Seite erläuternde Illustrationen sind beigegeben. Sowohl die Technik der Gewinnung, wie auch die Verarbeitung des Bernsteins behandelt unter Hinzufügung von 27 meist auf photographischem Wege hergestellten Illustrationen das Buch von

Richard Klebs: Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins. Königsberg 1883.

Über den Bernsteinhandel der neuesten Zeit gibt sehr eingehenden Aufschluß:

Richard Klebs: Die Handelssorten des Bernsteins. Berlin 1883. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der königl. preuss. geologischen Landesanstalt für 1882; sowie:

Vom ausschließlichen juristischen Standpunkt behandelt in neuerer Zeit das Bernsteinregal:

Wilhelm v. Brünneck: Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeres-Produkte und das Bernsteinregal. Königsberg i. Pr. 1874.

Dieses Buch ist deswegen bemerkenswert, weil es sich mit aller Energie für die Aufhebung des binnenländischen Bernsteinregales vom juristischen wie nationalökonomischen Standpunkte ausspricht.

Hierzu kommen schliesslich noch einige kleinere, in preussischen Zeitschriften verstreute Abhandlungen, so die von Thomas, (im Archiv für Landeskunde des preussischen Staates 1858 1. 2. (1 S. 280—317; 2 S. 369—402), K. Faber, v. Herberstein, L. v. Baczko in den Annalen des Königreichs Preussen 1792. III. Quartal S. 87—93 u. a. m., welche über den einen und andern Punkt Aufklärung geben und an den betreffenden Stellen zu verwerthen sind.

Die nötigen Angaben über die Entwicklung in der neuesten Zeit finden sich in:

Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883. Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Seine Majestät den Kaiser und König, Berlin 1885, S. 653—667.

Von noch ungedrucktem Material konnte das Aktenmaterial der Bernsteindreherzunft zu Königsberg i. Pr. benutzt werden, welches im dortigen Stadtarchiv in der sogenannten alten Registratur aufbewahrt wird. Ferner haben für die Geschichte der Bernsteindreherzünfte die städtischen Archive zu Danzig und Elbing reiche Ausbeute geliefert; auch konnte das Aktenmaterial der ehemals in Stolp bestehenden Zunft, wie die auf Bernsteinsachen bezüglichen Akten der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. benutzt werden. Die Archivalien des Königl. Staatsarchives zu Königsberg, welche zum größten Teile Hagen schon verwertet hat, habe ich einer nochmaligen Durchsicht unterzogen. Diejenigen Stücke, welche hier noch einiges Neue ergaben, füge ich meiner Arbeit in Regestenform bei.¹⁾

Wie schon der Titel der vorliegenden Arbeit zeigt, ist in derselben die rein naturhistorische Betrachtung des Bernsteins ausgeschlossen. Somit fallen auch Angaben über die umfangreiche Litteratur, welche den Bernstein lediglich von dieser Seite behandelt, selbstverständlich fort.

Die folgenden Ausführungen teile ich in zwei Hauptabschnitte gemäfs der Art der Verwaltung, die sich in zwei Hauptperioden

¹⁾ Cf. unten S. 62 flg.

trennen läßt, und lege dann dem Ganzen folgendes Einteilungsschema zu Grunde.

A. Periode, in welcher der Staat die Gewinnung selbst besorgt.
1264—1811.

I. Gewinnung und Handel des Bernsteins.

- 1) Die Ordenszeit, 1264—1525.
- 2) Vom Regierungsantritt Herzog Albrechts bis zu dem Gr. Kurfürsten, 1525—1640.
- 3) Vom Regierungsantritt des Gr. Kurfürsten bis zu Friedr. Wilhelm, III. 1640—1811.

II. Verarbeitung des Bernsteins.

Die Bernsteindreherzünfte.

- 1) Allgemeiner Teil: Innerer Zunftorganismus sämtlicher Bernsteindreherzünfte.
- 2) Besonderer Teil: Geschichte der einzelnen Bernsteindreherzünfte.

B. Periode, in welcher der Staat das Recht der Gewinnung verpachtet hat.

- 1) Erste Verpachtungsperiode an einzelne Generalpächter, 1811—37.
- 2) Verpachtung an die Strandbewohner, 1837—67.
- 3) Umschwung in der Gewinnung durch Bergbau und Taucherei, von 1867 ab.

A. Periode, in welcher der Staat die Gewinnung selbst besorgt.

I. Gewinnung und Handel des Bernsteins.

1. Die Ordenszeit 1264—1525.

Mit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, mit der Eroberung Samlands durch die Ritter des Deutschen Ordens, beginnt die Zeit, in welcher wir historisch beglaubigte Angaben über Bernsteingewinnung, Verarbeitung und Handel machen können.

Aus der früheren Zeit wissen wir nur, daß schon die Völker des Altertums unsern Bernstein kannten und schätzten. Derselbe gelangte seit dem Ende des 1. Jahrhunderts nach Christi Geburt auf ganz bestimmten Handelswegen nach dem Süden: einerseits die Weichsel aufwärts zur Donau und andererseits den Memelstrom aufwärts zum Djnepr und Schwarzen Meer¹⁾. Dieser Handel war zur römischen Kaiserzeit durchaus nicht unerheblich.

Das große Verständnis für wirtschaftliche Verhältnisse, durch welches sich der Deutsche Ritterorden überhaupt vorteilhaft auszeichnete, thut sich auch darin kund, daß derselbe sogleich nach der Eroberung des Samlandes und der preussischen Küste dem Bernstein seine Aufmerksamkeit zuwandte und in richtiger Erkenntnis der Sachlage sofort diejenigen Mafsregeln anordnete, durch welche er sich des größtmöglichen Gewinnes versicherte.

¹⁾ cf. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. Gotha 1881. 1. Abtlg. S. 6.

Wir wissen nichts darüber, wie es vor der Ordenszeit im Samlande mit dem Rechte der Bernsteingewinnung ausgesehen hat¹⁾.

Besser beglaubigte Nachrichten über diesen Punkt besitzen wir aus dem Gebiete des heutigen Westpreußen und Pommern, aus dem Reiche der Pommerellischen Herzöge. Diese hatten eine Art Bernsteinregal ausgebildet²⁾ und verliehen kraft desselben an einzelne ihrer Unterthanen das Recht des Bernsteinsammelns, wogegen sie sich das Recht des Kaufes des gewonnenen Bernsteins ausbedungen hatten³⁾.

Somit waren bei den Pommerellischen Herzögen die Formen des Regales und Monopols bei der Gewinnung und Verwertung des Bernsteins bereits geschaffen, und es gewährt großes Interesse, zu beobachten, wie diese — man kann wohl sagen — uralten Formen sich bis auf den heutigen Tag mit geringen Abweichungen erhalten haben.

Zunächst sehen wir den Deutschen Orden genau dieselben Wege einschlagen. Daher ist es so gut wie gewiß, daß derselbe hierin den Spuren seiner westlichen Nachbarn, der Pommerellischen Herzöge, gefolgt ist.

¹⁾ Zu der bei Hagen l. c. S. 2 und Brünneck l. c. S. 32 ausgesprochenen Ansicht, daß das Bernsteinsammeln vor der Ordenszeit jedermann frei gestanden habe, möchte ich folgendes bemerken: Diese Hagen-Brünnecksche Ansicht stützt sich lediglich auf eine Stelle des jetzt als gänzlich unglaubwürdig erkannten Chronisten Simon Grunau (tract. I c. V). Der bei Hagen noch zitierte Leo: *Historia Prussiae* p. 348 schöpft aus Grunau, und die noch angeführte Stelle aus der Elbingischen Mönchschronik und Kaspar Schütz (cf. *Preufs. Sammlungen* I, 346) sagen nichts davon. Somit ist es durchaus unzulässig, ohne andere stützende Gründe Simon Grunau zum Beweis irgendwelcher Thatsache heranzuziehen. Wenngleich ich gern zugebe, daß wir nichts Sicheres wissen können, erscheint es mir bei weitem wahrscheinlicher, daß die großen Grundbesitzer des Samlandes (cf. Lohmeyer, *Gesch. von Ost- und Westpreußen* I S. 35) den Bernstein auf ihrem Grund und Boden für ihr Eigentum erklärt haben werden, als daß es jedermann sollte freigestanden haben, Bernstein zu sammeln und zu verkaufen.

²⁾ cf. Brünneck l. c. S. 12 Anm. 2 u. S. 25, woselbst das hierfür beweisende Aktenmaterial zusammengestellt ist.

³⁾ cf. Brünneck l. c. S. 28: „Die zur Rekognition des landesherrlichen Rechts am Bernsteinfange von jenen Fischern an den Landesherrn, beziehungsweise den hiermit beliebigen Grundherrschaften zu entrichtende Leistung bestand demnach in der Verpflichtung, den gewonnenen Bernstein an den Inhaber des Regales zu verkaufen, und wurde die Abgabe vom Ertrage vermutlich in der Weise bemessen, daß der Käufer nur eine billige, dem wahren Werte keineswegs gleichkommende Taxe, welche durch Herkommen ein für allemal festgestellt war, als Kaufpreis zu vergüten hatte.“

Das Regalrecht nahmen die Ordensritter sogleich nach Eroberung des Samlandes in Anspruch¹⁾ und traten dann eben so wie die Pommerellischen Herzöge das Sammelrecht an einzelne ihrer Unterthanen ab, und zwar 1264 an den Bischof von Samland, 1312 an die Danziger Fischer²⁾, 1342 an das Kloster Oliva³⁾. Somit finden wir die erste Spur des ordensherrlichen Regales schon 1264.

Erst 48 Jahre später, 1312, erscheint zum ersten Male das Vorkaufsrecht, das Monopol des Ordens. In den Urkunden von 1264 steht noch nichts davon, daß der Orden den Bischof von Samland verpflichtet habe, nur ihm allein den Bernstein zu verkaufen; wohl aber werden in der Urkunde von 1312 die Danziger Fischer verbunden, für das Recht des Bernsteinsammelns nun auch dem Orden dieselben Dienste zu leisten, wie vordem den Pommerellischen Herzögen, d. h. nur an den Orden den gewonnenen Bernstein zu verkaufen. Da nun aber nach einer Urkunde des samländischen Bischofs von 1322⁴⁾ dieser offenbar noch nicht gezwungen ist, dem Orden den Bernstein zu verkaufen, kann man schliessen, daß das „Monopol“ nicht auf einmal, sondern erst allmählich eingeführt, und zwar von den schwächeren auf die mächtigeren Unterthanen ausgedehnt worden ist⁵⁾. Die näheren Details dieser Entwicklung fehlen uns bedauerlicherweise; dieselbe erscheint völlig abgeschlossen mit dem Jahre 1394, in welchem in der Willkür der drei Städte Königsberg das Verbot für jedermann ausgesprochen ist, überhaupt unbearbeiteten Bernstein zu besitzen⁶⁾.

Das 14. Jahrhundert, die Zeit der Entwicklung des ordens-

¹⁾ cf. Acta borussica. Königsberg und Leipzig 1732. III. S. 146, und Dreger: Codex Pomeran. diplom. I. Nr. 367 (S. 476). Diese beiden Urkunden behandeln ein Tauschgeschäft zwischen dem Orden und dem Bischof von Samland, bei welchem der letztere dem Orden ein Stück Land zur Erbauung des Schlosses Lochstädt abtritt gegen ein anderes Stück Land und das Recht, $\frac{1}{3}$ des bei Lochstädt gefundenen Bernsteins gegen Erstattung der Sammelkosten jährlich zu erhalten. Diese beiden Urkunden sind zugleich die ältesten aus der Ordenszeit, welche des Bernsteins Erwähnung thun.

²⁾ cf. Brünneck l. c. S. 25 Anm. 2. Derselbe druckt den betreffenden Teil der Urkunde für die Danziger Fischer ab, welche sich im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. befindet. Handvestenbuch Nr. 2 fol. 88 vo.

³⁾ cf. Voigt: Gesch. Preussens Bd. VI S. 631 und Beiträge zur Kunde Preussens VI ©. 4—5.

⁴⁾ cf. Voigt l. c. Bd. I S. 641 Not. 1 und Brünneck l. c. S. 33 Anm. 2.

⁵⁾ cf. Brünneck l. c. S. 34.

⁶⁾ cf. Hagen l. c. S. 5.

herrlichen Bernsteinmonopols, ist auch für die Entwicklung der gesamten Verwaltungsformen maßgebend geworden, in welchen der Orden sein Regal ausnutzte. Diese Art der Verwaltung ist dann in ihren Grundzügen durch Jahrhunderte hindurch nahezu unverändert geblieben.

Die Strandbewohner waren verpflichtet, den Bernstein zu sammeln, zu schöpfen, zu stechen ¹⁾ und den Ordensbeamten abzuliefern, welche ihnen ihre geringe Bezahlung aushändigten. Dieselben hießen die Bernsteinherren; sie hatten ihren Wohnsitz zu Lochstedt, von wo aus der Bernstein sortiert und in Tonnen verpackt nach Königsberg an den Ordensmarschall gesandt wurde. Weitere Sammelstellen waren noch Balga, Fischhausen, Scharfau, Danzig und Oliva, jedoch steht Lochstedt an Bedeutung obenan, weil eben das Samland den meisten Bernstein lieferte.

Naturgemäß drängt sich uns, wenn wir von dem Sammeln des Bernsteins durch die Strandbewohner hören, die Frage auf, wie schützte sich der Orden gegen Unterschlagungen? Ganz ist ihm dies wohl nie gelungen. Obwohl auf Bernsteindiebstahl die härtesten Strafen gesetzt waren, obwohl der Ergreifung bei unbefugtem Bernsteinsammeln Aufknüpfen am nächsten Baum auf dem Fulse zu folgen pflegte, werden sich die Samländer oft genug für ihre Mühe mit dem Bernstein selbst bezahlt gemacht haben. Die Korruption, die so notwendig entstand, stieg je länger, desto mehr, was uns die von Jahrhundert zu Jahrhundert verschärften Strandordnungen und Maßregeln gegen den Unterschleif deutlich erkennen lassen.

Wie tief in das Volk das Bewußtsein von der Härte, welche die Ausübung des Bernsteinregales erforderte, eingedrungen ist, beweist am besten die Thatsache, daß noch heute in den samländischen Sagen ²⁾ der grausame Strandvogt eine Rolle spielt, dessen Geist noch in regnerischen Sturmnächten am Strande umgeht mit dem Klageruf: „O um Gott, Bornstein frei, Bornstein frei!“

Das Verbot, daß sich im ganzen Ordenslande kein Bernsteinarbeiter ansiedeln durfte, trat wohl am wirksamsten der Unterschlagung entgegen, da so bei mangelnder Gelegenheit, kleine Quantitäten des gestohlenen Gutes ohne große Transportkosten an

¹⁾ Über die Technik der Bernsteingewinnung cf. Runge l. c. S. 7—26, woselbst auch einige erläuternde Abbildungen zu finden sind.

²⁾ Die Fixierung dieser Sage findet sich bei Hartmann l. c. S. 158—59.

den Mann zu bringen, das Interesse am Stehlen sich bedeutend vermindern mußte. Erst nach dem Niedergange der Ordensblüte, am Ende des 15. Jahrhunderts, ertrotzte die Stadt Danzig ca. 1480 mit Hilfe des nunmehrigen Lehnsherrn des Ordens, des Königs von Polen, das Recht, eine Bernsteindreherzunft haben zu dürfen¹⁾, obwohl sich der Orden anfangs heftig dagegen sträubte; er behauptete sogar in einer Klageschrift²⁾ an den König von Polen, die Errichtung der Danziger Zunft verstofse gegen die Bestimmungen des Friedens von 1466. Doch bald suchte er, da er das Unvermeidliche nicht hindern konnte, mit dem Danziger Gewerk in Handelsbeziehungen zu treten, und 1483 schloß der Hochmeister Martin Truchsefs einen Lieferungsvertrag auf Bernstein mit den Danzigern³⁾.

Über den Bernsteinhandel des Deutschen Ordens unterrichtet uns am besten das Buch von Dr. C. Sattler: Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887. Die gesamten hierzu gehörigen Geschäfte besorgte der Großschäffer des Ordens zu Königsberg i. Pr. Derselbe bezahlte den Ordensbeamten, sowie den Personen, denen sonst noch das Sammelrecht gegeben war, dem Bischof von Samland und dem Abt zu Oliva, den in ihren Gebieten gewonnenen Bernstein und bewirkte durch seine „Lieger“ in Brügge und Lübeck⁴⁾ den Verkauf an die dortigen Bernsteindreherzünfte.

¹⁾ Sehr interessant ist die Notiz bei Goebel l. c. S. 19, daß im Jahre 1467, also ein Jahr nach dem für den Orden so verhängnisvollen 2. Thorner Frieden, der König Casimir von Polen das Bernsteinregal aufgehoben hat. Leider ist eine Prüfung dieser Nachricht nicht möglich, da Goebel seine Quelle nicht angibt. Unwahrscheinlich erscheint es mir nicht, daß der Polenkönig auf diese Weise dem ihm verhassten Orden eine pekuniäre Schädigung habe bereiten wollen. Jedenfalls aber ist diese Verfügung ohne jede praktische Wirksamkeit geblieben, indem der Orden wie seine Nachfolger unverändert streng am Regal festhielten.

²⁾ cf. Beilage 1: Regesten aus dem Staatsarchiv zu Kbg. Nr. 25 a (in der Folge abgekürzt citiert: Reg. Stsarch. Kbg. Nr.).

³⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 27.

⁴⁾ Daneben hat bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts ein Bernsteinhandel des Ordens mit Lemberg bestanden, von wo die Armenier denselben nach dem Orient brachten. Dieser Handel erreichte aber ca. 1404 wegen der unregelmäßigen Zahlungen und bestehenden Rechtsunsicherheit sein Ende. cf. Voigt, Gesch. Preussens VI S. 134 und C. Sattler: Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887. Der Handel mit Lemberg ging über Thorn, von da die Weichsel stromauf. Der Orden hatte in Lemberg seinen „Wirt“, der die Geschäfte besorgte und einen eignen Keller zur Aufbewahrung des dorthin gesandten Bernsteins.

Aus dem Erlös hatte der Grossschäffer für die Bedürfnisse der Ordenshäuser Sorge zu tragen, den Überschufs legte er in seinen sonstigen Handelsunternehmungen an. Somit war der Bernstein eine der wichtigsten Einnahmen des Ordensstaates.

Einige Notizen, welche über diesen Handel auf uns gekommen sind, zeigen, dafs der Orden die Tendenz verfolgte, die Preise stetig zu steigern und durch Änderungen in der Sortierung die Ware zu verschlechtern. Der Handel mit Brügge war unstreitig am bedeutendsten; hier und in Lübeck hatte der Orden, wie gesagt, eigne Lagerherren, welche seine Geschäfte besorgten. Dieselben hatten einerseits den Bernsteinhandel mit den Zünften zu vermitteln, sowie den Handel mit Wachs, Werg, Kupfer und Blei, Gegenständen, die sie aus Preussen zugeschickt bekamen, zu führen, anderseits mußten sie für den Erlös ausländische Waren, besonders Tuch und Gewürze, einkaufen und nach Preussen schicken¹⁾. Mit großer Eifersucht wachten die Gewerke darüber, dafs ihnen ihre alten Rechte, welche ihnen den alleinigen Ankauf alles Bernsteins zusicherten, ungeschmälert blieben, und aus diesem Grunde suchten sie auch den Handel, welchen der Orden mit Augsburg und Venedig angefangen hatte, sowohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts als auch anfangs des 16., zu hintertreiben²⁾.

Über die Höhe des durchschnittlichen jährlichen Ertrages aus dem Bernsteinregal zur Ordenszeit sind wir leider sehr wenig unterrichtet. Für das Jahr 1498 ist derselbe auf 4400 *℔* dam. Geldes veranschlagt³⁾.

¹⁾ cf. Voigt: *Gesch. Pr.* VI S. 134–37. Hagen l. c. S. 11–16. L. v. Baczko: *Einige Nachrichten vom Bernsteinhandel zur Zeit des Deutschen Ordens*, in *Annalen des Kgr. Preussen III. Qu.* 1792 S. 91. An den citierten Stellen Briefe aus Lübeck und Brügge aus den Jahren 1416, 1423, 1433, in denen über Erhöhung der Preise und Verschlechterung der Ware geklagt wird. Über den Handel des Ordens mit den Zünften cf. *Beilage 1: Reg. Stsarch. Kbg.* Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

²⁾ cf. *Reg. Stsarch. Kbg.* Nr. 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42.

³⁾ Über den Wert der nach Brügge und Lübeck geschickten Bernstein sendungen cf. *Beilage 2: eine aus Sattler zusammengestellte Tabelle*. Was die Umrechnungen in heutiges Geld betrifft, so ist es schwer, hier ganz sichere Resultate zu erlangen. Am besten behandelt diese Frage die Abhandlung von A. Horn: *Vom preussischen Gelde*, gedr. in der *Altpreufs. Monatsschrift* ed. R. Reicke und E. Wichert Bd. V S. 48–77. 1868.

2. Vom Regierungsantritt Herzog Albrechts bis zu dem des Großen Kurfürsten. 1525—1640.

Die Unsicherheit des Ertrages, welche in den letzten Jahrzehnten der Ordensherrschaft hervortrat, hat jedenfalls den Herzog Albrecht veranlaßt, darüber nachzusinnen, wie das Bernsteinregal für die Staatskasse lohnender gemacht werden könnte.

Er hat auf zwei Wegen versucht, seinen Zweck zu erreichen, indem er erstens die Gewinnungskosten verminderte, zweitens sich nach andern, sicherer und besser zahlenden Käufern umsah, als es die Bernsteindrehergewerke von Brügge und Lübeck offenbar zuletzt gewesen waren. Aus diesen Mafsregeln gehen die beiden Hauptänderungen hervor, welche wir in diesem Kapitel zu betrachten haben.

Die Gewinnungskosten wurden dadurch vermindert, dafs von jetzt an die zum Bernsteinlesen verpflichteten Strandbauern statt mit Geld und Salz, wie es in der Ordenszeit üblich gewesen war, nur noch mit Salz für ihre Arbeit bezahlt wurden¹⁾. Da die Regierung das Salzmonopol besafs, war diese Art des Arbeitslohnes für dieselbe äufserst vorteilhaft, während die traurige Lage der Strandbewohner erheblich verschlechtert wurde, was die ohnehin schon bedeutende Neigung zum Stehlen gewifs noch erheblich steigerte. Jedoch suchte Herzog Albrecht auch dem Unterschleife durch verschärfte Mafsregeln zu begegnen²⁾.

Die zweite Änderung vollzog sich in der Art des Verkaufes. Schon als Hochmeister hat Herzog Albrecht versucht, neue und

¹⁾ cf. Hagen l. c. S. 9. Runge l. c. S. 60 f.: „Es vereinigte sich also in dem Bernsteingeschäft der Gewinn aus zwei Regalverwaltungen. Die Regierung zahlte mit einem Gelde, das sie im Überflufs besafs und das für sie deshalb fast gar keinen Wert hatte.“

Die Vergütung durch Salz erreichte ihr Ende unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. laut Kabinettsordre vom 21. Mai 1718. In derselben wird verfügt, dafs den Strandinsassen anstatt eines Stoff Salz 8 Schillinge oder 2 Gr. 12 Pf. gereicht werden sollten. Dieses Geld führte den Namen „Salzgeld“. Veranlaßt wurde diese Verfügung durch eine Vorstellung der Königsberger Domänenkammer, in welcher der Wert des jährlich an die Strandbauern gegebenen Salzes auf 200—496 Thlr. veranschlagt wird, was pro Stoff Bernstein eine Vergütung von 6 Gr. 11³/₅ Pf. ausmacht. Somit bedeutet diese Verfügung eine Ersparung von nahezu 4 Gr. pro Stoff Bernstein. (cf. Regierungsakten. Bernsteinsachen. Generalia. Vol. I Tit. 26 Nr. 1.)

²⁾ cf. Beilage 1 Nr. 46.

besser zahlende Käufer für den Bernstein zu finden. Im Jahre 1518 hat er mit den Kaufleuten Niclas Pflaum, George Cramer aus Königsberg, Ewert Rogge aus Danzig und Claus Lange aus Lübeck einen Kontrakt über den Verkauf von Bernstein abgeschlossen, leider sind die damals festgesetzten Preise nicht angegeben¹⁾. Ferner haben wir aus dem Jahre 1521 Spuren eines Vertrages mit den Kaufleuten Andreas Granden aus Augsburg und dessen Kompagnon Flock aus Breslau²⁾. Durch den Abschluß aller dieser Verträge wurden die bisherigen Abnehmer, die Pater-nostermacher, dermaßen empört, daß sie sich über diese Entziehung und Verteuerung ihres Rohmaterials bei Kaiser und Reich beklagten, worauf Hochmeister Albrecht im Jahre 1524 eine ausführliche Rechtfertigungsschrift an den Reichstag zu Nürnberg absandte³⁾.

Im Jahre 1533 endlich schloß Herzog Albrecht einen Kontrakt mit drei Danziger Kaufleuten Paul Jaski, Vicent Anholt und George Borken, welchen 1545 noch ein Antwerpener Handelsherr Heinrich v. Achelen beitrug, dessen Handelsbeziehungen seinen Danziger Kompagnons für die Erweiterung des Absatzgebietes wertvoll sein mochten. In diesen Verträgen wurde bestimmt, daß diese Kaufleute und ihre Erben die drei geringeren Sorten Bernstein⁴⁾ zu pro Tonne fest normierten Preisen geliefert erhalten sollten. Den „Hauptstein“ behielt sich der Herzog vor, ebenso den ganz weißen Bernstein, dieser wurde als Arzneimittel besonders geschätzt und kam gar nicht in den Handel⁵⁾. Die in diesem Kontrakte von 1533 festgesetzten Preise waren

pro Tonne	Bastard	206 M.	2 Gr.	} nach damal. Gelde.
„	„	148	3 „	
„	„	52	2 „	

1) cf. Hagen l. c. S. 16. Derselbe entnimmt diese Notiz den „Acten der Koenigl. Preufs. Regier., betitelt Boernsteinsachen Vol. 1 bis zum Jahre 1610.“

2) cf. Beilage 1 Nr. 34.

3) cf. Beilage 3: Der Inhalt des Berichts ist, glaube ich, interessant genug, um den vollständigen Abdruck zu rechtfertigen.

4) Der Bernstein zerfiel damals bei der Sortierung in die vier Klassen Hauptstein, Bastard, Drehstein und gemeiner Stein.

5) Herzog Albrecht schickte z. B. von diesem weißen Bernstein an Luther, der von der Steinkrankheit gequält war, mit dem Wunsche, daß dieser gute Stein den bösen abtreiben möchte. cf. Luthers Briefe an Albrecht ed. Faber S. 58.

Da aber gerade in diesen Jahren durch die Ausbreitung der Reformation der Handel mit Rosenkränzen aus Bernstein in großen Verfall geriet, wurden die Preise der besseren Sorten im Jahre 1550 auf dringendes Ersuchen der Käufer noch etwas herabgesetzt. Der hierauf bezügliche Vertrag¹⁾ vom 9. Dezember 1550 ist äußerst wichtig, weil er beinahe ein Jahrhundert lang maßgebend geblieben ist. Die Jaskis mußten zunächst 3000 *M* pr. als Kautions stellen und jährlich 4000 *M* pr. pränumerando zahlen. Erhielten sie mehr Bernstein, als für 4000 *M*, so mußten sie den Überschufs nachzahlen. Wurde weniger Bernstein gewonnen, so wurde ihnen der Rest mit Waldwaren ersetzt. Die Tonne wurde angerechnet:

pro Tonne Bastard mit 194 M. 14 Gr.

„ „ Drehstein „ 140 „ 5 „

„ „ gemeinen Stein „ 100 „ — „

Sodann erhielten sie auch das Vorkaufsrecht am Hauptstein. Der Vertrag sollte auch für die Nachkommen der Kontrahenten gültig sein mit dem Zusatz, daß bei fallendem Werte des Bernsteins auch die Preise weiter herabgesetzt werden sollten. An eine Erhöhung wurde nicht gedacht; gerade dies sollte später für die Herrscher Preussens verhängnisvoll werden.

Die Familie Koehn v. Jaski blieb beinahe ein Jahrhundert lang alleinige Käuferin des Bernsteins, und Herzog Albrecht selbst mochte auch wohl mit dem Ertrage zufrieden sein, da in diesen Jahren eine jährliche Durchschnittssumme von 20—30000 preuss. *M* in die herzogliche Kasse geflossen ist.

Diese günstige Sachlage änderte sich leider sehr rasch. Trat doch gerade in jener Zeit durch die Entdeckung der Peruanischen Minen jene kolossale Entwertung des Silbers ein, welche, wie in allen Zweigen der Volkswirtschaft, so auch hier, eine ganz ungeahnte Änderung hervorbrachte. Weil bei den gesunkenen Silberpreisen die Einnahmen nun bei weitem nicht mehr die Verwaltungs- und Gewinnungskosten deckten, versuchten die Nachfolger Herzog Albrechts den Kontrakt mit den Jaskis zu brechen. Allein ohne Erfolg. Zwar behielt Georg Friedrich, der Vormund des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, vom Jahre 1582 ab allen gewonnenen Bernstein für sich, kündigte 1586 sogar den Kon-

¹⁾ cf. Beilage 4.

²⁾ cf. Aurifaber l. c. Lib. IV p. 455 in der Ausgabe: Joh. Cratonis a Kraftheim Consiliis et epistol. medicinalibus.

trakt und suchte den Bernstein auf eigene Hand zu verkaufen, aber die Familie Jaski war nicht gewillt, ihr gutes Recht aufzugeben, da sie sich in großartige Unternehmungen eingelassen hatte, um für den Bernstein neue Absatzgebiete in der Türkei¹⁾, Persien und in Indien zu erschließen²⁾. Sie wurde klagbar beim Lehnsherrn der preussischen Herzöge, beim Könige von Polen, welcher zu ihren Gunsten entschied. So mußte im Jahre 1611 Johann Sigismund den Kontrakt erneuern, wobei die Danziger allerdings in soweit nachgaben, daß sie sich eine Erhöhung der jährlichen Pachtsumme gefallen ließen und statt der bisherigen 4000 *fl.* nunmehr 10000 pränumerando bezahlten, was dem gesunkenen Silber-

¹⁾ Ein direkter Beweis für die damaligen Handelsbeziehungen zwischen Danzig und der Türkei findet sich in dem Werke des Busbequius: „Legationis turcicae epistolae quatuor“. Francofurti MDXCV S. 171 f., wo es heißt: venit ante paucos menses succini mercator quidam Dantisco, qui universum eius succi sine bituminis proventum redemptum habebat. cujus cum magnus in Turciam numerus exportetur, cupido cum inceserat cognoscendi, quis ejus hic usus esset, aut quo porro ferretur. Demum cognovit portari in Persiam, ubi in magno honore est, ornant eo sua conclausa, musaea et sacraria. Dieser Besuch des Danziger Kaufmanns in Konstantinopel fällt in das Jahr 1558, und wir werden nicht irre gehen mit der Behauptung, daß derselbe kein anderer als Paul Jaski selbst oder ein Abgesandter seines Hauses gewesen ist, welcher die Reise unternommen hatte, um seine Handelsbeziehungen zu Konstantinopel zu festigen. Über das interessante Buch des Busbequius cf. G. Hirschfeld: „Ein deutscher Gesandter bei Soliman dem Großen“ in Nord und Süd. März 1884. Doch wird uns nicht, wie Busbequius und Hirschfeld l. c. S. 11 der Danziger als „Sonderling“ erscheinen, „der eigens in den Orient kam, um nachzusehen, wo eigentlich der von ihm dahin exportierte Bernstein bliebe“, sondern, kombinierend mit dem Vertrage zwischen den Jaskis und Herzog Albrecht von 1550, werden wir ihn als einen schlaun Kaufmann betrachten, der sehr reelle Zwecke mit seinem Aufenthalt in Konstantinopel verband. Ein weiterer untrüglicher Beweis ist der Fund von türkischen Goldmünzen in Westpreußen aus der Zeit Sultans Murad III., welcher 1574–93 regierte. cf. Altpr. Monatsschr. Bd. V S. 558.

²⁾ Für die Großartigkeit der Handelsunternehmungen der Familie Jaski sprechen noch folgende Umstände, deren Kenntnis ich der Einsicht in den v. Jaskischen Stammbaum verdanke, welche mir Herr Landrat a. D. v. Jaski in Königsberg i. Pr. gütigst gewährt hat. Am 20. Juni 1548 ist Paul Jaski, derselbe, welche 1533 den ersten Vertrag mit Herzog Albrecht abgeschlossen hatte, von Kaiser Karl V. geadelt worden. Dessen Sohn Israel ist 1572 zu Genua gestorben, sein Enkel Paul ist 1584 ebenfalls zu Genua, sein Urenkel Andreas 1632 zu Rom gestorben. Diese Thatfachen liefern den direkten Nachweis, auf welche Art die Jaskis das Absatzgebiet für den Bernstein zu erweitern bestrebt waren.

werte entsprach. Allein der Silberwert sank noch immer mehr, dazu kam in den Jahren 1626—36 die Besetzung der preussischen Küsten durch die Schweden, so daß das Bernsteinregal während der Regierung George Wilhelms fast nur Verluste für die Staatskasse im Gefolge hatte. Im Jahre 1641 mußte der Große Kurfürst noch einmal den alten nachteiligen Vertrag mit den Jaskis erneuern und stand, wie überhaupt, so auch hier vor einer sehr schweren Aufgabe. Wie er sie gelöst hat, werden wir im folgenden Abschnitt zu betrachten haben.

3. Vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm III., 1640—1811.

Schon im Jahre 1642 begannen Unterhandlungen mit den Bernsteinpächtern. Friedrich Wilhelm bot denselben eine Abfindungssumme von 15 000 *Rth.* an, wenn sie von ihren alten Verträgen zurücktreten würden; sie forderten 50 000 *Rth.*, endlich einigte man sich am 17. Dezember 1642 dahin, daß der Große Kurfürst den Jaskis binnen 4 Jahren 40 000 *Rth.* zahlen sollte, für welche er ihnen bis zu erfolgter Zahlung mehrere preussische Ortschaften verpfändete. Dagegen versprachen die Pächter den Verzicht und die Auslieferung aller in ihrem Besitze befindlicher Kontrakt Dokumente. Die Zahlungen wurden geleistet, am 21. Februar 1647¹⁾ war der Große Kurfürst aller seiner drückenden Verpflichtungen gegen die Danziger Kaufmannsfamilie ledig und hatte die freie Ausnutzung des Bernsteinregales wiedererlangt.

Er richtete sodann, ähnlich wie Herzog Albrecht, sein Augenmerk erstens auf Verbesserung der Verwaltung, zweitens auf neue Absatzquellen, um sich des größten Gewinnes aus dem Bernstein zu versichern, für den er so schwere pekuniäre Opfer gebracht hatte.

Schon Georg Friedrich hatte sich bemüht, die Verwaltung zu heben, und am 20. März 1581 eine Bernsteinordnung erlassen²⁾. Sodann haben unter dem drückenden Einflusse des Danziger Kontraktes Johann Sigismund und George Wilhelm 5 Bernsteinordnungen gegeben, um wenigstens durch vermehrte Gewinnung und Verhütung des Unterschleifs größere Einnahmen zu erzielen. Auf diese aus den Jahren 1617, 1625, 1632, 1637 und 1639 stammenden Dekrete folgt die Bernsteinordnung des Großen Kurfürsten

¹⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 63.

²⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 56.

vom 20. Februar 1644. Die Nachfolger desselben, König Friedrich I.¹⁾, Friedrich Wilhelm I., Friedrich II.²⁾ und Friedrich Wilhelm II.³⁾ haben ebenfalls durch neue Verfügungen ihre Sorge für die Einnahmen aus dem Bernsteinregal bethätigt.

Der Inhalt aller dieser Verordnungen gliedert sich nach zwei Gesichtspunkten, wenn wir fragen; 1. was enthalten sie in betreff der Verwaltungsbeamten, 2. wie stellt sich aus ihnen heraus die Lage der Strandbewohner während dieser Zeit?

Für die Verwaltung können wir konstatieren, dafs sie immer genauer und komplizierter wurde. Die Zahl der Beamten wurde stetig vermehrt und die Amtsbezirke derselben räumlich verkleinert, um eine desto genauere Überwachung des ganzen Strandes zu ermöglichen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es 7 Bezirke, die unter sogenannten Strandreitern standen⁴⁾; einem jeden waren mehrere Kammerknechte als Unterbeamte beigegeben. Bis zum Jahre 1811 ist die Zahl der Strandreiter auf 11, die der Kammerknechte auf 24 angewachsen, welche 35 Bezirke unter sich hatten, in welche der Strand von Polsky an der Danziger Grenze bis nach Nimmersatt an der russischen Grenze eingeteilt war. Die Reviere auf der Frischen und Kurischen Nehrung waren bedeutend länger, da sie weniger ergiebig an Bernstein waren. Der wichtigste Teil der Küste von Pillau bis Kranz zerfiel in folgende 21 Bezirke: Pillau, Loch-

¹⁾ Renovirte Boernsteinordnung, welcher Gestalt wider die Börnsteinpartierer und Diebe u. s. w. verfahren werden möge. Königsberg 1693. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen Folio bei Grube: Corpus const. Pruten. III S. 329 und

Kurfürstliche Brandenburgische Strand- und Boernsteinordnung von 1693. Königsberg. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Folio; Grube l. c. III. S. 319.

²⁾ Verbesserte Instruction fuer das Boernstein-Gericht im Koenigreich Preussen. Berlin den 24. Mai 1764. 5 Bogen in Folio und

³⁾ Instruction für die Strandreiter und Strandkammerknechte. Königsberg den 30. August 1783. 2 Bogen in Folio. cf. Beilage 5.

Ferner liess Friedrich II. 1743 durch den Teichinspektor v. Suchodolitz eine Untersuchung des ganzen Strandes vornehmen „wegen des bishero gespürten geringen Bernsteinfanges“. cf. Acten der Koenigl. Regierg. Bernstein und Strand-sachen Lit. 26 a Nr. 11. Das Resultat dieser Reise ist leider in den Akten nicht mehr aufzufinden.

⁴⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 59. Dieses Stück enthält einen Überschlag der Kosten für die Strandbeamten, wobei die Naturalien, welche dieselben erhalten, in Geld umgerechnet sind. Ferner cf. Beilage 6, einen Überschlag der Besoldung und Deputate sämtlicher Strandbeamten aus der Zeit des Grossen Kurfürsten.

stedt-Neuhäuser, Tenkieten, Sanglienen, Littausdorf, Rothenen, Nodems, Sorgenau, Palmnicken, Kraxtepellen, Grofs-Hubnicken, Kreislacken, Grofs- und Klein-Kuhren, Warnicken, Cobjeiten, Neu-Kuhren, Rantau, Strobjehnen, Rosehnen und Kranz.

Über die Besoldung der Strandreiter und Kammerknechte finden wir genaue Angaben in den unter dem Aktenmaterial der Königlichen Regierung vorhandenen Bernsteinrechnungen. Aus denselben geht folgendes hervor: Das Gehalt dieser Strandbedienten ist sich im 17.—19. Jahrhundert ziemlich gleich geblieben; jedoch waren die verschiedenen Reviere je nach ihrer Lage verschieden dotiert, und es wird eine Art Avancement von den niedern in die höher dotierten Stellen stattgefunden haben. Wir finden in den Akten häufiger Notizen über Versetzung von Strandbedienten, die damit motiviert werden, es sei nicht gut, die Leute allzulange in derselben Stellung zu lassen, damit sie nicht mit den ihnen untergebenen Strandbauern allzu vertraut würden, und dadurch Bernsteindefraudationen erleichtert würden. Die Pflichten der Strandreiter und Kammerknechte bestanden in der Aufsicht über die zum Bernstein Gewinn verpflichteten Strandbewohner und der Sorge dafür, daß kein Unbefugter den Strand betrete ¹⁾.

Die Oberaufsicht über das Ganze führte der Bernsteinmeister, welcher bis 1580 seinen Wohnsitz in Lochstedt hatte, von da ab durch die Bernsteinordnung Georg Friedrichs in Germau stationiert war, wo er, mehr in der Mitte des ihm anvertrauten Wirkungskreises, seine Revisionen leichter ausführen konnte. Schliesslich im 18. Jahrhundert war sein Aufenthaltsort Palmnicken ²⁾ und er führte den Titel Strandinspektor. Ihm zur Seite stand noch ein Strandkontrolleur ³⁾ oder Gegenschreiber, welcher allmonatlich den ganzen Strand zu bereisen hatte.

¹⁾ cf. Beilage 5: Instruktion für die Strandreiter und Kammerknechte vom 30. August 1783.

²⁾ Aus einer Notiz in einer Rechnung von 1693, in welcher „das neue Amtshaus“ in Palmnicken erwähnt und über den Bau des dortigen Gefängnisses für Bernstein diebe gesprochen wird, kann man mit Sicherheit schliessen, daß die Verlegung des Wohnsitzes des Bernsteinverwalters von Germau nach Palmnicken ca. 1690 stattgefunden hat.

³⁾ Dieses Amt wurde geschaffen infolge einer Denkschrift der Königsberger Domänenkammer, betitelt: „Ohnmafsgebliches Bedenken zur Verbesserung der Strandverwaltung“ vom 26. November 1717 (Bernsteinsachen. Generalia. Tit. 26 Nr. 1).

Die Bernsteinordnung des Großen Kurfürsten setzte ein besonderes Bernsteingericht in Fischhausen ein, welches aus 6 Personen bestand und die Prozesse wegen Bernsteindefraudationen zu führen hatte¹⁾. Dasselbe hat bis in unser Jahrhundert hinein bestanden.

Durch die schon öfter citierte Kabinettsordre Friedrich Wilhelms I. vom 21. Mai 1718 wurde es auf 4 Personen reduziert. Es bestand aus dem Syndicus (100 *R.* Gehalt), dem Strandinspektor als Assessor (30 *R.* Gehalt), einem dritten (ebenfalls mit 30 *R.* Gehalt) und dem Aktuar (50 *R.* Gehalt). Dazu kommen Kosten für Schreibmaterial 5 *R.* jährlich. In Summa 215 *R.* jährlich war der Etat dieses Bernsteingerichtes nach 1718, während es vorher durchschnittlich 385 *R.* 79 Gr. 3 *ſ* verbraucht hatte.

Alle diese erwähnten Strandbeamten, sowie die Glieder des

¹⁾ cf. Grube: Corp. constit. Pruten. P. III S. 312: „Damit aber hinforder allem Unterschleiff, Partiererey und Dieberey des Boernsteins gewehret, allem Verschlepp der Justitien unter dem Schein des gemeinen ordentlichen Processes fürgebeuget, und das Verbrechen wider gesagtes unser Regale mit rechtaessiger Straffe belegt werden moege: So haben wir, als die Landes-Fürstliche Obrigkeit, die Verordnung gemachet, dass zur Erhaltung solches unsers sonderbaren Regalis, zu gebührender Untersuchung des Unterschleiffs, und behoeriger Bestraffung der Verbrecher, der Edle unser Land-Rath und Vogdt zu Fischhausen ein gewisses Gericht in Boernstein Sachen von sechs Persohnen, zween aus dem ordentlichen Fischhaeusischen Gericht, zween von den Fischhaeusischen Ampts-Geschworenen und zween Strandbereitem, denen von unsern Fiscalen einer jedesmahl presidire, niedersetze, jährlich erkiese, und so oft es von noechten thut, convocire, welche mit einem sonderbaren Eyde dazu verpflichtet, den vorgeschriebenen und ange-druckten Articulen nach verfahren, erkennen und sprechen, vor der Execution aber Unserer unmittelbaren Milterung oder Schaerffung der Straffe erwarten sollen. Haben derohalhen zu maennigliches Nachricht und Verwarnung, gesagte Unsere Verordnung durch den oeffentlichen Druck publiciren lassen; So geschehen Koenigsberg, den 21. Novembris Anno 1644.“

Für die mit Haft bestrafte Leute war ca. 1693 ein besonderes Gefängnis in Palmnicken erbaut, cf. Regiergs. Acten. Boernstein Rechnung von 1694: „Die Custodie oder Klausen, sie enthielt ein besonders tiefes Gemach, den Grund.“ Zu der Gefängnisstrafe traten Spiessrutenlaufen, Schläge mit der Karbatsche. Größere Unterschlagungen wurden mit Festungsarbeit in Memel und Pillau gestraft. Noch bedeutendere mit dem Tode.

Im Jahre 1700 finden wir 30 *R.* ausgesetzt als Jahrgeld für den Schloßscharfrichter zu Königsberg i. Pr. für seine Mitwirkung bei Exekutionen in Bernsteinprozessen; außerdem wurde ihm jede einzelne Exekution noch besonders vergütet.

Bernsteingerichtes mußten fest vorgeschriebene Eide leisten, daß sie die ihnen anvertrauten Funktionen treulich erfüllen würden¹⁾.

Der in den einzelnen Revieren gewonnene Bernstein wurde zunächst den Strandbauern von den Kammerknechten und Strandreitern sofort nach dem Sammeln, Schöpfen und Stechen abgenommen und allwöchentlich resp. allmonatlich nach Palmnicken abgeliefert. Hier wurde dreimal jährlich eine Sortierung vorgenommen, der sortierte Stein in Tonnen verpackt und Weihnachten, Fastnacht und Johanni an die vorgesetzte Behörde nach Königsberg gebracht. Diese war die Königl. Kriegs- und Domänenkammer, wo ein bestimmter Kriegsrat die Verwaltung dieses Ressorts unter sich hatte.

Was nun die Lage der Strandbewohner während des 16. bis 18. Jahrhunderts betrifft, so dauerte die Härte, mit welcher die Ordensritter dieselben behandelt hatten, auch in der herzoglichen Zeit fort. Noch im Jahre 1580, zur Zeit der Regierung Georg Friedrichs, waren längs des Strandes Galgen errichtet, an welche unbefugte Bernsteinsammler ohne große Umschweife aufgehängt wurden²⁾.

Die späteren Bernsteinordnungen führen zwar eine Skala der Strafen je nach der Menge des gestohlenen Gutes ein, welche von Staupenschlag, Gefängnis, Landesverweisung, Zwangsarbeit zur Todesstrafe aufsteigt; die Verfügungen sind aber immerhin noch äußerst barbarisch zu nennen. Am demoralisierendsten wirkten die Strandeide, welche die Bevölkerung am Strande seit der Bernsteinordnung des Großen Kurfürsten ablegen mußte. Nicht nur mußte jeder Erwachsene schwören, daß er selbst keinen Bernstein entwenden wolle, sondern er mußte sich auch eidlich verpflichten, jeden seiner Angehörigen zur Bestrafung anzuzeigen, sobald ihm Unterschlagungen kund würden³⁾.

¹⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 28. Formular des Eides des Bernsteinmeisters aus der Zeit Johannis v. Tiefen ca. 1490, der älteste, welcher erhalten ist. Beilage Nr. 7.

²⁾ cf. Wigand l. c. S. 20: ac passim in litore sunt patibula erecta, quae late conspiciuntur, in quae solent suspendi, si qui in furto succini deprehensi fuerint.

³⁾ Mit welcher Strenge die Regierung in Übertretungsfällen verfuhr, zeigt das Beispiel des Strandreiters Friedrich Eggert, cf. Hagen l. c. S. 178: Er wurde durch ein Urteil des Börnsteingerichtes vom 12. März 1707 von seinem Dienste abgesetzt und vom Strande verwiesen, weil er, wiewohl er es erst nachher erfahren, daß sein Weib zwei Stoff Börnstein nach Elbing verkauft, „dieses nicht gebührend angegeben, sondern aus ehelicher Liebe, um sein Weib bei Ehren zu behalten, verschwiegen und zu unterdrücken gesucht“.

Dieser Strandeid wurde der Bevölkerung alle 3 Jahre bei der grossen Strand- und Käschervisitation¹⁾ abgenommen, welche der oberste Beamte in Königsberg, der Kriegsrat, in Begleitung des Strandinspektors und Strandkontrolleurs am ganzen Strand entlang von Polsky bis Nimmersatt vorzunehmen verpflichtet war.

Sogar die Pfarrer der an den Strand angrenzenden Kirchspiele waren verbunden, den Strandeid abzulegen und von der Kanzel herab öfter auf die Bedeutung desselben hinzuweisen.

Vergegenwärtigt man sich, wie riesengross die Versuchung zu stehlen für die armen Strandbewohner war, da ihre mühselige und oft gefährliche Arbeit nur kärglich gelohnt wurde und sie auf Fischfang und den Anbau des längs dem Strande meist wenig ergiebigen Bodens angewiesen waren, so wird man sich kaum über die Demoralisation wundern können, welche durch den Zwang der Strandeide großgezogen wurde.

Hierzu kommt, daß die Bestimmungen des Staates hinsichtlich des Bernsteinregals auch andere Verhältnisse störend beeinflussten. Das schon seit den Ordenszeiten bestehende Verbot, daß sich kein Bernsteindreher oder Aufkäufer am Strande blicken lassen durfte, wurde durch die späteren Bernsteinordnungen verschärft und auf alle herumziehenden Gewerbetreibenden ausgedehnt²⁾. Sogar Spazierengehen am Strande ohne Pafs war strenge untersagt³⁾.

Der Handel mit Bernstein gestaltete sich in diesem Zeitraum folgendermaßen.

Als der Grosse Kurfürst den Kontrakt mit den Jaskis gelöst hatte, wurde es notwendig, sich nach andern Abnehmern für den Bernstein umzusehen.

¹⁾ Es handelte sich darum, ob alle Werkzeuge zur Bernsteingewinnung in guter Ordnung, namentlich ob die festgesetzte Anzahl Käscher vorhanden. Die Bernsteinordnung von 1693 setzt die Anzahl derselben am ganzen Strande auf 432 fest.

²⁾ cf. Verfüegg. des Gr. Kurfürsten bei Grube: Corp. const. Pruten. III S. 311: „Wir befehlen und wollen auch Krafft dieses, dass sich aus Koenigsberg und andern Orten unseres Herzogthums, keine Boernstein-Dreher, Kraemer, Paudeltraeger, Messer-Macher, Haecker, Handwercker, Haendler, Vaganten, Umbstreicher und Herloss Gesinde, wie die Namen haben moegen, sich an den See-Strandten und dazu gehoerigen, auch nechst angelegenen Doerffern oder Orten auf Samland, an irgend einem Orte finden lassen.“

³⁾ Dieses selbst noch im Jahre 1794: cf. Nankes Wanderungen durch Preussen ed. L. v. Baczko, Hamburg und Altona 1800. S. 2: „ich hatte die Erlaubnis erhalten, längs dem Seestrande gehen zu dürfen.“

Zunächst versuchte er es noch einige Male, den gesamten Bernstein an Generalpächter, ähnlich wie es die Jaskis gewesen waren, zu vergeben. Da diese Art viele Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, ging Friedrich I. dazu über, die größten und wertvollsten Stücke, das Sortiment, anzusammeln und auf öffentlichen Auktionen zu verkaufen, die 3 geringeren Sorten wurden seit 1643 zu ziemlich niedrigen, fest pro Tonne normierten Preisen an die Bernsteindrehergewerke zu Danzig, Elbing, Stolp, Königsberg vergeben¹⁾. Doch erhielten Stolp und Königsberg denselben etwas unter dem Marktpreise. So blieb es im wesentlichen das ganze 18. Jahrhundert hindurch.

Da nun das Sortiment in der seit 1700 üblichen Einteilung der Bernsteinsorten etwa 7,88 pro Mille beträgt²⁾, so waren es die Bernsteindreherzünfte, welche den Löwenanteil des Bernsteins ankauften und verarbeiteten.

Sowohl die Besetzung Preussens durch die Schweden im 17., wie die durch die Russen im 18. Jahrhundert hatten erhebliche Verluste an Bernstein für Preussen im Gefolge.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Gewinn, den die Regierung aus dem Bernsteinregal zog, immer geringfügiger. In der Zeit um 1800 herum wurde sogar öfter mit Verlust gearbeitet. Diese Thatsache führte dann zu einer völligen Änderung des Systemes. —

II. Verarbeitung des Bernsteins.

Die Bernsteindreherzünfte.

1. Allgemeiner Teil.

Innerer Zunftorganismus sämtlicher Bernsteindreherzünfte.

Da die Bernsteindreherzünfte so lange Zeiten hindurch von hervorragender Bedeutung für die Verarbeitung des Bernsteins gewesen sind, so müssen wir die Geschichte derselben in einem eignen Ab-

¹⁾ cf. Elditt: Altpr. Monatsschr. V S. 593—95.

²⁾ cf. Thomas: Archiv für Landeskunde der preufs. Monarchie. II. Bd. 1858. Berlin. S. 374: Seit 1700 unterschied man 5 Sorten: 1. Sortiment, 2. Tonnenstein, 3. Fernitz oder Firnifs, 4. Sandstein oder das Sandgemuell, 5. der Schluck.

In jeder größeren durch das Schöpfen gewonnenen Bernsteinmasse beträgt im Durchschnitt, diese zu 1000 angenommen:

schnitte eingehend betrachten. Wenn wir eine Ordnung der einzelnen Zünfte nach der Zeit ihres Entstehens vornehmen, so stimmt damit zugleich die geographische Anordnung wunderbar überein. Denn indem wir vom Westen ausgehen und nach Osten zu vorschreiten, beginnen wir mit der ältesten Zunft, der zu Brügge in Flandern, und gelangen über Lübeck, Stolp, Kolberg, Danzig, Elbing fortschreitend schliesslich zu der jüngsten, der Königsberger Zunft. Hierbei waltet aber nicht etwa ein Spiel blinden Zufalls, sondern die uns anfänglich überraschende Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß sowohl die Ritter des Deutschen Ordens, als auch die ersten preussischen Herzöge die Zünfte, um Defraudationen zu erschweren, möglichst vom Fundorte des Materials entfernt zu halten suchten, worüber das Nähere schon oben S. 9 u. 10 angegeben ist.

Die innere Einrichtung dieser Bernsteindreherzünfte ist sowohl unter sich, als auch mit der anderer Handwerkerinnungen übereinstimmend. Es zeigen sich die typischen Eigentümlichkeiten alles Zunftwesens, auch haben die Gewerke der Bernsteindreher ihren vollen Anteil an der Entartung des gesamten Zunftwesens, an der sie, ebenso wie die übrigen, schliesslich zu Grunde gegangen sind.

Die folgende Darstellung der inneren Organisation der Bernsteindreherzünfte stützt sich auf die uns erhaltenen Zunftrollen dieser Gewerke ¹⁾.

das Sortiment:	7,88	Teile.
der Tonnenstein:	96,42	„
der Fernitz:	59,59	„
der Sandstein:	646,99	„
der Schluck:	178,35	„
das Sandgemuell:	10,81	„
Summa:	1000.	

¹⁾ Von den Gewerksrollen der Bernsteindreherzünfte sind folgende erhalten und in unserer Darstellung verwertet:

1. Lübecker Rolle von 1360 f. gedruckt bei Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 2. Aufl. Lübeck 1872. S. 350—56.
2. Stolper Rolle, Kopie des älteren Stückes der sub 3 erwähnten Danziger Rolle.
3. Danziger Rolle, gedruckt als Beilage 8a dieser Arbeit, umfaßt Bestimmungen von 1522—1616.
4. Danziger Gesellen-Ordnung von 1634, gedruckt Beilage 8b. Auf Nr. 3 und 4 beruhen mit geringen Abweichungen
5. Elbinger Rolle von 1539, bezeichnet als alte Rolle. 1699 Zusatz: Neue Rolle. (im Elbinger Stadtarchiv.)
6. Elbinger Gesellen-Rolle von 1693.

Wir beginnen mit den Vorschriften, welche in den einzelnen Zünften für die Aufnahme in die Zunft gegeben sind. Die Lübecker Rolle von 1360 knüpft das Meisterwerden an einen Vermögensnachweis von 20 Mark „penninghe vnvorborghet.“ In der Rolle von 1365 heisst es (Wehrmann S. 351): „Vortmer weret sake, dat jemend were in vsem ammete, de synes sulves wolde werden, de scholde syn ammet eschen to dren stunden an der morghensprake; vnde were he den des ammetes werdich vnde hadde also vele, also des ammetes rechticheit is, so wolde wy ene vntfan.“ Heirat mit einem berüchtigten Weibe schloß von der Aufnahme aus. Eigentümlich berührt der Satz: „Were over dat sake, dat de heren jemende in vse ammet hebben wolden, des scholden se vulmechtig jo wesen.“ Er zeigt uns, daß in Lübeck der Rat der Stadt große Macht in Zunftangelegenheiten besaß. Ein Meisterstück wird in der Lübecker Rolle nicht vorgeschrieben.

Bei den östlichen Zünften nahm Danzig eine hervorragende Stellung ein, das Danziger Gewerk war sogar eine Zeitlang Vorort für Stolp, Kolberg und Elbing. Somit übertrugen sich die Danziger Einrichtungen im wesentlichen auf alle diese Gewerke, auch auf Königsberg. In Danzig war Bedingung zur Aufnahme in das Gewerk der Nachweis ehelicher Geburt, ehrenhaften Wandels und Besitz des Danziger Bürgerrechtes. Ferner mußte der Geselle, welcher Meister werden wollte, seine Lehrjahre bei einem Danziger Meister verbracht und zuletzt zwei Jahre bei demselben Meister gearbeitet haben. Das Meisterstück bestand in der Aufgabe, ein Pfund Bernstein zu brauchbarem Kaufmannsgute zu verarbeiten, und zwar mußte dieses unter Aufsicht des Ältermannes in dessen Hause ausgeführt werden, und sämtliche Meister des Gewerks hatten das Recht, während der Arbeit gegenwärtig zu sein. War die Aufnahme in das Gewerk erfolgt, so hatte der junge Meister dem Gewerk einen Schmaus zu geben, über welchen detaillierte Bestimmungen getroffen sind. Beim Tode eines Meisters behielt die Witwe das Recht der Teilnahme am Gewerk, doch durfte sie keine neuen Lehrjungen weiter annehmen.

An der Spitze der Zunft stehen die 2 Älterleute. Sie werden

7. Königsberger Rolle

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) von 1663, vom Großen Kurfürsten bestätigt. | } Stadt-Archiv
Königsberg. |
| b) von 1701, von Friedrich I. bestätigt. | |

Aus Brügge war leider kein ungedrucktes Material zu erlangen, weil nach gütiger Mitteilung des dortigen Archivvorstandes Herrn Gilliodts van Severen das dortige Archiv gerade mit einer Neuordnung der Archivalien beschäftigt ist.

alljährlich gewählt, müssen von ihren Vorgängern dem Bürgermeister vorgestellt werden und werden von diesem vereidigt. Die abgehenden Älterleute haben ihren Nachfolgern Rechenschaft über ihre Amtstätigkeit abzulegen. Ihre Obliegenheiten bestehen darin, die Lade des Gewerks in ihrer Behausung zu verwahren nebst den beiden dazu gehörigen Schlüsseln, sowie alle andern dem Gewerk gehörigen Sachen; die Gewerksversammlungen einzuberufen, wozu sie sich der jüngsten Meister als Boten bedienen. Sodann führen sie den Vorsitz in diesen Versammlungen. Ferner haben sie die Korrespondenz für das Gewerk zu besorgen und die Gewerkskasse zu führen. In Angelegenheiten des Gewerkes haben ihnen die übrigen Zunftmitglieder den schuldigen Gehorsam zu erweisen. Den Älterleuten steht auch das Recht zu, bei den Gewerksbrüdern umherzugehen und sich von der Güte der von ihnen gefertigten Arbeiten zu überzeugen. In Königsberg dürfen die Älterleute nur aus den 6 zum „ältesten Tische“ gehörigen Meistern gewählt werden. Die 4 andern Mitglieder des ältesten Tisches fungieren gewissermaßen als ihre Beisitzer und haben mit dafür zu sorgen, daß die Disziplin im Gewerke aufrecht erhalten wird. Die Gewerke waren überhaupt eingeteilt in den ältesten, mittleren und jüngsten Tisch, und man konnte von dem höheren in einen niedrigeren zur Strafe versetzt werden. In Brügge führen die Älterleute den Namen „Deken“, wohl von dem lateinischen Worte „decanus“, ihre Beisitzer und Helfer werden als „gesworene“ bezeichnet.

Das abhängige Verhältnis der Zunft zum Rate der Stadt drückt sich darin aus, daß derselbe ihr einen Gewerkspatron aus seiner Mitte setzt, welcher bei den Versammlungen der Gewerke, den „Morgensprachen“ anwesend sein muß. Nur in seiner Gegenwart dürfen die angekommenen Briefe eröffnet werden. Ferner haben die Zünfte das ihrige zur Verteidigung der Stadt beizutragen, jeder Meister muß, wie es in der Danziger Rolle heißt, sich mit Harnisch und Wehre, wie einem geschwornen Bürger anstehet, versehen haben.

Die regelmäßigen Versammlungen der Zünfte finden viermal jährlich: Ostern, Johanni, Michaelis und Weihnachten statt, bei diesen soll stets die ganze Gewerksrolle vorgelesen werden, um die in ihr gegebenen Vorschriften im lebendigen Bewußtsein der Zunftmitglieder zu erhalten. Unentschuldigtes Ausbleiben und Zuspätkommen, Mitbringen von Waffen, Anfangen von Streit, alles dieses ist mit Geldstrafen belegt. In diesen Versammlungen werden die laufenden Geschäfte erledigt, Beschwerden von Mitgliedern unter-

sucht. Ein fröhlicher Trunk folgt selbstverständlich dem Ernste der Geschäfte.

Was das Vermögen der Zunft betrifft, so setzt sich dasselbe zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder, welche bei den Quartalsversammlungen entrichtet werden, aus Einschreibegeldern der Lehrlinge und Gesellen, aus Gebühren, die bei Erlangung des Meisterrechts zu erlegen sind, und aus den einlaufenden Strafen, die aber zwischen dem Rat der Stadt und der Zunft geteilt werden, zudem hat jeder Meister dem Rate jährlich bestimmte Abgaben zu zahlen, welche der Ältermann einzusammeln und auf das Rathaus zu bringen hat.

Die wichtigsten Ausgaben, welche das Gewerk zu bestreiten hat, bestehen in der Beschaffung des „zelegerthes“, das zu Begräbniszwecken diene. Beim Tode eines Zunftmitgliedes mußte das ganze Gewerk folgen, das gleiche geschah beim Ableben eines Familienmitgliedes, sowie eines Gesellen und Lehrlings. Dieser kirchliche Charakter der Zunft zeigt sich besonders in Danzig, wo z. B. auf das Fehlen bei der Fronleichnamsprozession eine Strafe gesetzt ist. Ferner mußten natürlich aus der Gewerkskasse die Mittel zur Beschaffung des Versammlungsortes der Zunft bestritten werden; meistens scheinen die Zünfte eigne Grundstücke zu diesem Zwecke besessen zu haben. Aus den Stolper Akten erfahren wir, daß die Zunft auch noch Äcker und Wiesen besaß; doch scheinen sich die Bernsteindrehergewerke der andern Städte eines derartigen Gemeinvermögens nicht erfreut zu haben.

Eine sehr wichtige Rolle in der Organisation der Bernstein-dreherzünfte spielt die Art des Einkaufes des Rohmaterials. In allen gedachten Zünften wird dasselbe gemeinsam von allen Mitgliedern en gros bezogen. Ähnliches finden wir auch bei andern Handwerken, hier aber mußte die Regalität der Produktion des Bernsteins notwendig auf diese Maßregel führen, da es sowohl dem Deutschen Orden, wie auch später den preussischen Herzögen, den Jaskis und zuletzt der preussischen Regierung angenehmer sein mußte, mit den Zünften im allgemeinen, als mit den einzelnen kleinen Meistern in Handelsbeziehungen zu treten. So mußte denn jeder Zunftmeister sein Geld zum Bernsteinkauf beitragen; sodann wurde der erhaltene Stein von den Älterleuten in gleiche Teile sortiert und diese letzteren durchs Los an die Meister vergeben. So heißt es schon in Lübecker Bestimmungen, getroffen 1470: „dat nyn man noch vrouwe in vnsem ampte anders jenighen steen ent-

fange, dan also eine dat lot ghiff, wan wy vnzen steen samentliken entfangen vnde delen, wente id kostet deme armen so vele also deme ryken.“ Zur Zeit des Ordens entstehen oft Schwierigkeiten bei der Lübecker und Brügger Zunft wegen der Bezahlung, oft werden Klagen laut über ziemlich bedeutende Summen, welche die Zünfte dem Orden schulden. Später unter dem Regimente der Hohenzollern in Preußen mußten die Gelder von den Stolpern und Königsbergern pränumerando erlegt werden. Neben diesem Bernstein, welcher aus Preußen bezogen wurde, haben Lübeck ¹⁾ und die östlichen Zünfte auch noch einige andere Bezugsquellen für ihr Rohmaterial gehabt. Aus Kurland kam etwas Bernstein; ferner wurde derselbe auch am pommerschen und am Danziger Strande gesammelt, den erstern hatten die Stolper und Kolberger Zunft, den letzteren das Danziger Gewerk jahrhundertlang gepachtet. Bei diesem Bernstein wurde noch strenger darauf gesehen, daß der einzelne nicht für sich kaufte, was zur Verhütung von Defraudationen geschah.

Sehr scharfe Bestimmungen enthalten sämtliche Bernsteindreherrollen gegen die Bönhaserei, d. i. das unbefugte Arbeiten solcher, die nicht Mitglieder der Zünfte waren. So lange die Gewerke noch nicht geschlossen waren, kann man darin noch keine besondere Härte erblicken. Sobald aber eine Schließung der Gewerke stattfand, zeigt sich auch die Entartung des Zunftwesens besonders in den immer erbitterter werdenden Kämpfen gegen die Bönhasen. So sind die Beschwerden, welche deswegen von der Zunft zu Danzig an den Staat gelangen, äußerst zahlreich, und der krasse Egoismus, welcher sich in diesen Beschwerdeschriften dokumentiert, läßt uns die Institution des Zunftzwanges in nicht sehr rosigem Lichte erscheinen. In Danzig wird 1696 das Verbot erlassen, Kinder von Bönhasen in die Lehre zu nehmen, weil diese, sobald sie ausgebildet, zu den Bönhasen zurückgingen und ihnen noch allerlei Kunstgriffe verrieten. Mehr Details in dieser Beziehung zu geben, wäre nur ermüdend.

Es erübrigt noch, bei diesem allgemeinen Teile die Lehrlings- und Gesellenverhältnisse einer Erörterung zu unterziehen.

Die Zahl derselben, welche der einzelne Meister halten durfte, ist durch die Vorschriften der Rolle beschränkt. 1360 durfte kein

¹⁾ In Lübeck wird dem vom Orden bezogenen Stein „der herren steen van Prussen“ der „vromede steen“ entgegengesetzt. Derselbe Ausdruck „vromede steen“ findet sich in Danzig. Man hat darunter den Bernstein zu verstehen, welcher von Kurland, vom Danziger und pommerschen Strande kam.

Meister in Lübeck mehr als 2 Lehrjungen halten. Hiermit stimmen alle übrigen Rollen überein, nur in Königsberg gestattet die Rolle von 1663 das gleichzeitige Halten von 3 Lehrjungen, sogar mit dem Zusatze: auf besondere Empfehlung hoher Herrschaften mag er auch einen Lehrjungen mehr nehmen. Doch schon in der Rolle von 1701 wird die Zahl der Lehrjungen sogar auf einen beschränkt. Der Lehrjunge mußte bei der Aufnahme dem Ältermann vorgestellt werden, seine „Geburtsbriefe“ aufweisen und ein Einschreibegeld erlegen, die Lehrzeit betrug 4 Jahre, in der Rolle von Königsberg von 1663 ist sie auf 6 Jahre festgesetzt und damit die Wirkung der 3 bis 4 Lehrjungen einigermaßen kompensiert, so daß der Gesellenstand nicht zu überfüllt wurde.

Die Zahl der Gesellen, die ein Meister haben durfte, ist in allen Rollen auf 3 bemessen.

Die Mafsregeln, welche auf eine gute Führung dieser Gehilfen hinielen, sind recht strenge. Kein Geselle durfte über Nacht ohne Urlaub aus seines Meisters Werkstätte fortbleiben. Für nähere Details verweise ich auf die in der Anlage 8 b gedruckte Gesellenordnung von Danzig. Eben so berühre ich hier nicht näher, was wir über Lohnsätze wissen, dieses findet sich in einer Tabelle Beilage 9.

Recht zweckmäfsig erscheint es, daß Vorschriften bestanden, welche regelten, wie viel Lohn im Maximum einem Gesellen von seinem Meister vorgestreckt werden durfte: In Lübeck heifst es 1365: „To dem eersten male, so wylle wy, dat nvn neneme knechte noch nener maghet in vsem ammete mer scal lenen, wen twe ghuldene vp eren denst.“ In den preussischen Städten durfte der Meister nicht mehr als 1 Mark damal. Geldes vorstrecken. Dieses mußte sich für die finanzielle Lage der Gesellen äußerst wohlthätig erweisen. In Krankheitsfällen der Gesellen hatte der Meister die Kur- und Verpflegungskosten auszulegen, welche der Geselle bei erlangter Gesundheit von seinem Lohn zurückerstatten mußte. Starb der Geselle, so durfte sich der Meister an den hinterlassenen Sachen für eben diese Auslagen schadlos halten.

Strenge verboten war es den Gesellen, auf ihre eigne Hand Arbeiten in Bernstein auszuführen; deshalb war ihnen der Ankauf von Bernstein streng untersagt.

Über die tägliche Arbeitszeit erfahren wir aus den Rollen ebenfalls manches Interessante. So ist in Lübeck 1360 das Verbot der Nacharbeit ausgesprochen. 1510 ist das wiederholt und die Arbeitszeit im Winter von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Sommer

auf 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends festgesetzt; am Sonnabend jedoch soll nur bis 4 Uhr nachmittags gearbeitet werden. Eine längere Arbeitszeit findet sich in den Rollen der östlichen Gewerke vorgeschrieben. Hier ist das Gewöhnliche, daß der Geselle von 4 oder 5 Uhr morgens bis 9 oder 10 Uhr abends auf seines Meisters Werkstätte zu finden sein soll. Jedoch dieser letzte Ausdruck deutet schon an, daß die Zeit, welche die Mahlzeiten einnehmen, hierin eingeschlossen ist; wie denn wohl die ganze Richtung jener Zeit es nicht auf äußerste Kraftausbeutung der gemieteten Arbeitskräfte absah. Nur allzu oft wiederholt findet sich das Verbot des Blauen Montags. Das immer erneute Hinweisen auf diesen Punkt zeigt wohl nur, daß es in der Praxis hierin nicht so streng gehandhabt wurde.

Recht eigentümliche Beobachtungen machen wir, wenn wir die Vorschriften über das Wandern der Gesellen betrachten. Während doch die übrigen Gewerke auf die Wanderjahre einen großen Wert legen, finden wir in den ältesten Bernsteindreherrollen sogar das direkte Verbot des Wanderns ausgesprochen. In der älteren Zeit schlossen sich die Gewerke streng voneinander ab. Diese Maßregel scheint wohl deswegen gegeben zu sein, weil kein Gewerk sich gewisse bei ihm ausgebildete technische Kunstgriffe von Auswärtigen absehen lassen wollte. Erst im 17. und 18. Jahrhundert kommen über diesen Punkt Vereinbarungen zwischen den Zünften zustande, als sich dieselben überhaupt näher aneinander schloßen. Da wird denn die Zahl der Wanderjahre auf 2 festgesetzt. Auch hierfür kann man die Gründe wenigstens vermuten. Solange die Gewerke noch nicht geschlossen waren, mußte man, um eine gewisse Zahl von Meistern zu haben, die Lehr- und Gesellenzeit möglichst kurz bemessen, sofort nach Schließung der einzelnen Zünfte wurde die Gesellenzeit dem entsprechend verlängert, da boten dann vorgeschriebene Wanderjahre eine gute Aushilfe.

Die Schließung der Gewerke ist schon ein Zeichen der Entartung. Damit zusammen hängt die Begünstigung der Meistersöhne und Töchter und das Gebot, daß, wenn ein anderer, als ein Meistersohn, als Meister ins Gewerk aufgenommen wurde, er dieses nur durch Verheiratung mit einer Meistertochter oder Witwe erlangen konnte.

Als eine die Moralität hebende Vorschrift kann man noch erwähnen, daß das Abspenstigmachen der Lehrjungen und Gesellen

streng untersagt war und gegen derartige Vergehungen mit scharfen Strafen eingeschritten wurde.

2. Besonderer Teil.

Geschichte der einzelnen Bernsteindreherzünfte.

a) Die Brügger Zunft¹⁾.

Die älteste Nachricht von dem Bestehen der Brügger Zunft stammt aus dem Jahre 1302²⁾. Aus ihr ist der offizielle Titel der Zunft ersichtlich: „Paternostermaker.“ Ebenso nennt sich die Lübecker Zunft, woraus wir ersehen, daß der Hauptsache nach damals der Bernstein zu Korallen für Rosenkränze verarbeitet wurde. Ebenso finden wir unter den Unterschriften der Brügger Gewerke die Paternostermaker in den Jahren 1328, 1361, 1381 erwähnt. Auch wissen wir, daß die Zunft ihr eignes Haus zu ihren Versammlungen besaß, welches zugleich eine Art Kaufhalle gewesen zu sein scheint³⁾. Gleich den meisten anderen Brügger Gewerken hatten sie auch eine bestimmte Kirche zur Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen. Im Jahre 1420 finden wir die Stärke des Gewerks auf 70 Meister, im ganzen auf ca. 400 Personen angeben, woraus zu schliessen, daß auch hier jeder Meister 1—2 Lehrjungen und 3 Gesellen halten durfte⁴⁾. Somit werden wir nicht fehlgehen mit der Behauptung, daß damals die Brügger Pasternostermaker ein recht ansehnliches Exportgeschäft betrieben, denn nur so läßt sich

¹⁾ Das sehr geringe Material, welches mir hier zugänglich gewesen ist, besteht 1. aus einzelnen im Kgl. Staatsarchiv zu Kbg. gefundenen Stücken. cf. Beilage 1. Reg. a. d. Stsarch. Kbg. Nr. 3, 5—13, 16—21. Ferner ergaben 2. einige Notizen das Inventaire des archives de la ville de Bruges, von Gilliodts van Severen und das Buch von Gailliard: De Ambachten en Neringen van Brugge. Brugge 1854.

²⁾ cf. Inventaire, Bd. I S. 90 Nr. 161. Die daselbst gedruckte Urkunde ist von sämtlichen Brügger Gewerken unterzeichnet. Es ist eine Musterungsliste zu einer Heerfahrt. Die Stelle lautet: Clais van Steenvoorde, hoftman van den riemmakers ende van den paternostermakers 1111 parde XCI dage.

³⁾ cf. Gailliard, Bd. II S. 111: De Paternostermakers hadden hun vergaderingshuis in den zuitwestkant der Rolleweg-straet; zy kwamen da gelyks hunne voortbrengselen verkoopen op de plaets heden-nog genoemd Roozenhoedstal. Hunne goddelyke diensten werden geoeffend in de kerk van Ste. Kruis.

⁴⁾ cf. Reg. Stsarch. Kbg. Nr. 8. 70 Meister und im ganzen 400 Personen. Rechnen wir 70 Meister, 140 Lehrjungen, 210 Gesellen, so erhalten wir 420 Personen.

die große Zahl der Mitglieder erklären. Hatten doch auch damals die beiden Gewerke zu Lübeck und Brügge die ganze Christenheit mit Rosenkränzen aus Bernstein zu versorgen. Die Korrespondenz mit dem Lieferanten ihres Rohmaterials, dem Deutschen Orden, ist im 15. Jahrhundert eine überaus rege; bei ihren Klagen über hohe Preise, schlechte Sortierung und Schulden, die sie beim Lieger des Ordens kontrahiert hatten, fanden die Brügger mächtige Fürsprecher an den Herzögen von Burgund und an der Deutschen Hansa. Diese wenigen hier zusammengestellten Notizen erschöpfen indes unsere Kenntnis vom Brügger Gewerk.

b) Die Lübecker Zunft¹⁾.

Die älteste Bernsteindreherzunft, welche wir an unserm Ostseestrande antreffen, ist die Lübecker.²⁾ Der Schutzheilige dieses Gewerks war der heilige Adalbert, der erste Apostel im Bernsteinlande. Schon in dem Bürgerregister von 1317—55 finden wir der Paternostermacher Erwähnung gethan³⁾, so daß wir den Anfang der Zunft in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts zu setzen haben. Die älteste Zunftrolle datiert aus dem Jahre 1360³⁾, sie wurde durch den Rat der Stadt ergänzt in den Jahren 1365 am 27. Februar, 1385 am 21. September; 1400 am 25. November wurden Bestimmungen getroffen über den Ankauf von Bernstein, 1470 dieselben erweitert, endlich erhielten die Paternostermacher am 28. September 1510 eine ganz neue Rolle. Seit diesem Jahre wissen wir nicht mehr viel von den Geschicken der Lübecker Zunft. Sie ist offenbar in Verfall geraten, seitdem die mehr östlich gelegenen Zünfte aufblühten. Bestanden hat die Lübecker Zunft allerdings bis in unser Jahrhundert hinein. Bis zum Anfange desselben hat das Amt Morgensprachen abgehalten, 1842 sind die letzten Meister desselben gestorben.

Was die Stärke der Zunft zu den verschiedenen Zeiten anbelangt, so können wir darüber folgende Angaben machen: 1397 gab es 39 Mitglieder derselben, die in einer Schuldurkunde des Gewerks

¹⁾ Als Quellen haben gedient das Lübische Urkundenbuch und Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 2. Aufl. Lübeck 1872.

Ferner ist benutzt: Wilhelm Stieda: Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks. 1. Lübische Bernsteindreher oder Paternostermacher, enthalten in: Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. 1886. 2. Heft.

²⁾ cf. Stieda l. c. S. 98.

³⁾ cf. Wehrmann l. c. S. 350 f.

an den Deutschen Orden namentlich aufgeführt werden¹⁾. Von diesen werden 16 als principales debitores aufgeführt; meiner Ansicht nach waren alle 39 Meister. Stieda²⁾ läßt zwar die Möglichkeit dieser Ansicht bestehen, glaubt aber, es sei wahrscheinlicher, nur die als principales debitores aufgeführten 16 seien die Meister, die übrigen Gesellen und Lehrlinge. Meine Auffassung stütze ich darauf, daß ich erstens nicht glaube, daß Gesellen und Lehrlinge dem Orden gegenüber als debitores überhaupt gelten konnten, zweitens die Stärke der Brügger Zunft im Jahre 1420 auf 70 Meister zuverlässig angegeben ist. Da nun Brügger und Lübecker Zunft in ihrem Handel mit dem Orden von annähernd gleicher Bedeutung sind, so kann man das Vorhandensein von 40 Meistern in Lübeck im Jahre 1397 als ganz wahrscheinlich bezeichnen. Dann muß allerdings ein rascher Verfall der Zunft eingetreten sein, deren Gründe nicht erkennbar sind. 1424 bestand das Gewerk nur aus 12 Meistern. Schliesslich finden wir noch eine Angabe aus dem Jahre 1625; damals soll die Zahl der Lübecker Meister nur 2 betragen haben³⁾.

Bis zur Reformationszeit betrieb die Lübecker Zunft in gleicher Weise wie die Brügger ein blühendes Exportgewerbe, dem erst der vom 16. Jahrhundert ab so bedeutend verminderte Absatz an Rosenkränzen und das Aufblühen der östlichen Zünfte ein Ende bereiteten. Einen recht interessanten Einblick in die Art dieses Betriebes gewährt uns ein von Stieda l. c. S. 106—9 besprochener Vertrag zwischen den Paternostermachern und einigen Lübecker Kaufleuten aus dem Jahre 1424⁴⁾, laut welchem beinahe die gesamte Produktion des Gewerks an Paternostern in die Hände der Kaufleute überging. Die Kaufleute, welche diesen Vertrag abschlossen, verpflichteten sich, jedem der 12 Lübecker Meister jährlich 80 *℥*. Werk abzunehmen. Dadurch war jedem Meister eine Jahreseinnahme von 170 *℥* Lüb. gesichert. Außerdem konnten sie noch für den Bedarf von Lübeck und Umgegend produzieren. Dem weiteren Handel entsagten sie zu Gunsten der Kaufleute, wenigstens verpflichteten sie sich, keinen Handel mit Venedig, Nürnberg, Frankfurt und Köln zu treiben, woraus zu schliessen, daß diese Städte damals die Haupthandelsplätze für Bernstein-

¹⁾ Lübis. Urkundenbuch. Bd. IV Nr. 657.

²⁾ cf. Stieda l. c. S. 100 f.

³⁾ cf. Danziger Akten. Paket II Nr. 80.

⁴⁾ cf. Lüb. Urkundenbuch. Bd. VI Nr. 586.

waren bildeten. Dieser Vertrag erscheint, wie Stieda ausführt, als eine Vereinbarung zwischen Großkapital und Arbeit, auch wird man ihm gewifs recht geben in seiner Ansicht, daß darin eine Erleichterung für das Handwerk in jenen Zeiten zu erblicken ist, und ferner darin, daß man diese wirtschaftliche Erscheinung mit unserer heutigen Hausindustrie in Parallele stellen kann. In Lübeck allerdings wird dabei nicht, wie in der heutigen Hausindustrie, den Handwerkern von den Großkaufleuten das Material gestellt, sondern dieses besorgt die Zunft sich selbst. Dagegen erscheinen ganz unserer heutigen Hausindustrie analog Versuche in Danzig, die wir weiter unten genauer besprechen werden. In der dritten Zunft, die eine ähnliche Bedeutung für das Exportgewerbe, wie die Lübecker und Danziger, erlangt hat, in der Stolper, vollzieht sich der nämliche Vorgang in etwas anderer Weise. Hier gehörte die Zunft zugleich zur Kaufmannsgilde und besorgte deshalb die kaufmännische Seite ihres Betriebes selber. Doch arbeiten hier die kleineren Meister für die größeren, und dieser Fall tritt um so häufiger ein, je mehr wir uns der Neuzeit nähern. Heutzutage ist ja auch in der Bernsteinindustrie, wie fast in allen Handwerken, Produktion und Handel gänzlich getrennt und der Betrieb fabrikmäßig geworden ¹⁾.

c) Die pommerschen Bernstein dreherzünfte ²⁾.

Von den in der Nähe der pommerschen Küste gelegenen Städten haben Kolberg, Köslin und Stolp eine Bernstein dreherzunft besessen. Über die beiden ersteren läßt sich leider nur noch wenig ermitteln, da Akten über dieselben nicht mehr vorhanden sind. Aus den Akten der übrigen Zünfte erfahren wir das Bestehen der Kolberger Zunft im Jahre 1584, und ein Siegel derselben, welches erhalten, trägt die Jahreszahl 1702 ³⁾. Ferner ist in den Stolper

¹⁾ Bei Wehrmann l. c. S. 288 finden wir einen interessanten Beleg dafür, daß die Paternostermacher mit den Krämern in Streitigkeit geraten waren, weil diese Bernsteinpaternoster verkauften. Durch einen Erlaß des Rates vom 2. September 1466 wird das Recht dazu allein den Paternostermachern zugesprochen.

²⁾ Als Quelle haben hier gedient die Akten des Stolper Gewerkes, welche ich dank der Güte des Bernsteinwarenfabrikanten Herrn Karl August Westphal in Stolp benutzen durfte, in dessen Privatbesitz dieselben nach dem Erlöschen der Stolper Zunft übergegangen sind.

³⁾ Von diesem Siegel der Kolberger Zunft ist mir ein Abdruck durch die Güte des Herrn Bürgermeisters Kummert in Kolberg zugegangen. Das Siegel ist kreisrund, zeigt eine weibliche Figur, in der linken Hand ein Kreuz mit

Akten vom Jahre 1808 erwähnt, daß die Kolberger Zunft aufgehört habe zu existieren.

Die Kösliner Zunft finde ich nur einmal erwähnt in einem Gesuch der pommerschen Gewerke an den Fürsten von Pommern kurz nach 1550, welches unterschrieben ist: „vnderthenige, gehorsame olderlewthe, Gildemeistere vnd gemeine werkbrudere des Bornsteindreherampts der Stete Stolp, Colberg vnd Kosselin.“ Somit scheinen diese Zünfte eine lokale Einigung unter dem Vororte Stolp gebildet zu haben.

Eingehender sind wir über die Stolper Zunft unterrichtet. Von welchem Jahre ab dieselbe bestanden hat, läßt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls ist dieselbe älter als das Danziger Gewerk, denn als in den Jahren 1480—82 der Deutsche Orden die Stiftung des Danziger Gewerkes hindern will, berufen sich die Danziger darauf, daß die pommerschen Städte und besonders Stolp auch eine Bernstein dreherzunft besäßen. 1534 erhalten die Bernsteindreher von Stolp durch ein Edikt des Herzogs Barnim des Ältern von Stettin vor den übrigen Handwerkern das Recht des Bierbrauens, ein Beweis, daß im genannten Jahre das Gewerk schon eine bemerkenswerte Blüte erreicht haben mußte. Dieselbe dauerte im 16. Jahrhunderte fort.

Nachdem sie durch die Erlaubnis des Bierbrauens eine Stellung über den andern Handwerkern erlangten, wird ihnen dieses wichtige Recht durch 2 Edikte des Herzogs Johannes Friedrich

daran hängendem Rosenkranz, in der rechten eine Wage haltend. Darunter steht 1702. Legende: Das Amt der Bernsteindreher in Colberg. An dieser Stelle mag eine Beschreibung der übrigen erhaltenen Zunftsiegel ihren Platz finden. Das Siegel der Brügger Zunft findet sich publiziert bei Gailliard l. c. Teil II S. 26. Die Form desselben ist oval. Das Siegelbild zeigt die heilige Dominica in der rechten Hand einen Rosenkranz, in der linken einen Stab. Legende: Seghel der Paternostermakers in Brugghe. — Das Siegelbild der Stolper Zunft zeigt eine weibliche Figur auf einer geflügelten Weltkugel, über sich eine Art Mondsichel schwingend. Form: kreisrund. Legende: Loebl. Kaufmanns- und Boernsteinhaendlerzunft zu Stolpe. — Das Danziger Siegel hat die Form eines Wappenschildes, in der Mitte desselben ein Kreuz, stehend auf 3 kleinen Kugeln, offenbar Bernsteinkorallen bedeutend, links von demselben ein q, rechts ein o, sonst keine Legende. — Das Elbinger Siegel ist kreisrund, in der Mitte ein Schild mit runden Kugeln darauf, die wohl einen Rosenkranz darstellen. Legende: Der Bornsteindreher zu Elbing i. s. — Endlich das Siegel der Königsberger Zunft ist ebenfalls kreisrund. Das Siegelbild zeigt zwei verschlungene Hände, von denen am Armansatze Rosenkränze herabhängen. Darunter 3 durchschossene Herzen. Legende: Sigel E. E. Gew. D. Bornsteind. in Königsberg. —

von Stettin vom 20. Mai 1574 und 24. März 1575 bestätigt. In dem letzteren wird ausdrücklich bestimmt, die Stolper Bernsteinarbeiter sollen nicht als gemeine Handwerker, sondern als zur Kaufmannschaft gehörig betrachtet werden. Sie haben das Privilegium: „nebst andern Kauffleuten zu handeln, mit Bihr braven, vorschenden vndt vorfieren, auch sonsten vor ihren Bernsteinwahren zu wasser vndt zu lande, an Perlen, Kleinodigen, gold vndt silber, sampt vndt seide, auss fremden lenderen in vnser landt gebracht wierdt vndt sie desswegen mit nichten vnter die andern hantwercksleutte gerechnet werden kennen“. Der Rat der Stadt Stolp erhält daher den Befehl, die Bernsteindreher „hiemit allererst vndt bei 300 Reichsthaler straffe, bey ihrem Privilegium zu schützen, gleich anderen kauffleuten ihre Ehre ginnen an kleidertragen, in ihren Ehrentagen, an sampt vndt seide zugelassen sein“. So führen denn die Stolper Bernsteindreher von da ab bis zur Auflösung des Gewerks den Titel: „Kauffmanns- und Bernsteinhaendlerzunfft zu Stolp.“ Sie haben stets zu den Patriziern dieser Stadt gehört. Ihre Rechte sind ihnen noch oft bestätigt worden, so von den pommerschen Herzögen Barnim dem Jüngeren am 24. Juli 1601, Bolislaff am 26. April 1605, Philipp II. am 20. Februar 1610, Franz I. im Jahre 1619, Bogislaff XIV. am 2. August 1622. Auch als die Stadt Stolp unter brandenburgisch-preussische Herrschaft kam, haben die Hohenzollern die Rechte der Stolper Bernsteinhändlerzunfft wiederholt anerkannt, so der Grofse Kurfürst am 18. Januar 1654, Friedrich III. am 2. März 1692, Friedrich Wilhelm I. am 17. Juni 1713, Friedrich der Grofse am 16. April 1750. Ein Zeichen der Wertschätzung, mit der man die Thätigkeit des Stolper Gewerkes betrachtete, ergibt sich ferner daraus, dafs Friedrich Wilhelm I. am 7. Oktober 1706 bestimmte, jeder Meister und jede Wittib zu Stolp solle einen Gesellen militärfrei haben, eine Verfügung, die am 20. Oktober 1788 von Friedrich Wilhelm II. erneuert wurde.

Während die Stolper Zunfft in der älteren Zeit sich enge an Danzig angeschlossen hatte und 1583 und 1584 zu Danzig eine Einigung der 4 Gewerke von Kolberg, Stolp, Danzig und Elbing über innere Zunftangelegenheiten geschlossen wurde, in welcher Danzig als Vorort erscheint, und in der das gegenseitige Zuwandern der Gesellen aus diesen 4 Gewerken beschlossen wurde, hat sich später, als Stolp zum preussischen Staate gekommen war, ein Zusammenschlufs

zwischen dem Königsberger und Stolper Gewerk gebildet, welcher bedingt wurde durch die Staatszugehörigkeit und durch den Beschluß der preussischen Regierung, diesen beiden in ihrem Lande befindlichen Gewerken das Rohmaterial billiger zu liefern, worüber schon oben S. 22 gesprochen ist. Am 3. November 1702 einigten sich die Königsberger und Stolper Bernsteindreherzunft dahin, daß die Stolper 2 Meister mit Vollmacht nach Königsberg sandten, und man hier das Abkommen traf, die gegenseitig zuwandernden Gesellen ohne weiteres in Arbeit zu nehmen, während die Mitglieder der übrigen Gewerke zu Lübeck, Danzig und Elbing als Böhhasen betrachtet und behandelt wurden. Ganz ungetrübt ist diese 1702 geschlossene Freundschaft nicht geblieben; zur Zeit des 7jährigen Krieges einmal und am Ende des 18. Jahrhunderts zum zweitenmal versuchte die Königsberger Zunft, allen Bernstein von der Königsberger Bernsteinkammer allein zu erhalten, wogegen Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. Edikte erließen, welche die Berechtigung der Stolper aufrecht erhielten. Diese hätten sonst wohl auch die Konkurrenz mit den Königsbergern schwer aushalten können, da, wie sie selbst wenigstens in einer Petition an König Friedrich Wilhelm II. vom Jahre 1791 angeben, ihre Waren durch die Transportkosten des Rohmaterials vom Samländischen Strande nach Stolp um 12 Prozent verteuert würden. Diese Absonderung zwischen Königsberg und Stolp war nicht von langer Dauer. Schon im Jahre 1720 werden Danzig und Elbing in die Vereinigung aufgenommen.

Angaben über die Stärke der Stolper Zunft besitzen wir leider erst aus späterer Zeit, und zwar nur aus unserem Jahrhundert; zudem erscheinen die Berichte hierüber etwas getrübt durch das Interesse, der Regierung die Zahl der in Stolp von der Verarbeitung des Bernsteins lebenden Personen möglichst groß hinstellen. Doch können wir aus mehreren Unterschriften von Protokollen verschiedener Zunftversammlungen die Anzahl der Meister auf ca. 60 im Jahre 1808 veranschlagen. Rechnet man dazu Frauen, Kinder, Gesellen und Lehrlinge, so erscheint die Annahme berechtigt, daß sich am Anfange des 19. Jahrhunderts etwa 250 Personen durch den Handel und die Bearbeitung des Bernsteins in Stolp ernährten, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß darunter nur wenige Meister waren, die selbständig und für eigne Rechnung arbeiteten. Der Übergang vom handwerksmäßigen Betrieb in den fabrikartigen hatte sich bereits damals vollzogen. Den Todesstoß erhielt die Stolper

Zunft durch die Änderung in der preussischen Gewerbegesetzgebung infolge der Stein-Hardenbergschen Reformen und durch die Entziehung des unter dem Marktpreise abgegebenen Rohmaterialies seitens der preussischen Regierung, worüber im letzten Teile dieser Arbeit noch gesprochen wird. Die Zunft zu Stolp hat ein Scheinleben bis in unsere Tage fortgeführt¹⁾. 1883 ist dieselbe aufgelöst worden. Heute bestehen nur 3 Bernsteinwarenfabriken in Stolp, welche eine Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Diese Umwälzung zum Fabrikbetriebe gereicht wohl der Produktionsfähigkeit und der Qualität der verfertigten Waren nicht zum Schaden.

d) Die Danziger Zunft²⁾.

Auf dem bisher eingeschlagenen Wege von Westen nach Osten fortschreitend kommen wir zu der alten Hansestadt Danzig, dessen Bernsteindrehergewerk von den östlichen Zünften lange Zeit hindurch das bedeutendste gewesen zu sein scheint. Die über dasselbe erhaltenen Papiere und Akten geben uns, da sie ziemlich vollständig erhalten sind, ein möglichst klares Bild von den Verhältnissen dieser Zunft.

Die Entstehung des Danziger Gewerks fällt in das Jahr 1477.

¹⁾ Eine amtliche Statistik der Stolper Zunft aus dem Jahre 1820 gibt folgende Übersicht:

	Männer.	Frauen.	Kinder.	Gesellen.	Burschen.
A. Handeltreibende	6	6	16		
B. Selbständige Arbeiter	12	9	15		
C. Für Lohn Arbeitende	27	11	42		
D. Zunftmitglieder (die teils Alters- teils Augenschwäche halber das Geschäft der Bernsteinverarbeitung gänzlich niedergelegt und ihren Lebensunterhalt anderweitig erwerben)	16	10	15		
E. Verwitwete Frauen der Zunft		18	16		
F. Arbeiter auf Gewerbschein	1	1	2		
G. Gesellen (worunter 6 weibl. Arbeiter)				22	
H. Burschen					6
	62	55	104	22	6

Gesamtsumma: 249 Personen.

²⁾ Als Quellen haben gedient die Zunftrolle und die Akten des Danziger Gewerks, deren Einsicht ich der Güte des Danziger Magistrats verdanke.

1466 hatte der Deutsche Orden jenen unheilvollen zweiten Thorner Frieden mit Polen schliessen müssen, durch den auch Danzig dem Orden verloren ging und unter polnische Oberhoheit geriet. Sogleich begann in der Stadt dasjenige Handwerk emporzublühen, welches der Orden von seinen Landen ausgeschlossen hatte. Vergeblich bemühte sich der Deutsche Orden beim König von Polen, die Ansiedelung von Bernsteindrehern in Danzig zu hintertreiben. Schon im Jahre 1477 war die Anzahl der in Danzig arbeitenden Bernsteindreher groß genug, um ein Gewerk zu bilden, welches vom Rate mit einer Rolle ausgestattet wurde. Dieselbe erhielt Erweiterungen und Veränderungen in den Jahren 1522, 1528, 1538, 1549, 1550, 1584 und 1616. Mit diesem letzten Jahr scheint die Entwicklung der Rolle beendet worden zu sein. Schon 1549 wird die Zunft mit einer Zahl von 40 Meistern für geschlossen erklärt. Wenn wir von der innern Organisation des Gewerks absehen, die ja schon im allgemeinen Teil über alle Zünfte S. 24 flg. besprochen ist, so bieten uns die Danziger Akten interessante Einblicke in mehrere Versuche des Groszkapitals und Unternehmungsgeistes eines einzelnen, das Handwerk zur bloßen Lohnarbeit herabzudrücken und vermittelst der Herrschaft über die Bernsteindreher einen fabrikähnlichen Betrieb herzustellen. Der Kampf zwischen Groszkapital und Handwerk beginnt in Danzig schon recht früh, kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Als Paul Jaski 1533 mit Herzog Albrecht den ersten Pachtvertrag über den preussischen Bernstein abgeschlossen hatte, muß er gleich darauf mit der Danziger Zunft einen Vertrag eingegangen sein, nach welchem er sich anheischig machte, derselben gegen mäßigen Preis Arbeitsstein zu liefern. Leider ist nichts über diese Abmachungen erhalten, so daß wir Näheres nicht angeben können. Wir erfahren aber aus einer Bittschrift der Zunft vom 8. Februar 1538,¹⁾ daß einige Meister mit diesen Bestimmungen unzufrieden gewesen sein müssen, beim Rate klagbar geworden sind, und daß Paul Jaski infolgedessen sich weigert, dem gesamten Werke Bernstein zu liefern. Dadurch in äußerste Verlegenheit gesetzt, bittet nun das Gewerk den Rat der Stadt, derselbe möge sie mit Jaski versöhnen und letzteren veranlassen, an den alten Abmachungen festzuhalten. Sie erklären, der ausgebrochene Streit sei

¹⁾ cf. Beilage 10 a—h, woselbst die wichtigsten Quellen über diese Verhältnisse abgedruckt sind.

das Werk einiger weniger unruhiger Köpfe in ihrer Zunft, verlangen die Bestrafung derselben seitens des Rates und bezeugen, Paul Jaski großen Dank schuldig zu sein. Eine Entscheidung des Rates ist leider nicht vorhanden. Man darf, glaube ich, folgenden Thatbestand als sicher annehmen. Paul Jaski und seine Kompagnons mußten, nachdem sie die ganze Bernsteinpacht erlangt hatten, darauf sinnen, sich ein Absatzgebiet für das Rohmaterial zu erschließen. Wie sie die besseren Sorten verkauften, haben wir schon oben S. 15 gesehen, für die geringeren Sorten waren ihnen die Zünfte willkommene Abnehmer. Aber diese Kaufleute hätten auch gerne den Handel mit verarbeitetem Stein, hauptsächlich mit Bernsteinkorallen, in ihre Hand gebracht und strebten zunächst danach, die Danziger Zunft in Abhängigkeit von sich zu bringen. Einige heller denkende Köpfe der Zunft, eben die „vprorygen meystere“ von 1538 versuchten dem entgegenzutreten, 1538 ohne Erfolg, denn der Bericht der Zunft an den Rat, die sich mit Jaski einverstanden erklärte, wird seine Wirkung nicht verfehlt haben. Die so entstandene Uneinigkeit gab sogar Jaski Waffen in die Hand. Er schloß allerdings zwischen 1546 und 48 einen neuen Vertrag mit der Zunft, in welchem er wiederum derselben Bernstein zu verkaufen verspricht, jedoch die Bedingung stellt, daß die Zunft die gefertigten Waaren nur an ihn wieder verkaufen darf. Die Meister versprechen, in der Bezahlung einer für den andern zu haften und einander gegenseitig zu beaufsichtigen, daß niemand auf eigene Hand etwas verkaufe. Durch diesen Kontrakt hatte Jaski die Zunft völlig in seiner Gewalt, denn er hatte sich durchaus nicht verpflichtet, wie die Lübecker Kaufleute (cf. S. 32), den Bernsteindrehern ein bestimmtes Quantum Arbeit abzukaufen, was er auch später ganz offen ausspricht. Sehr bald sah die Zunft ein, in welcher ungünstigen Position sie sich gebracht hatte. Sie klagt beim Rat der Stadt, daß sie von Paul Jaski ärger bedrückt würde, als die Kinder Israel einst vom Könige Pharaos; der Rat verwendet sich bei Herzog Albrecht dieser solle $\frac{1}{3}$ seines Bernsteins den Danziger Bernsteindrehern direkt ablassen, natürlich vergeblich, denn Herzog Albrecht war sehr wohl mit seinem Pächter Jaski zufrieden. Endlich 1552 und 1555 beschwerten sich die Danziger bei Herzog Albrecht selbst. Jaski blieb Sieger; zwar löste er seinen Vertrag mit den Bernsteindrehern, aber nun verkaufte er ihnen keinen Bernstein, und dieselben gerieten in große Bedrängnis. Leider fehlen von da ab weitere Nachrichten über diese Angelegenheit. Doch scheint das Verhältnis

zwischen der Zunft und den Jaskis immer ein gespanntes geblieben zu sein, was auch, kann man sagen, eine Notwendigkeit war. Im Jahre 1636 wenigstens befiehlt Wladislaus IV., König von Polen, dem Israel Jaski, der Zunft zu denselben Preisen Bernstein zu verkaufen, zu denen er ihn an Auswärtige verkaufe. Auch solle er sich hüten, Veranlassung zu ähnlichen Klagen zu geben, mit welchen sich das Gewerk soeben an ihn, den König, gewandt habe. Somit scheint Israel nicht anders wie Paul Jaski gegen das Gewerk verfahren zu sein.

Ein zweiter Fall ähnlicher Art spielt sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Danzig ab. Es hatten sich mehrere Großhändler in Bernstein in Danzig niedergelassen, die auch in Oliva, also außerhalb des Stadtbezirks, eine Fabrik angelegt hatten, in welcher sie Bönhasen beschäftigten. Nach Aussage der Bernsteindreher beschäftigten sie daselbst 50, nach ihrer eignen Aussage 6 Arbeiter. Sowohl 1749 wie 1770 werden die Bernsteindreher klagbar deswegen beim Rat, der die Vermittlerrolle übernimmt und 1770 es dahin bringt, daß die Kaufleute versprechen, nur beim Gewerk arbeiten zu lassen. Jedoch schon 1775 brechen die Streitigkeiten wieder aus, und eine stattliche Anzahl von Beschwerden und Gegenbeschwerden zeigen uns, mit welcher Erbitterung auch damals wieder der Kampf zwischen Großkapital und Handwerk geführt wurde. Wenn man aber alle diese zahlreichen Dokumente durchliest, drängt sich mir wenigstens die Überzeugung auf, daß die Zunft von Jahr zu Jahr untüchtiger und ungeeigneter wird, ihren Platz auszufüllen, und die Kaufleute im Rechte sind, wenn sie behaupten, den Zunftmeistern sei es gar nicht um reelle Arbeit zu thun, sie seien faul und handelten lieber mit unverarbeitetem Bernstein, wenn sie ihn billig eingekauft hätten, als daß sie sich redlich bemühten, so viel Waren, wie nur möglich, zu produzieren. Verknöchertes Festhalten an den alten Zunftgesetzen, starres Verschließen gegen Fortschritte in der Technik haben sicher das ihrige zum Untergang der Danziger Zunft beigetragen. Sollten nicht auch die ewigen Heiraten nur in den Familien des Gewerks mit die Schuld an dieser offenbaren Degeneration tragen? Ich glaube, daß auch diese Frage Berücksichtigung verdient.

e) Die Bernsteindreherzünfte zu Elbing und Königsberg¹⁾.

Die älteste Zunftrolle der Elbinger Bernsteindreher datiert aus dem Jahre 1539. 1546 ist dieselbe erweitert. 1699 erhielt das Gewerk eine neue Rolle vom Rate der Stadt. Über Anfang und Aufhören desselben habe ich leider keinerlei Angaben finden können. Ob und wann das Elbinger Gewerk geschlossen wurde, ist gleichfalls unbekannt. Im Jahre 1690 richteten die Bernsteindreher allerdings wiederholt die Bitte an den Rat, die Schließung des Gewerkes zu genehmigen und die Erlangung des Meisterrechtes ferner auch noch an die Heirat mit einer Meisterwitwe oder -tochter zu knüpfen. Sie wurden damals aber abschlägig beschieden. Dafs wahrscheinlich das Gewerk dennoch später im 18. Jahrhundert geschlossen ist, glaube ich annehmen zu müssen, sonst hätte es, da die Nachbargewerke damals lange geschlossen waren, unendlich anwachsen und eine gröfsere Bedeutung erlangen müssen, als es augenscheinlich besessen hat. Ferner geht aus einigen Stücken, die ich in Elbing gefunden habe, deutlich hervor, dafs die Elbinger Meister nicht minder eifrig auf ihren Zunftrechten bestanden und nicht weniger energisch gegen Bönhasen vorgingen, als die Danziger.

In Königsberg gestattete erst der Grosse Kurfürst den merkantilistischen Ideen gemäfs, welche die damalige Staats- und Finanzkunst beherrschten, mit grosser Bereitwilligkeit die Errichtung einer Bernsteindreherzunft. Dieselbe wurde 1641 mit 2 Meistern eröffnet, bald stieg die Zahl derselben auf 6, 1721 waren 24 Meister in der Zunft, 1742 deren 48, 1743 schon 55, 1755 endlich 68 Meister. Das Gewerk war damals also ungefähr so stark, wie es das Brügger im Jahre 1420 gewesen war.

Mit dieser Zahl wurde das Gewerk am 22. April 1755 für geschlossen erklärt, nachdem die Meister sich wiederholt an König Friedrich II. gewandt und um Schließung der Zunft nachgesucht hatten, weil sich nicht mehr Meister ernähren könnten, da die einzelnen Bernsteinteile sonst zu klein ausfielen²⁾. Friedrich der Grosse

¹⁾ Quellen: Akten des Elbinger und Königsberger Stadtarchivs.

²⁾ Hier kann ich Hagen l. c. VI S. 185, Elditt, Altpr. Monatsschr. V S. 601, Thomas l. c. S. 395 nicht zustimmen, welche behaupten, die Zunft sei deswegen geschlossen worden, weil viele Meister nur den unverarbeiteten Bernstein zu höheren Preisen verkauft hätten und weil infolge des Privilegs der Befreiung von den Werbungen, welches die Zunft 1724 von Friedrich Wilhelm I. erhalten hatte, sich so sehr viele diesem Gewerk zugewandt hätten.

suchte überhaupt die Königsberger Zunft als eine „Landesfabrique zum Aufnehmen der Stadt Königsberg“ thunlichst zu heben. Vom Jahre 1811 ab löste sich die Königsberger Zunft aus den gleichen Gründen, die wir bei der Stolper kennen gelernt haben,* allmählich auf.

B. Periode, in welcher der Staat die Gewinnung des Bernsteins verpachtet.

1. Die Zeit von 1811 bis 1837.

Die immer geringer werdende Einnahme aus dem Bernsteinregal führte gleich im Beginn des 19. Jahrhunderts zu Beratungen von seiten der preussischen Regierung, wie diesem Übel abzuhelfen wäre. Auch die elende Lage und die Demoralisation der Strandbewohner wurde erwogen, und es tauchte der Gedanke auf, die Gewinnung des Bernsteins entweder an die Strandbewohner selbst oder an die Bernsteinarbeiterzünfte zu Königsberg und Stolp zu verpachten. Doch ließen die auswärtigen Verhältnisse diese in den Jahren 1802 und 3 angestellten Untersuchungen vorläufig zu keinem Resultate gelangen. Erst nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 7 wurden dieselben mit großem Eifer wieder aufgenommen. Handelte es sich damals doch darum, die Finanzen des preussischen Staates auf jede nur mögliche Weise zu heben. Deswegen fand denn auch in Regierungskreisen der Vorschlag einer Verpachtung an die Strandbewohner oder die Bernsteinarbeiterzünfte geringen Beifall, da dieselben als wenig zuverlässige und zahlungsfähige Pächter erschienen. Man wollte lieber an ein Konsortium von Großkaufleuten verpachten, welche sicherere Garantien für rechtzeitige und regelmässige Zahlung der Pachtquote darböten. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand waren aber keineswegs einfach, sondern zogen sich sehr in die Länge, weil die Bernsteinarbeiterzünfte von Königsberg und Stolp

Jedoch ergeben die Bernsteindreherakten zur Evidenz, daß die Schließung nur auf Antrieb der Meister und unter anfänglichem Widerstreben der Regierung vor sich gegangen ist.

hartnäckig auf ihr Recht pochten, den Bernstein zu den billigen Preisen wie bisher von der Regierung geliefert zu erhalten. Sie setzten alles daran, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu hintertreiben. Nach den von der Regierung zu Königsberg abgegebenen Gutachten überzeugte man sich endlich in Berlin davon, daß die Zünfte ein eigentliches Recht auf den Bernstein nicht besäßen, und Friedr. Wilh. III. zeigte dieses denselben durch einen Erlafs vom 13. Juli 1808 an. Die Sprache desselben ist eine äußerst energische. Die Bernsteinarbeiter werden darin auf ähnliche Handwerker, die Luxusarbeiten fertigen, auf Gold- und Silberarbeiter, Elfenbeindröchsler u. s. w. verwiesen, die doch bestehen und florieren, ohne das Rohmaterial unter dem Marktpreise von der Regierung geliefert zu erhalten. Es solle aber endlich das Unwesen aufhören, daß sie den billigen Bernstein mit hohem Profit unverarbeitet weiter verkauften. Gegen dieses „Vernichtungsdekret“, wie die Stolper Zunft es bezeichnet, rafften sich dann Stolper wie Königsberger Zunft noch einmal mit ganzer Kraft auf, Stolper Deputierte reisen sofort nach Königsberg, erlangen sogar eine Audienz bei der Königin Luise und überreichen am 2. August eine Bittschrift an den König, worin sie ihre Gegengründe anführen ¹⁾.

So erlangten die Zünfte wenigstens die Zusage einer jährlichen Entschädigungssumme, womit sie sich zufrieden erklärten, da sie einsehen mußten, daß sie weiteres nicht durchsetzen würden. Diese Abfindungssumme wurde auf 3000 *R.* für Stolper und Königsberger zusammen festgesetzt, welche unter die einzelnen Meister ver-

¹⁾ cf. Beilage 11. Zeitgeschichtlich interessant ist die Korrespondenz zwischen den Stolper Deputierten und der Stolper Zunft aus diesen Jahren 1808 und 1809, welche ein farbenfrisches Bild von den Zuständen Preussens in dieser Unglückszeit gibt. So berichten z. B. dieselben unter dem 10. August 1808: „Alle Koenigl. Kassen sind leer, die Marschallstafel ist ganz abgeschafft und der Koenig speiset, um alle Kosten zu vermeiden, en famille.“ Ferner heisst es unter dem 15. September 1808: „Gegenwertig ist hier (näml. in Koenigsberg) wieder ein neuer Gegenstand, der alle grossen Koepfe in Tätigkeit setzt. Ein Courier treibt den andern, erst am 16ten, nun am 18ten die Ankunft des russischen Kaisers anzukündigen, das Palais des Grafen von Keyserlingk auf dem Rossgarten wird für ihn eingerichtet, aller Augen stehen unverwandt nach demselben hing gerichtet, um den grossen Retter und Beglückter des Preussischen Staates zu be antlitzen. Er geht nach Erfurt, woselbst der Franzoesische und Roemische Kaiser eintreffen werden, die Ursachen weiss hier ein jeder anders. Man wird am besten thun, wenn man den Erfolg abwartet. Man thut sich hier auch ins Ohr sagen, dass unser Koenig nachgehen wird, allein mit Gewissheit ist es noch nicht auszugeben.“

teilt werden sollten. Jedoch sollten die neu eintretenden Mitglieder hieran nicht mehr partizipieren, sondern nach dem Aussterben der augenblicklich lebenden sollte die Entschädigung an den Staat fallen. Hierdurch, sowie durch die neue preussische Gewerbeordnung war natürlich die allmähliche Auflösung dieses Zunftorganismus ausgesprochen.

Im Jahre 1811 kam es endlich zur Verpachtung des Bernsteinregales an ein Konsortium, dessen Mitglieder waren: der Staatsminister des Großherzogs zu Frankfurt, Graf v. Keller, der Hofrat Friedr. Parthey in Berlin und die Kaufleute Johann Gottlieb Schneider, Karl Douglas und Karl Heinrich Voelsch. Graf Keller und Parthey waren nur nominell beteiligt, Voelsch trat bald aus dem Verbande aus, Schneider starb noch vor dem Jahre 1820, so daß von da ab Douglas allein übrig blieb, der von vornherein die eigentliche Seele, der leitende Kopf der ganzen Unternehmung gewesen war. Die Pachtzeit wurde vom 1. Dezember 1811 bis 1. Dezember 1823 festgesetzt. Für die Jahre

1811—13	sollten jährlich	6 000	<i>Rt.</i>
1813—15	„ „	8 000	„
1815—17	„ „	10 000	„
1817—19	„ „	12 000	„
1820—23	„ „	15 000	„

in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden. Außerdem übernahmen die Pächter die jährliche Zahlung der Entschädigung an die Bernsteindreherzünfte, sowie die Besoldung der Königl. Strandbeamten, die dafür in die Dienste der Pächter übertraten.

Der Zwang der Strandbewohner zum Bernsteinsammeln hörte auf und wurde in einen freien Arbeitsvertrag mit den Bernsteinpächtern verwandelt, auch der demoralisierende Bernsteineid wurde dadurch aufgehoben. Jedoch blieben noch recht große Übelstände bestehen. Der Verkehr am Strande blieb in alter Weise erschwert, und die Pächter erhielten in ihrem Kontrakte das Monopol, allein mit unverarbeitetem Bernstein Handel treiben zu dürfen. Sie forderten dieses Privilegium, um den Defraudationen möglichst vorbeugen zu können. Von den sonstigen Pachtbedingungen ist noch als besonders wichtig folgendes zu erwähnen: Für die Bernsteinarbeiterzünfte suchte die Regierung dadurch zu sorgen, daß sie die Pächter verpflichtete, allen und jeden Bernstein, welchen sie verarbeiteten, „nur innerhalb des Landes und zwar vorzugsweise

durch die in Königsberg und Stolpe entweder jetzt schon vorhandenen oder gegen Lösung des gesetzlichen Gewerbescheins neu hinzugekommenen Bernsteindreher und -künstler verarbeiten zu lassen.“ Diese Mafsregel hatte wenig Erfolg, weil die Pächter erstens viel Bernstein unverarbeitet verkauften, zweitens aber ihre Waren durch eigne Arbeiter anfertigen liefsen, was ihnen ja gestattet war. Ferner wurde nicht nur der aus der See zu gewinnende Bernstein verpachtet, sondern den Pächtern gestattet, in den Seebergen in offenen Gruben nach Bernstein zu graben. Dies bestimmt § 2 des Kontraktes, welcher lautet: „Die geographischen Grenzen, innerhalb welcher dieses verpachtete Regal von den Pächtern ausgeübt werden kann, sind vom Dorfe Polski auf der Frischen Nehrung an gerechnet bis Nimmersatt an der russischen Grenze: a) das Meer, b) die Küsten des Meeres, c) die vorlängs der Küste gelegenen Sandberge und d) die jenseits dieser Sandberge befindlichen Sandflächen, Steppen und wüsten Stellen, welche niemandes Privateigentum sind, noch irgend bebaut werden.“ Gerade aus diesen offenen Gruben haben die Pächter einen grofsen Teil ihres Gewinnstes gezogen. Diese ziemlich komplizierten Pachtverhältnisse gaben zu vielfachen Klagen Veranlassung. Bernsteindreher sowohl wie Strandbeamte klagen häufig wegen Nichtzahlung der stipulierten Gelder von seiten der Pächter, die Strandbewohner fühlen sich durch die Pächter in ihrem Haupterwerb, der Fischerei, öfter beeinträchtigt, kurz, man mufs sagen, dafs die Neugestaltung der Dinge zwar für die Staatskasse günstig war, aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Strandbewohner sowohl, wie der Bernsteinarbeiter recht schädlich einwirkte. Daher erneuern die Bernsteindreherzünfte ihre alten Klagen noch einmal dringend in den Jahren 1812 - 18, und 1822 wird wieder von Stolp eine Deputation nach Berlin abgesandt, um günstigere Verhältnisse herbeizuführen.

Für das Jahr 1823 mufsste die Regierung nun, da die erste Pachtperiode ablief, für eine weitere Ordnung der Dinge sorgen. In dem von der Regierung über die Verhältnisse des Bernsteinregals geforderten Promemoria ¹⁾ des Oberpräsidenten der Provinz Preussen v. Auerswald wird ähnlich wie in den Gutachten der Jahre 1802—8 eifrig für die Freigebung des Regales an die Strandbewohner gesprochen, aber vergeblich. Man konnte sich nicht entschliefsen, die Einnahme für die Staatskasse in Wegfall zu bringen. Ja man

¹⁾ cf. Beilage 12.

verstand sich sogar dazu, da Douglas drohte, eine Neupacht nicht anders einzugehen, die Pachtsumme für die Jahre 1823—29 auf 11 200 *R.* zu ermäßigen. Dieselbe wurde durch den Hinweis auf die Unruhen, welche in dem Hauptabsatzgebiete für den Bernstein, in der Türkei, damals gerade ausgebrochen waren und die Marktpreise erheblich drückten, begründet; ferner wurden Douglas in dem neuen Kontrakte 3 wichtige Dinge zugestanden: 1. beschränkter Besuch des Strandes, 2. polizeiliche Unterstützung bei Bewachung desselben durch die staatlichen Polizeiorgane, 3. Glaubwürdigkeit der Douglas'schen Beamten vor Gericht. Gerade der 1. Punkt schädigte wiederum erheblich die wirtschaftlichen Interessen der Strandbewohner; damals fing das Baden in der See an allgemeiner zu werden, der Staat selbst hatte 1816 einen Badeort Kranz angelegt, der stets überfüllt war, und die Bewohner der übrigen Stranddörfer hätten eine für ihre Verhältnisse bedeutende Einnahme von den Badegästen ziehen können, wenn auch sonst das Seebaden an anderen Stellen der Küste nicht mit so lästigen Beschränkungen für die Badegäste verbunden gewesen wäre.

Auch nach Ablauf dieser Pachtzeit wurde abermals ein Kontrakt mit Douglas unter den alten Bedingungen von 1829—1835 abgeschlossen, doch wurde die jährliche Pachtsumme auf 10 000 *R.* ermäßigt.

Während dieser Zeit gewinnt aber der Gedanke einer Verpachtung an die Strandbewohner immer mehr Verbreitung und Beliebtheit in Regierungskreisen, und König Friedrich Wilhelm III. forderte die Königsberger Regierung mehrmals auf, sich mit dieser Frage auf das genaueste zu beschäftigen und Gutachten darüber nach Berlin zu senden. Die beiden wichtigsten Ausarbeitungen sind die vom Regierungsrat Hagen¹⁾ vom 15. Februar 1834 und die vom Oberregierungsrat Ewald vom 1. Mai 1834²⁾.

Hagen, mit den gesamten Strand- und Bernsteinverhältnissen von Jugend auf völlig vertraut, sucht in seiner längeren Abhandlung nachzuweisen, daß die Generalpacht keinerlei Vorzüge weder in wirtschaftlicher noch in finanzpolitischer Beziehung habe. Das direkte Einkommen aus dem Bernstein, sagt Hagen, hängt ab:

1. von der Menge und der Qualität des Bernsteins, den die See auswirft;

¹⁾ Sohn des Prof. Hagen, dem wir die oft citierte Arbeit über unser Thema verdanken. cf. *Altpreufs. Monatsschrift* VI S. 589—607.

²⁾ cf. Beilage 13.

2. von der sorgfältigen Sammlung desselben;
3. von dem Preise des Bernsteins;
4. von den Kosten der Gewinnung.

Zu Punkt 1 ist zu bemerken, daß das Quantum desjenigen Bernsteins, welchen die See auswirft, sich seit Jahrhunderten ziemlich gleich geblieben ist, und natürlich die Art der Gewinnung hierauf keinen Einfluß ausüben kann. Dies muß man Hagen natürlich zugeben, aber er hat hier in sofern einen großen Fehler gemacht, indem er denjenigen Bernstein, welcher durch Graben in den Seebergen gewonnen wird, gar nicht in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Thut man dies, so wird man finden: 1. daß die Menge des so gewonnenen Bernsteins desto größer sein muß, je rationeller mit dieser Art der Gewinnung vorgegangen wird, und 2. daß dazu bedeutendere Kapitalien gehören, als die Strandbewohner gemeinhin werden aufbringen können. Deshalb erscheint es mir unwiderleglich, daß der Staat stets größere Einnahmen bei einer Verpachtung an bedeutende Kapitalisten aus dem Bernsteinregal ziehen wird. Eine Generalpacht an einen einzigen Unternehmer ist aber auch darum noch nicht als notwendig zu bezeichnen. Zu Punkt 2 führt Hagen aus, daß die Sammlung des von der See ausgespülten Bernsteins eine viel sorgfältigere sein wird, wenn die Strandbewohner sie für eigne Rechnung, als wenn sie dieselbe als Arbeiter im Dienst eines Unternehmers besorgen, was sicher richtig ist. Was Punkt 3 anbetrifft, so weist Hagen nach, daß ein Monopol, mit unverarbeitetem Bernstein Handel zu treiben, nicht notwendig sei zur Erhaltung der Höhe der bisherigen Bernsteinpreise. Der Preis des Bernsteins bestimme sich, wie im allgemeinen bei jeder andern Ware, durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, daher sei keine Steigerung der Preise durch ein Monopol, sondern nur die thunlichste Verallgemeinerung des Gebrauches des Bernsteins, ein möglichst ausgedehntes Absatzgebiet, im Stande, den Preis zu erhalten und zu erhöhen. Bei Punkt 4 endlich weist Hagen nach, daß die Gewinnungskosten ganz erheblich verringert werden würden bei Überlassung der Pacht an die Strandbewohner, weil dadurch jener weitläufige und teure Apparat von Überwachungsbeamten, der bei der Generalpacht wie bei der staatlichen Gewinnung notwendig gewesen sei, in Wegfall käme, indem die Strandbewohner viel besser und genauer einander beaufsichtigen würden. Die demoralisierenden Bernsteindiebstähle würden einfach verschwinden.

Sodann führt Hagen aus, daß die Bedenken unrichtig seien, welche befürchteten, Ackerbau und Fischerei der Strandbewohner würden darunter leiden, wenn sie sich die eifrige Gewinnung des Bernsteins angelegen sein ließen.

Endlich wird die Frage erörtert, ob die Strandbewohner im stande sein würden, zusammen eine gleich große Pacht zu zahlen, wie sie Douglas gezahlt habe. Auch diese wird zu Gunsten der Strandbewohner entschieden und darauf aufmerksam gemacht, daß, ohne die Staatskasse zu schädigen, ein ganz ungewöhnlicher Aufschwung der Strandgegenden die Folge sein würde.

Das 2. Gutachten, welches die Regierung in dieser Angelegenheit erhielt, das vom Regierungsrat Ewald ausgearbeitete, geht sogar noch weiter als das von Hagen und tritt energisch für völlige Aufhebung des Regales ein. Könne dies aus Rücksicht auf die Staatskasse nicht geschehen, so spricht sich auch Ewald für die Verpachtung an die Strandbewohner aus.

Wenn man diese beiden Ausarbeitungen liest, wird man unwillkürlich fortgerissen von dem warmen Brusttone der Überzeugung, welcher durch beide hindurchklingt, und es drängt sich wohl jedem die Überzeugung auf, daß ein jahrhundertlang ausgeübtes Unrecht, welches an den Strandbewohnern verübt worden war, wieder gut gemacht werden mußte.

Mit unermesslichem Jubel wurde daher die Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 7. Mai 1836 begrüßt, welche die Vorarbeiten zu einer Verpachtung an die Strandbewohner anordnete.

2. Die Zeit von 1837 bis 1867.

Die Regierung hatte es von nun ab, statt mit einem Generalpächter, mit einer Menge von teils Einzelpächtern, teils Pachtgesellschaften zu thun, und demgemäß sind auch die Maßregeln, welche sie trifft, um sich der regelmäßigen Pachtzahlung seitens dieser vielköpfigen und verschiedenartig zusammengesetzten Menge genügend zu versichern. Die Hauptbedingung aller jetzt abgeschlossenen Pachtkontrakte ist nämlich die, daß zur Sicherheit des Pachtzinses und sonstiger Zahlungen und Verpflichtungen die Pächter mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch haften, d. h. einer für alle und alle für einen stehen. Ferner muß die Pacht vierteljährlich pränumerando erlegt werden, und außerdem stellt die Gesamtheit aller Pächter der Regierung eine genügende Kautions. Der

gesamte Strand von Polsky bis Nimmersatt wurde in 58 Bezirke eingeteilt. Einzelpächter sind meist die Besitzer der an den Strand angrenzenden größeren Güter. Die Bewohner der Fischerdörfer, welche nur kleinere Grundstücke besitzen, treten zu Pachtgesellschaften zusammen, denen von der Königl. Regierung eine feste Organisation verliehen wird. Sie bilden enggeschlossene Gemeinschaften mit kommunaler Selbstverwaltung. An ihrer Spitze stehen je 1 Vorsteher und 2 Beisitzer, welche dieses Amt als Ehrenamt bekleiden. Die Gewählten müssen die Eigenschaften haben, die für Dorfschulzen und Dorfgeschworene erforderlich sind. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, doch ist Wiederwahl zulässig. Diese Beamten leiten die Gewinnung des Bernsteines in ihrem Bezirk, dafür sind sie von selbstthätiger Arbeit bei der Gewinnung während ihrer Amtsdauer befreit. Die erste Pachtperiode wurde auf 6 Jahre festgesetzt, vom 1. Juni 1837 bis 1. Juni 1843, die jährlich zu zahlende Gesamtpachtsumme betrug 10025 *R.* Dafür erhielten die Pächter das Recht, den Bernstein zu lesen, zu schöpfen und in den Seebergen zu graben. Auf der Strecke von Alt-Pillkoppen bis Nimmersatt wollten die Strandbewohner die Pacht nicht antreten; auf dieser erwarb das Gewinnungsrecht ein Königsberger Kaufmann.

Diese im Jahre 1837 getroffenen Einrichtungen bewährten sich auch für die Folgezeit; in unveränderter Weise verlaufen die Pachtperioden von 1843—49, von 1849—55. Da man aber einsah, daß eine Pachtperiode von 12 Jahren größere Einnahmen für die Pächter erzielen würde, weil sich in einem längeren Zeitraume die Erträge besser ausglich, so wurde die nächste Pachtzeit auf die Jahre 1855 bis 1867 festgesetzt.

Es erübrigt noch, die Wirkungen zu betrachten, welche die seit 1837 getroffenen Einrichtungen auf die Verhältnisse am Strande hervorbrachten. Zunächst ist anzuerkennen, daß die Regierung sich im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen zu diesen Änderungen entschloß. Brachte doch der Verkehr mit der Menge der Pächter anstatt eines einzigen Generalpächters eine Reihe von Weitläufigkeiten und eine Vermehrung der Arbeitslast, die nicht durch eine Mehreinnahme für die Staatskasse aufgehoben wurde. Dagegen ist denn auch die erhoffte Wirkung auf die Verhältnisse am Strande nicht ausgeblieben. Der Wohlstand der Bewohner hob sich durch den am Bernstein erzielten Gewinn; die Demoralisation, welche während der Jahrhunderte vorher eingerissen war, verschwand. Der freie Besuch des Strandes wurde

jährlich Tausenden zu einer Quelle schöner Erholung, zugleich zogen die Strandbewohner von diesen Badegästen einen beträchtlichen Gewinn. Was den Bernsteinhandel betrifft, so endete mit der Generalpacht das bisher auf demselben lastende Monopol, kurz in jeder Beziehung zeigte sich die Freude als berechtigt, mit welcher die Reform von 1837 begrüßt worden war. Die einzige Schattenseite, welche in diesem Zeitraum sichtbar wird, zeigt sich in der Bestimmung, daß auch das Graben nach Bernstein in offenen Gruben in den Seebergen mitverpachtet wurde. Hier wurde die Absicht der Regierung: die Hebung des Wohlstandes der Stranddörfer, weniger gut erreicht. Zur Anlegung einer solchen Grube sind größere Kapitalien erforderlich, als sie die Fischer der Strandbewohner aufzubringen vermögen. Sie verschafften sich dieselben bei städtischen Kaufleuten, welche die Unwissenheit ihrer Schuldner in geschäftlichen Dingen ausbeuteten und den Löwenanteil am Gewinne davontrugen. Zudem wurde meist eine Art Raubbau getrieben, die Arbeiterverhältnisse der ganzen Gegend verschlechterten sich, eine Menge herrenloses Gesindel strömte bei diesen Gruben zusammen, welche die Sicherheit der ganzen Umgegend bedrohten. Dies Alles erregte die Aufmerksamkeit der Regierung, welche durch polizeiliche Vorschriften Wandelung zu schaffen bemüht war. In welcher Weise hier Ordnung geschaffen wurde, wird sich im letzten Kapitel der vorliegenden Arbeit ergeben, nur das Eine mag hier noch ausgesprochen werden: die Strandbewohner haben in dieser Zeit bewiesen, daß sie zu dieser letzterwähnten Art der Gewinnung noch nicht die erforderliche wirtschaftliche und moralische Reife erlangt hatten. Hier mußte das Großkapital und der Unternehmungsgeist Einzelner einsetzen, um gesündere Zustände zu schaffen, und diese Faktoren haben auch bis dahin Ungeahntes geleistet, zu dessen Betrachtung wir nunmehr übergehen.

C. Die Zeit von 1867 ab¹⁾.

Die am Schlusse des vorigen Abschnitts erwähnten Mifsstände führten endlich dazu, da sich die polizeilichen Mafsregeln nicht

¹⁾ Der letzte Abschnitt beruht im Wesentlichen auf dem Materiale, welches gegeben ist in: Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883. Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Seine Majestät den Kaiser und König. Berlin 1885. S. 653—667.

wirksam genug erwiesen, bei der Neuverpachtung im Jahre 1867 das den Pächtern bis dahin gestattete Graben nach Bernstein in den Uferbergen von der Verpachtung gänzlich auszuschließen und die freie Disposition hierüber der fiskalischen Verwaltung vorzubehalten. Dadurch war natürlich der Regierung die Möglichkeit erschlossen, diese Art der Gewinnung besonders zu verpachten, und in die Pachtkontrakte konnten Bedingungen aufgenommen werden, welche die bisherigen Übel, den Raubbau, die Arbeiterverhältnisse u. s. w. in befriedigender Weise beseitigten.

Die Pachtsumme für das Lesen, Schöpfen, Stechen des Bernsteins blieb für die Zeit von 1867—79 ziemlich auf der alten Höhe, sie betrug jährlich ca. 27 000 *ℳ*. Aber es treten jetzt die andern Gewinnungsarten derartig in den Vordergrund, daß sich die jährliche Einnahme für den Staat aus ihnen rapide steigerte und heutzutage das Zwanzigfache des früheren jährlichen Ertrages erreicht ist. Dieses glänzende Resultat wurde dadurch erreicht, daß sich eine unternehmende kaufmännische Firma Stantien und Becker in Königsberg i/Pr. bereit finden liefs, dem Staate das Recht des Bernsteingewinnes durch Baggern, Graben, bergmännischen Betrieb und Taucherei abzupachten¹⁾.

Das älteste Unternehmen der Firma Stantien und Becker ist die Bernsteinbaggerei im kurischen Haff. Schon 1855 zeigte der Hafenbauinspektor zu Memel an, daß bei den Baggerungen zur Verbreiterung der Fahrinne im kurischen Haff bei Schwarzort in der ausgebaggerten Erde ziemlich bedeutende Quantitäten Bernstein sich vorgefunden hätten. Dieselbe Beobachtung wurde in den Jahren 1860 und 61 gemacht. Man war hier beim Baggern auf das auslaufende Ende der sogenannten blauen Erdschicht gestossen, in welcher die großen Bernsteinablagerungen eingeschlossen sind. Im Juli 1861 machten nun Stantien und Becker der Regierung den Vorschlag, die mit bedeutenden Kosten verbundenen — ca. 4000 *ℳ* jährlich erfordernden — notwendigen Baggerarbeiten im kurischen Haff auf eigne Rechnung zu übernehmen, ja sogar noch pro Tag des Baggerns 30 *ℳ* zu zahlen, wenn man ihnen dafür den mit ausgebaggerten Bernstein überlassen würde. Die nun mit der Firma gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Abtretung des bei

¹⁾ Streng juristisch gefasst sind die Vereinbarungen des Staates mit Stantien und Becker nicht Pachtverträge, sondern Kaufverträge, sie sind genau genommen als *emptio rei speratae* zu bezeichnen, doch wird für gewöhnlich der alte Name dafür, der sich einmal eingebürgert hat, beibehalten.

Schwarzort zu gewinnenden Bernsteins an Stantien und Becker, für die Zeit vom 1. Mai 1862 bis 1. Mai 1868. Sie durften mit 6 Baggern auf bestimmten Flächen arbeiten und hatten pro Tag 30 Mark zu entrichten, sollten aber in den Monaten Mai bis September jährlich mindestens 30 Tage arbeiten und dafür ein Entschädigungs-Minimum von 900 Mark bezahlen. Dieses Minimum an Arbeitszeit wurde aber stets bedeutend überschritten und so die Einnahme des Staates erheblich vergrößert. Als im Jahre 1863 die Firma auf eine Vergrößerung des Gewinnungsgebietes antrug, wurde dieses gestattet, das dafür zu entrichtende Geld aber auf 45 *ℳ* pro Tag erhöht. 1864 endlich wurde Stantien und Becker erlaubt, statt mit 6 mit 12 Baggern zu arbeiten und die Entschädigungssumme dafür auf 75 *ℳ* pro Arbeitstag festgesetzt. Diese Steigerung des Arbeitsbetriebes und die Erhöhung der Zahlungen dauerte weiter fort. 1868 schloß man einen neuen Vertrag. Gegen Erweiterung der Grundfläche, auf welcher gebaggert werden durfte, und Vermehrung der Bagger war die Firma bereit für die Zeit von 1868—74 pro Tag 601,50 *ℳ* zu zahlen und jährlich 60 Tage im Minimum arbeiten zu lassen. Endlich wurde 1874 ein neuer bis 1882 reichender Vertrag abgeschlossen. Jetzt wurde die Entschädigungssumme nicht mehr nach Arbeitstagen berechnet, sondern ein jährliches Pauschquantum von 213 600 *ℳ* festgesetzt, das 1877 gegen Erweiterung des Gewinnungsgebietes auf 215 600 *ℳ* erhöht wurde. Schliesslich wurde 1882 nach vorhergehendem erfolglosen öffentlichen Termin ein neuer Kontrakt für die Jahre 1882—1900 abgeschlossen und darin die jährliche Entschädigungssumme auf 200 000 *ℳ* ermäßigt. Doch hat sich die Firma vom Jahre 1890 ab ein einjähriges Kündigungsrecht dieses Vertrages vorbehalten. In Schwarzort ist nun eine große Baggerkolonie entstanden. Gebäude für die Arbeiter und Aufseher sind erbaut, ein Hafen zur Aufnahme der Baggerflottille ist angelegt, eine Schiffswerft zur Ausbesserung der Bagger eingerichtet, kurz, an die Seite des bisherigen kleinen Dorfes ist eines der großartigsten industriellen Etablissements getreten. Die Anzahl der hier beschäftigten Arbeiter beträgt ca. 1000 Mann, von welchen der größte Teil verheiratet ist. Der aus dem Haß ausgebagerte Schlamm wird, nachdem der Bernstein aus demselben gewonnen ist, am Ufer aufgeschüttet und hat hier schon eine Ausdehnung von ca. 30 ha Land erreicht, die als Acker und Wiese bebaut werden und eine ansehnliche Oase in der sonst so wüsten

kurischen Nehrung bilden. Die Bernsteinausbeute betrug bei der Baggerei in Schwarzort 75 546 kg im Jahre 1883.

Die 2. Art, in welcher Stantien und Becker die Bernstein-gewinnung versuchten, ist das Graben in offenen Gruben am Strande in den Uferbergen. Bis zum Jahre 1860 war dieses nur eine Art Scharren gewesen. Man hatte sich damit begnügt, den nesterweise sich in den Seebergen vorfindenden Bernstein, wenn man zufällig eine solche Stelle entdeckte, auszuheben. In dieser Weise war man schon seit den ältesten Zeiten vorgegangen, so z. B. waren früher Strandreiter und Kammerknechte verpflichtet gewesen, während der Zeit, die ihnen ihre sonstigen oben näher auseinandergesetzten Amtsgeschäfte liefsen, auch nach Bernstein unter Beihilfe der Strand-insassen zu graben. Erst als die geologischen Untersuchungen der samländischen Küste volles Licht auf die Schichtungsverhältnisse der Meeresufer geworfen hatten, war erkannt worden, daß der eigent-liche Sitz des Bernsteins die Schicht der blauen Erde sei. Nun ging man nach dem Jahre 1860 planmäsig daran, den Seeberg bis zu diesen Stellen abzutragen und die blaue Erde nach Bernstein zu durchsuchen, was reichen Gewinn abwarf, den aber, wie ich schon oben erwähnt habe, nicht die Strandbewohner, sondern deren Gläu-biger davontrugen, ohne daß der Staat irgend welchen Vorteil da-von gehabt hätte.

Als nach 1867 der Staat das Recht des Grabens von der Pacht ausgeschlossen hatte, verkaufte er dasselbe einige Jahre hindurch an die bisherigen Unternehmer, die Grundbesitzer der Ortschaften Kraxtepellen, Gr. Hubnicken, Kreislacken, Kl. und Gr. Kuhren, Sassau und Wangenkrug und erzielte in diesen 4 Jahren von 1867—70 daraus eine durchschnittliche jährliche Einnahme von ca. 13 500 *ℳ*.

Endlich wurde am 19. Januar 1870 auch hier ein Vertrag mit Stantien und Becker abgeschlossen. Dieselben erhielten das Recht, am Strande von Warnicken vom 1. Januar 1870 bis 31. De-zember 1872 nach Bernstein zu graben und bezahlten dafür eine jährliche Summe von 15 030 *ℳ*. Der Staat entschädigte die Grund-besitzer für die Hergabe des Grundes und Bodens mit 20 Prozent der Pachtsumme, so daß dem Staate hier jährlich eine Summe von 12 024 *ℳ* verblieb. Ein ähnlicher Vertrag wurde mit Simon Schneider aus Berlin für die Zeit von 1870—75 abgeschlossen, welcher am Strande von Sassau eine Bernsteingräberei anlegte, wo-für der Staat jährlich 39 672 *ℳ* erhielt.

Die bedeutendste Gräberei aber wurde von Stantien und

Becker am Strande von Palmnicken eröffnet, welche vom Jahre 1870—76 im Betrieb gewesen ist und für welche der Staat nicht ein Pauschquantum erhielt, sondern die Entschädigung pro Morgen Grubenfläche bezog. Anfangs wurde der Morgen mit 15 000 *ℳ* jährlich, von 1873 ab mit 18 000 *ℳ* jährlich vergütet. Durch den Betrieb der Gräbereien flossen der Staatskasse von 1867—76 im ganzen 337 874,28 *ℳ* zu.

Da die Gewinnung des Bernsteins in offenen Gruben mit recht bedeutenden Unkosten verknüpft, die Ausdehnung des Betriebes nicht in unbeschränkter Weise gestattet ist und außerdem durch die Zerstörung der Seeuferberge zur Verwüstung und Versandung des umliegenden Landes führt, wurde schon 1867 der Gedanke in Regierungskreisen erwogen, durch bergmännischen Betrieb günstigere Resultate zu erzielen. Schon beinahe ein Jahrhundert früher hatte die Regierung Friedrichs des Großen bei den Orten Kraxteppen und Hubnicken versucht, auf bergmännische Weise Bernstein zu gewinnen¹⁾, die Erträge waren indessen unerheblich und im Jahre 1801 wurde das ganze Unternehmen aufgegeben.

In den Jahren 1873—79 machte der Staat den Versuch bei Nortycken, 3 km südlich vom Strande von Rauschen ein Bernsteinbergwerk anzulegen. Es wurden mit großen Kosten Wohnhäuser für die Bergleute erbaut, auch ein Mauersensschacht und 2 eiserne Schächte niedergebracht, indessen ohne daß man zur Abbauung der blauen Erde vordringen konnte. Das Grundwasser konnte nicht bewältigt werden und so ging das Nortycker Staatsbergwerk ein.

Wiederum ist es die Firma Stantien und Becker, welche die Ausführung des an sich praktischen Gedankens in glücklichster Weise verwirklicht hat. Ein Vertrag vom 20. November 1875 gestattete der Firma die Anlegung eines Bergwerks auf der Gutsfeldmark von Palmnicken. Dieses Gut war im Jahre 1872 von Stantien und Becker ungefähr für das Doppelte seines landwirtschaftlichen Wertes käuflich erworben. Ebenso wie bei der Baggerei zeigt uns die Geschichte des Bergwerks von Palmnicken bis jetzt eine stetige Erweiterung seines Betriebes und damit verbunden eine stetig erhöhte Pachtsumme. Im ersten Verträge verpflichteten sich die Unternehmer 40 000 *ℳ* jährlich pro Morgen unterirdischer Grubenfläche zu zahlen und jährlich mindestens 2¹/₂

³⁾ cf. Beiträge zur Kunde Preussens. Bd. VI. Aufsatz von Hagen über das Bergwerk von Hubnicken.

Morgen abzubauen. Es sind meist 6—7 Morgen jährlich in Betrieb gewesen. Der letzte Kontrakt, welcher bis zum Jahre 1901 dauert, setzt die jährliche Entschädigungssumme auf 50 000 *ℳ* pro Morgen und das Minimum der zu leistenden Zahlung auf 300 000 *ℳ* fest.

Ähnlich wie in Schwarzort ist auch in Palmnicken ein großartiges industrielles Etablissement erwachsen. Die Firma beschäftigt hier ca. 900 Arbeiter, für welche Wohnhäuser erbaut sind. Gewaltige Maschinenräume sind entstanden, wie sie zum Betriebe eines solchen Bergwerkes notwendig sind. Gleichzeitig ist eine Lackfabrik eingerichtet, welche aus den bisher nur zum Räuchern verwandten ganz kleinen Stücken Bernstein den nach dem Urteile der Fachleute höchst brauchbaren Bernsteinlack herstellt, welcher täglich mehr Abnahme findet. Schliesslich ist auf Anregung von Stantien und Becker eine Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken geführt worden, welche die für das Bergwerk nötigen Kohlen heranführt, zugleich aber zur Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des westlichen Samlandes von großem Werte geworden ist. Die Kosten dieser Bahn betragen exklusive der Kosten des Grunderwerbs 660 000 *ℳ*. Hierzu hat der Staat 560 000 *ℳ* hergegeben, welche Stantien und Becker 18 Jahre lang mit 4 Prozent verzinsen; außerdem tragen sie die Kosten des Grunderwerbs und den Rest der Bausumme von 100 000 *ℳ*. Die Bahn wurde im September 1884 eröffnet.

Die 4. und letzte Gewinnungsart, durch welche sich Stantien und Becker in den Besitz von Bernstein zu setzen versuchten, ist die Taucherei.

Auch diese hat, gleich dem bergmännischen Betrieb, einen Vorläufer¹⁾ im 18. Jahrhundert, der jedoch nicht minder verunglückt ist.

Am 2. August 1725 machte die Königliche Domänenkammer den Vorschlag, von König Friedrich Wilhelm I. zwei des Tauchens kundige Halloren zu erbitten, die in Palmnicken im Sommer bei stiller See nach Bernstein tauchen sollen, „da, wo das Meer nicht mehr denn zwei Mann tief ist“. Zugleich wird der Strandinspektor Hamilton angewiesen, mit Instrumenten, wie sie im Pregel zur Auffindung von versunkenen Sachen gebraucht werden, nach Bernstein zu fischen.

¹⁾ Die Beschreibung dieses Versuches findet sich in den Akten der Königlichen Regierung zu Königsbeeg i. Pr. in einem Faszikel: Tit. 26 Litt. F. Nr. 2: „Acta wegen der von Halle anhero geschickten 3 Halloren, welche im Strand Amte Palmnicken den Boernstein aus der See fischen sollen.“

Umgehend erfolgt zu Berlin die zustimmende Antwort Friedrich Wilhelms I., welcher über den Eifer seiner Domänenkammer sehr erfreut ist und am 1. Oktober kommen die drei Halloren schon in Königsberg an. Am 12. Oktober 1725 werden sie nach Palmnicken geschickt und es findet im Beisein eines höhern Regierungsbeamten ein Tauchversuch statt, „bei welchem sie ihre Erfahrung rühmlichst beweisen, da aber die Kälte zu groß ist, keinerlei Bernstein heraufbringen“. Wir werden uns heute das Mislingen dadurch zu erklären haben, daß ein Naturtaucher ohne Apparat zum Luftschöpfen viel zu kurze Zeit unter Wasser bleiben kann, um auf dem Meeresgrunde nach Bernstein gehörig suchen zu können. Ferner kommt noch hinzu, daß der Bernstein erst in einer weit größern Tiefe, als der von zwei Mann, in bedeutenderen Mengen sich vorfindet. Die Königsberger Kammer will den Versuch zwar gern im nächsten Frühjahr noch einmal erneuern. Es kommt aber von Berlin der Befehl, alle 3 nach Halle zurückzusenden, man mochte sich inzwischen höhern Ortes von der Unmöglichkeit des Unternehmens überzeugt haben. Auch die Bemühungen, durch die im Pregel gebräuchlichen Kescher, Bernstein zu heben, blieben ohne Erfolg.

Im Jahre 1869 setzte die Königliche Regierung einen öffentlichen Termin fest, um die Taucherei am Strande von Gr. Dirschkeim und Brüsterort auszubieten. Meistbietende blieb in dieser Lizitation die Firma Stantien und Becker. Sie erhielt die Berechtigung mit 20 Apparaten (Luftpumpen) an dem bezeichneten Strande tauchen zu lassen. Dafür mußte sie pro Arbeitstag 30 *ℳ* bezahlen und sich zu einem Arbeitsminimum von 120 Tagen = einem Entschädigungsminium von 3600 *ℳ* verpflichten.

Wiederum erleben wir auch bei dieser Gewinnungsart eine rapide Steigerung des Arbeitsbetriebes und der jährlichen Einnahme für den Staat. Im nächsten Kontrakt wurde die Anzahl der Taucherapparate auf 50, die Entschädigungssumme pro Tag auf 307,50 *ℳ*, das Arbeitsminimum auf 120 Tage festgesetzt. Die Eigentümer der an den Strand grenzenden Grundstücke erhielten eine Entschädigung von 20 Prozent der Staatseinnahme, da durch das Tauchen der von den Wellen ausgeworfene Bernstein erheblich reduziert wurde. Auch in Brüsterort entstand ein ansehnliches Etablissement, Wohnungen für Taucher und Beamte, Werkstätten zur Herstellung und Renovierung der Taucheranzüge u. s. w. Die ersten Taucher liefs die Firma aus Frankreich kommen, dann wurden später Einheimische, besonders Litauer, zu Tauchern ausgebildet.

Gegen Ende des Jahres 1874 aber waren diese Meeresstellen bereits abgelesen, deshalb machte die Firma von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte des Vertrages Gebrauch und erwarb nunmehr das Recht, am Strande von Palmnicken, sowie den benachbarten Gebieten der Westküste die Taucherei zu betreiben. Die Minimalsumme, welche dem Staate gezahlt wird, beträgt 9000 *ℳ* jährlich. Man hat keine Maximalzahl der Taucherapparate festgesetzt, sondern es werden pro Tag und Apparat 15 *ℳ* bezahlt. Auch an diesen Stränden geht die Ausbeute naturgemäfs zurück. Man hat wohl mit vollem Recht das Vorkommen des Bernsteins in der See auf folgende Weise erklärt. In einiger Entfernung vom Ufer läuft die Schicht der blauen Erde in das Meer aus. Alljährlich wird am ganzen Strande ein kleiner Teil derselben vom Wasser fortgespült, der darin enthaltene Bernstein bleibt bei ruhigem Wetter auf dem Grunde liegen, bei Stürmen wird derselbe ans Ufer geworfen. Wird derselbe durch Taucher emporgeholt, so ist ein Ablesen der betreffenden Stellen unvermeidlich. So wurden denn auch nach den fiskalischen Ermittlungen

1881	1882	1883
------	------	------

14168 kg	7864 kg	2576 kg
----------	---------	---------

durch Tauchen gewonnen. Somit muß der Betrieb an derselben Stelle stets nach wenigen Jahren eingestellt werden. Durch diese Absuchung verschiedener Strände, sowie durch das Sinken der Bernsteinpreise infolge der enorm gesteigerten Produktion durch Baggerei und Bergbau sind denn auch die Erträge, welche durch die alte Gewinnungsart mittels Lesens und Schöpfens erzielt werden, bedeutend zurückgegangen. Dieselben betragen pro 1883—84 nur noch 11 039 *ℳ*. Dieser Schaden wird ja aber, wie gesagt, durch die neuen Gewinnungsarten zwanzigfach ersetzt. Der Mensch hat hier ein Geschenk der Natur, welches ihm früher nur gewissermaßen durch die Macht der Naturkräfte und in unberechenbarem Maße zufiel, durch Beherrschung der Natur zu erringen gewußt.

Naturgemäfs drängt sich, nachdem wir in Vorstehendem die innerhalb der letzten 20 Jahre so kolossal vermehrte Produktion betrachtet haben, die Frage auf, welchen Einfluß dieselbe auf die Fabrikation und den Handel mit Bernstein ausgeübt hat. Man kann das Durchschnittsquantum des Bernsteins, welcher früher durch Schöpfen und Lesen gewonnen wurde, auf 5000—7000 kg jährlich festsetzen. Jetzt hat allein die Firma Stantien und Becker im Jahre 1883

durch Bergbau	88031 kg
durch Baggerung	75546 „
durch Taucherei	2576 „
in Summa	<u>166153 kg</u>

produziert. Somit wird jetzt jährlich ungefähr das vierunddreißigfache der früheren Menge auf den Markt gebracht. Dafs dadurch eine ungemaine Erweiterung des Absatzgebietes notwendig wurde, liegt auf der Hand. Vor dem Jahre 1864 waren, wie wir oben gesehen haben, Danzig, Königsberg und Stolp, daneben Konstantinopel und in ziemlich unbedeutendem Mafse noch Wien die einzigen Orte, an welchen die Bearbeitung des Bernsteins stattfand. Den Hauptgewinn in diesem Zweige zogen also preussische Städte.

Diese für unser Vaterland günstige Sachlage hat sich völlig geändert. Da Stantien und Becker jetzt eigentlich die Hauptproduzenten des Rohbernsteins sind, so war für sie die Vermehrung der Nachfrage Lebensbedürfnis, und man mufs anerkennen, dafs der eminent praktische kaufmännische Geist, welcher alle ihre Unternehmungen durchweht, sich auch in diesen Bestrebungen nicht verleugnet.

Ihr Hauptaugenmerk richteten sie auf Wien, das durch sie gegenwärtig der Haupthandelsplatz für Bernstein geworden ist. Hier in Wien kreuzen sich zwei uralte Handelsstraßen, diejenige, welche vom Norden Europas zum Mittelmeer führt, und diejenige, welche dem Thal der Donau folgend den Orient mit dem westlichen Europa verbindet. Die erstere führt den Bernstein von unsern Gestaden heran, die andere den Meerschaum von Kleinasien. So ist denn Wien der natürliche Mittelpunkt der Meerschaum- und Bernsteinpfeifen und Spitzenfabrikation geworden. Vor 1864 gab es in Wien nur 8 Fabrikanten dieser Branche, bis 1883 ist durch die Unterstützung, welche Stantien und Becker diesem Handelszweige zuwandten, die Zahl derselben auf mehr als 50 gestiegen.

Durch das Zusammenwirken der Wiener Fabrikanten mit Stantien und Becker ist der Bernstein ein beliebter Handelsartikel in Paris, London, Konstantinopel, New-York, Mexiko, Kairo, Calcutta, Bombay, Hongkong und Jeddo geworden, auch für Afrika und die Negervölker ist die Bedeutung desselben im Steigen begriffen.

Die Länder Frankreich, Rußland, Nordamerika haben einen bedeutenden Teil der Fabrikation dadurch an sich gebracht, dafs sie einen hohen Eingangszoll auf fertige Bernsteinwaren gelegt haben, den Rohbernstein zoll- und steuerfrei importieren lassen. Deswegen haben Stantien und Becker eine eigene Fabrik in Polangen in

Rußland angelegt, in welcher sie über 100 Arbeiter beschäftigen, wodurch sie imstande sind, den Bedarf Rußlands und Sibiriens der Hauptsache nach zu befriedigen. Die Fabrikate der Polanger Fabrik werden durch eine Filiale der Firma in Moskau, sowie durch zahlreiche Agenten derselben besonders auf der Messe in Nischny-Nowgorod abgesetzt. In ähnlicher Weise wirken Stantien und Becker in Paris und New-York. Ferner ist, um auch kleinere Stücke verwendbar zu machen, in Wien die Bernsteinimitation erfunden. Aus Abfällen werden gröfsere Platten zusammengepreßt und zu Zigarrenspitzen verarbeitet. Da die Imitationen von dem echten Bernstein nicht zu unterscheiden sind, tragen sie zur Drückung der Bernsteinpreise erheblich bei. Die Imitation wird daher sowohl von Stantien und Becker, wie von den übrigen Fabrikanten, energisch bekämpft. Die wirksamste Hilfe könnten allerdings nur die deutsche und österreichische Regierung gewähren, wenn sie Gesetze gäben, durch welche die Imitationsfabrikanten gezwungen würden, ihre Waren als Imitation zu kennzeichnen.

So läßt sich denn die Thatsache nicht weglegnen, dafs unsere einheimische Bernsteinindustrie durch die ganz veränderte Lage in eine äufserst schwierige Position geraten ist. In Königsberg ist dieselbe so gut wie ausgestorben, mit Ausnahme der im Besitz von Stantien und Becker befindlichen Fabrik, in Danzig gibt es noch etwa 10, in Stolp 3 Bernsteinwarenfabrikanten, zu welchen noch einige wenige im übrigen Deutschland hinzukommen. Im ganzen ist aber Deutschland mit ausländischen, besonders Wiener Fabrikaten überschwemmt und die deutschen Fabrikanten klagen über nahezu völligen Ruin ihres einst so blühenden Geschäftes. Hierzu berechtigen sie zwei Umstände, denen aber schwer Abhilfe zu schaffen ist. Einmal befindet sich Stantien und Becker so gut wie im Alleinbesitze sämtlichen Rohbernsteins. Die übrigen Pächter des Regales, welche die an sich jetzt verschwindende Menge auf die alte Art durch Lesen und Schöpfen gewinnen, sind von der Regierung verpflichtet, allen von ihnen gesammelten Bernstein Stantien und Becker vorzuzeigen und zum Kauf anzubieten¹⁾. Diese Mafsregel ist getroffen in der Annahme, ein wirksames Mittel zur Verhütung von Defraudationen zu sein²⁾. Man schätzt den Wert des jährlich

¹⁾ cf. Beilage 14. Den Entwurf eines jetzt üblichen Pachtkontraktes.

²⁾ Leider ist zu konstatieren, dafs alle Mafsregeln zur Verhütung des Bernsteinstehls, des sogenannten „Rabuscherns“ ziemlich vergeblich sind. Obwohl die Regierung für die Küste von Pillau bis Kranz 10 Gendarmen angestellt hat, werden heute, wie von jeher, bedeutende Quantitäten gestohlen.

von den Stränden gewonnenen Bernsteins auf 120000 *℔*, wovon Stantien und Becker für ca. 45 000 *℔* kaufen. Die deutschen Fabrikanten können also die übrigen zwei Drittel des Strandbernsteins erwerben, ferner den im Inlande vereinzelt gefundenen Stein, doch sind sie im übrigen auf Stantien und Becker angewiesen. Diese aber sind in der Lage, diese Käufer entbehren zu können, da sie ihr Hauptaugenmerk auf den Export des Rohbernsteins gerichtet haben. Sie werden daher nicht zu erheblichen Konzessionen in der Preisstellung für die deutschen Käufer geneigt sein. Doch mag hier hervorgehoben werden, daß es möglich wäre, daß weitere Bergwerke angelegt und so Konkurrenzunternehmungen für Stantien und Becker entstehen könnten, wenn sich Pächter melden, die der Regierung genügende Garantien zu bieten im Stande und gewillt sind, 50 000 *℔* jährlicher Pacht pro Morgen unterirdischer Grubenfläche zu zahlen. Zweitens, und das ist der Hauptgrund für den Niedergang der deutschen Bernsteinwarenindustrie — sind die deutschen Fabrikate in ihrem bisherigen Export durch die hohen Eingangszölle des Auslandes völlig behindert.

Der deutschen Bernsteinwarenindustrie die frühere Blüte zurückzuführen, dürfte weder möglich noch notwendig sein. Diejenigen Arbeitskräfte, welche durch den Niedergang derselben brotlos werden, dürften aufgewogen werden durch die bedeutend vermehrte Anzahl derjenigen, welche jetzt bei der Gewinnung des Bernsteins ihren Unterhalt finden. Wohl aber kann es verhindert werden, daß Deutschland gezwungen ist, vom Auslande seinen Selbstbedarf an Bernsteinfabrikaten zu beziehen, indem auch Deutschland, gleich den übrigen Ländern, einen Prohibitiv Eingangszoll auf solche Fabrikate legt. Der Bedarf für das Inland muß dann von einheimischen Fabrikanten gedeckt werden und nach denjenigen Ländern, welche keinen Prohibitivzoll auf Bernstein gelegt haben, z. B. England und Afrika, kann auch ein Export aus Deutschland treten, welches so befähigt wird, mit den übrigen Staaten, in denen sich Bernsteinwarenfabriken befinden, wieder in wirksamere Konkurrenz zu treten. Stantien und Becker bleibt trotzdem seine gesicherte Stellung als Großexporteur für Rohbernstein ¹⁾.

¹⁾ cf. Beilage 15.

A n h a n g.

Beilagen I—XV.

Beilage 1.
Regesten über Bernsteinsachen.
(Aus dem Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.)

N ^o	Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt des Stückes	Fundort
1.	1405	Juni	26.	Schaken	Der oberste Marschall meldet dem Hochmeister, dafs der Grofschäffer noch nicht den Bernstein an ihn bezahlt habe. Da er des Geldes nötig bedürfe, so möchte der H. M. ihm die Zahlung anbefehlen.	Geh. Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 35.
2.	1406	April	14	Fischhausen	Der oberste Marschall meldet dem Hochmeister, dafs er den alten Schäffer entlassen und dem neuen das Amt übertragen habe. Derselbe habe wenig bar Geld vorrätig und bitte um Aufschub wegen Bezahlung des Bernsteins.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 34.
3.	1411	August	4.	Königsberg	Vertrag mit den Paternostermachern zu Brügge.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 57.
4.	1418	Oktober	22.	Marienburg	Brief des Hochmeisters Michael Kuchmeister von Sternberg an die Königin von Ungarn, derselben wird ein weifses Bernsteinpaternoster als Geschenk gesandt.	Stts. Arch. Kbg. Hochmeisterregistr. Mich. Kuchm. 1417—19.
5.	1419	März	9.	Brügge	Das Amt der Paternostermacher zu Brügge klagt dem Hochmeister, dafs der Schäffer in Königsberg ihrem mit dem Marschall geschlossenen Kontrakte zuwider, den Bernstein teurer bezahlt haben wolle, und erwähnt, dafs es Abgesandte nach Preufsen geschickt habe. Unterschrift: Dekens vnde vinders vnde dat gemeyne ambacht von den paternostermakers to Bruerge in vlandern to iu wer ghenaden alle tyt bereyt.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 54.
6.	1419	April	23.	Thorn	Der Hochmeister erwidert dem Amte der Paternostermacher zu Brügge, dafs er wegen ihrer Klagen sich mit dem Marschall und Grofschäffer besprochen habe. „vnd is also mit in gelassen vnd beslossen, das man euch das pfund slug vnd fernys ichtliches vor zwene grose lasse sulte, off das ir ewir betzalunge ouch deste bas thun sullet, dornoch ir euch mogt richten“.	Stts. Arch. Kbg. Hochmeisterregistr. Mich. Kuchm. 1417—19 S. 61 Nr. 102.
7.	1420	Januar	7.	Brügge	Philipp, Herzog von Burgund, schreibt an den Hochmeister wegen der Klagen des Gewerks der Paternostermacher zu Brügge über den Grofschäffer in Königsberg, einesteils wegen schlechter Beschaffenheit des Steins, andernteils wegen der Strenge, mit welcher er die Schulden des Gewerks einfordere.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 29.
8.	1420	Januar	16.	Brügge	Die Älterleute und Kaufleute von der Deutschen Hansa, zu Brügge versammelt, verwenden sich bei dem Hochmeister für das Amt der Paternostermacher daselbst, dafs der Grofschäffer wegen ihrer Schulden Geduld haben möchte. Stärke der Zunft angegeben: „darup se vnder en to lxx mesters met erer geselschap wol to 1111 personen tosamene“. (70 Meister. 400 Personen im ganzen.)	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 45.
9.	1420	Januar	21.	Brügge	Das Amt der Paternostermacher zu Brügge stellt dem Hochmeister seine Verarmung vor und bittet zu bewirken, dafs der Oberste Marschall und Grofschäffer wegen ihrer Schulden Geduld habe.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 33.
10.				Brügge	Älterleute und gemeine Kaufleute von der Deutschen Hansa zu Brügge in Flandern stellen dem Hochmeister vor, wie unrecht es sei, wenn deshalb, weil die Güter des Grofschäffers von Königsberg dort arrestiret worden, dem Gewerk der Paternostermacher zu Brügge kein Bernstein mehr aus Preufsen verabfolgt werde.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 42.
11.	1420	März	13.	Königsberg	1. Der Hochmeister antwortet dem Herzog von Burgund wegen seiner Klage betreffend das Amt der Paternostermacher zu Brügge und verspricht, so weit als möglich, Entgegenkommen. 2. Dasselbe Schreiben mutatis mutandis an den Rat der Stadt Brügge. 3. Dasselbe Schreiben in deutscher Übersetzung mutatis mutandis an „dem gemeynen kowffmanne vnd den Elterleuten des kowffmanne zu Brugge“. 4. Dasselbe Schreiben an die Paternostermacher von Brügge selbst vom Ordensmarschall.	Stts. Arch. Kbg. Hochmeisterregistr. Mich. Kuchm. 1419—22 S. 164. Nr. 4: Schiebl. 83 Nr. 53.

191

62

562

63

Nr	Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt des Stückes	Fundort
12	1421	März	26.	Brügge	Bürgermeister und Räte der Stadt Brügge tragen dem Hochmeister die Klagen der dortigen Paternostermacher über den Großschäffer in Kbg. vor.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 40.
13.	1421	Juni	20.	Brügge	Dasselbe wie in Nr. 12.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 40.
14.	1422			Marienburg	Der Hochmeister verweist die Lübecker Paternostermacher an den neu angestellten Großschäffer.	Stts. Arch. Kbg. Hochmeister registr. Mich. Küchm. 1419—22 S. 352.
15.	1423	Juli	24.	Lübeck	Die Älterleute und das Amt der Paternostermacher zu Lübeck bitten den obersten Marschall, den Großschäffer zu bewegen, dafs er wegen der rückständigen Bezahlung Geduld habe. Sie klagen über schlechte Sortierung des Bernsteins und über den schwierigen Absatz der von ihnen gefertigten Waren.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 47.
16.	1425	März	6.	Königsberg	Der oberste Marschall zeigt dem Hochmeister an, dafs der Pauskomthur zu Balga und die Fischmeister zu Elbing und Scharfau den Bernstein nicht an den Großschäffer abliefern, sondern zum Nachteil des Ordens auf anderm Wege verkaufen.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 43.
17.	1425	März	10.	Brügge	Das Amt der Paternostermacher zu Brügge benachrichtigt den Hochmeister, dafs sie einen Abgeordneten zur Untersuchung der Beschwerden über die Beschaffenheit des Bernsteins nach Preussen senden würden.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 39.
18.	1430	August	21.	Pr. Holland	Der Hochmeister schreibt einem gewissen Andres, dafs der Großschäffer von Kbg. sehr krank, er möge daher bald nach Kbg. kommen und 2 oder 4 von dem geschworenen Amt der Paternostermacher zu Brügge mitbringen, um mit ihnen einen neuen Kontrakt über den Bernstein zu schliesen.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 48.

19.	1433	Januar	29.	Brügge	Das Amt der Paternostermacher zu Brügge klagt dem Hochmeister, dafs der Großschäffer sie nicht bei dem alten Kontrakt lassen wolle und ihnen durch Neuerungen vielen Schaden thue.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 41.
20.	1433	März	24.	Königsberg	Der oberste Marschall schreibt dem Hochmeister, dafs der alte Großschäffer den Kontrakt mit dem Amte der Paternostermacher in Brügge geschlossen habe und darüber Auskunft geben könne.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 38.
21.	1445	Februar	20.	Brügge	Der Großschäffer aus Königsberg schreibt an den Hochmeister wegen des vom Rat zu Brügge wegen anderer Schulden der Schäfferei mit Arrest belegten Bernsteins.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 46.
22.	1448				Ausspruch des Hochmeisters, wie der Großschäffer den Fischmeistern zu Elbing und Scharfau den Bernstein bezahlen soll. Es heifst da: „vnd sal geben vor eyne tonn guttes steynes so slugk vnd firnisz dorawss getzogen ist, X gutte mark, vnd vor eyne tonn slugk vnd firnisz eyne gutte mark.“	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 37.
23.	1449	Februar	18.	Waldau.	Der Hochmeister trägt dem Pfarrer von Thorn Gosau von Ast und einigen andern seiner Sendboten auf, sich bei dem Rat von Lübeck in seinem Namen zu beschweren, dafs man dort vom Bernstein einen Zoll erhebe.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 56.
24.	1475	September	9.	Königsberg	Der Hochmeister Heinrich von Richtenberg und der Groskomtur Wilhelm von Eppingen versprechen, 6000 Mark, welche der Orden dem Gewerk der Paternostermacher zu Lübeck schuldig ist, an Jakob Vofsberg, Bürger von Danzig, in gewissen Terminen zu bezahlen.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 27.
25.	1477	August	26.	Danzig	Schreiben des Jakob von Vrechten an den Hochmeister Martin Truchsess, dafs er den Bernstein fernerhin, wie ihn der Strand gibt, zu einem gewissen Preise kaufen und bezahlen wolle.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 28.

Nr.	Jahr	Monat	Tag	Ort.	Inhalt des Stückes	Fundort
25a.					Klagen des Ordens an den König von Polen über die Städte Danzig und Elbing. Unter anderm beschwert sich der Orden, daß Danzig ihm zu großem Schaden ein Paternosterdrehergewerk ansetze. (Undatiert, aber hier einzureihen, da das Danziger Gewerk 1477 entstanden.)	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 30.
26.	1483				Entwurf eines Kontrakts zwischen dem Gewerk der Bernsteinendreher zu Danzig und dem Hochmeister Martin Truchsess über den Kauf des Bernsteins auf ein Jahr.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 59.
27.	1495	Dezember	12.	Königsberg	Entwurf eines Kontrakts über den Kauf des Bernsteins zwischen Martin Rosslein und seiner Gesellschaft mit dem Hochmeister Johann von Tiefen.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 1.
28.					Formular des Eides, welchen der Bernstein-Verwalter zur Zeit des Hochmeisters Johann von Tiefen geleistet.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 36.
29.	1500	August	17.	Lochstedt	Der Bernsteinmeister zu Lochstedt berichtet, daß er gemäß Befehl vom 4. August in Kbg. gewesen sei, um den dort vorrätigen Stein für den Verkauf zu „bessern“, d. h. zu melieren, und in welchem Maße dies geschehen sei.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 52.
30.	1505	Oktober	23.	Königsberg	Bertold von Altmanshöfen, Hauskomtur zu Königsberg, schreibt dem Hochmeister auf dessen Schreiben wegen der Bernsteinpaternoster, daß er nur 477 Körner klein und groß zusammengefunden habe.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 62.
31.	1514	Februar	16.	Stettin	Herzog Bugslav von Pommern verwendet sich beim Hochmeister für die Bernsteinendreher von Stolpe, ihnen gleich andern fremden Städten den Ankauf von Bernstein zu gestatten.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. B. Nr. 331.
32.	1514	März	11.	Stolpe	Der Rat von Stolpe ersucht den Hochmeister auf die Klage des Gewerks der Bernsteinendreher zu Stolpe, daß diesem der Bernstein zu Königsberg doch um eben den Preis wie andern verkauft werden möge.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 61b Nr. 52.

33.	1517	Januar	12.		Beredung mit den Bernsteinpächtern, wie es demnächst mit den Lieferungen und Zahlungen zu halten. Der alte Vertrag bleibt. Konzept von Chr. Gattenhofer.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 1. Fach 28.
34.	1521	Juli	8.	Augsburg	Andreas Granden zu Augsburg meldet dem Hochmeister, daß er des H. M. Antrag wegen des Bernsteinkaufs erhalten, daß aber er und seine Kompagnons jetzt kein Geld vorstrecken könnten, er schickt ihm eine Abzeichnung von der Größe eines Rubins, den er ihm für 4000 Dukaten zum Kauf anbietet, den er in der „Heidenschaft“ gegen Bernstein eingetauscht. Zum Schluß teilt er mit, daß er die von seinem Kompagnon Flock in Breslau erhaltenen Briefe des Hochmeisters nach Rom am 19. Juni erhalten und sofort mit eigener Post weiter gesandt habe, so daß dieselben hoffentlich dort am 25. Juni angekommen seien.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 61b Nr. 43.
35.	1523	Juni	5.	Lübeck	Die Älterleute und das ganze Gewerk der Bernsteinendreher zu Lübeck schreiben an den Rat daselbst, daß der Hochmeister einer großen Gesellschaft den Gebrauch des Bernsteins gänzlich überlassen habe.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 60.
36.	1523	Juni	8.	Lübeck	Der Rat von Lübeck schreibt an den Hochmeister, es sei unrecht, daß eine fremde ausländische Gesellschaft jetzt den Bernsteinkauf habe, und gereiche sowohl den Lübecker Bernsteinkaufleuten, wie den Bernsteinendrehern zum Verderben.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 1. Fach 24.
37.	1523	Juni	16.	Lübeck	Claus Lange schreibt an den Rat der Stadt Lübeck und beklagt sich, daß man trotz seiner Verschreibung den Handel mit Bernstein auch andere treiben lasse.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 61.
38.	1523	Juni	17.	Lübeck	Rat von Lübeck verwendet sich beim Hochmeister für den Claus Lange.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 1. Fach 24.
39.	1523	Juli	11.	Königsberg	Der Orden antwortet dem Rate zu Lübeck auf die Beschwerden, daß der Hochmeister zwar gerade nicht anwesend sei, aber über seine Gründe befragt werden solle. Dieselben seien sicher stichhaltig und würden gewiß nicht auf das Verderben der Lübecker gerichtet sein.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 1. Fach 24.

Nr.	Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt des Stückes	Fundort
40.	1524				Erklärung Hochmeisters Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1524 wegen Verkauf des Bernsteins. Andreas Granden ist beim Kaiser verklagt, dafs er durch Aufkauf sämtlichen Bernsteins „dem gemeinem man, der sich in vil steten ann der sehe kanndt am meisten von desselben augstains arbeit neren soll, vnd auch gemeinem nutz viel Schaden zugefuget“. Der Hochmeister versucht eine Verteidigung gegen solche Vorwürfe.	Stts. Arch. Kbg. Schiebl. 83 Nr. 63.
41.	1525	November	20.	Königsberg	Vertrag des Herzogs Albrecht mit Erasmus Flock, Bürger von Breslau, dem der Herzog 4000 Mark schuldig ist, dafs dem Flock die Hälfte des gewonnenen Bernsteins gegen bare Bezahlung überlassen werden solle.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 37.
42.	1528	April	4.	Königsberg	Der Kammermeister Christoph Gattenhofer und Bernhard Butner, Bürger von Königsberg, versprechen dem Erasmus Flock für Herzog Albrecht 4449 Mark in Terminen zu zahlen.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 37.
43.	1533	Dezember	18.		Vertrag des Herzogs Albrecht mit Paul Jaski und zwei andern Danziger Bürgern wegen des Bernsteins.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 39.
44.	1537	November	12.	Johannisburg	Herzog Albrecht schreibt an Hans Nimbsch wegen einer Anleihe bei den Bernsteinherren und wegen der Krankheit Adrians von Waibling.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 41.
45.	1538	Februar	5.	Johannisburg	Herzog Albrecht beantwortet den Bericht des Hans von Nimbsch über Bernsteinangelegenheiten.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 40.
46.	1544	März	18.	Elbing	Die Stadt Elbing schreibt dem Herzog Albrecht, dafs sie des Herzogs Brief wegen des Bernsteinunterschleifs den Bernsteindrehern bekannt gemacht und dieselben gewarnt habe.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 20.
47.	1546	März	13.	Antwerpen	Der Rat von Antwerpen fertigt die Vollmacht des Heinrich von Achelen für Paul Jaski aus, den Kontrakt wegen des Bernsteins mit Herzog Albrecht abzuschliessen.	Stts. Arch. Kbg. Bernsteinsachen 16a.

48.	1546	Januar	28.	Antwerpen	Vertrag wegen des Bernsteins zwischen Herzog Albrecht einerseits, und Paul Jaski, Georg von Borck, Gregor Jaski, Bürger von Danzig, und Heinrich von Achelen, Bürger von Antorff (d. i. Antwerpen) andererseits. (Revers Heinrichs von Achelen.)	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 43.
49.	1546	März	16.	Antwerpen	Heinrich von Achelen schreibt an Hans Nimbsch über den Zwist, welcher zwischen den Bernsteinhändlern Paul Jaski und Vincenz Anholt etc. ausgebrochen ist, dessen baldige Beilegung er im Interesse des Handels dringend wünscht. Ferner macht er Mitteilungen über die Perlen, welche die Herzogin von Preussen bestellt hat.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 44.
50.				Danzig	Das Werk der Bernsteinreher zu Danzig beklagt sich bei dem Herzog Albrecht, dafs Paul Jaski ihnen den zu ihrem Handwerk nötigen Bernstein entzogen habe.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 47.
51.	1552	August	2.	Danzig	Der Bernsteinhändler Paul Jaski verteidigt sich in einem Schreiben an den Herzog Albrecht gegen die Beschuldigungen der Danziger Bernsteinreher.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 48.
52.	1552	September	12.	Danzig	Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig bitten den Herzog Albrecht, dafs dem dortigen Bernsteinrehergewerke der 3. Teil des gewonnenen Bernsteins abgelassen werden möge.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 49.
53.	1555	April	6.	Danzig	Die Bernsteinreher zu Danzig beschweren sich bei Herzog Albrecht von neuem über Paul Jaski, dafs derselbe ihnen keinen Bernstein verkaufen wolle.	Stts. Arch. Kbg. Bernstein- und Strand-Sachen Tit. 26 Nr. 1.
54.	1557	Oktober	20.	Venedig	Verzeichnis der Bernsteinhändler von Venedig. Zahl der Geschäfte: 8. (7 Deutsche, 1 Niederländer.)	Stts. Arch. Kbg. Tit 26 Nr. 1.
55.	1568	November	29.		Spezifikation des Gehaltes und Deputates, welches der Bernsteinmeister erhält.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 50.

Nr.	Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt des Stückes	Fundort
56.	1579	Januar	28.	Königsberg	Der Markgraf Georg Friedrich ersucht die Städte Elbing, Braunsberg, Frauenburg und Tolckemit, ihrerseits alles zu thun, damit dem Bernsteinunterschleif nach Möglichkeit gesteuert werde.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 21.
57.	1617	März	21.		Kurfürst Johann Sigismund ersucht die Städte Danzig, Elbing und Braunsberg, den Bernsteinhandelsverwandten Jaski bei gerichtlicher Verfolgung des Bernsteinunterschleifs hilfreiche Hand zu bieten.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 22.
58.	1623	April	2.		Sigismund III., König von Polen, entscheidet einen zwischen mehreren Mitgliedern der Familie von Jaski entstandenen Prozeß dahin, daß ein von Paul Jaski 1550 mit dem Herzog Albrecht über die Bernsteinpacht abgeschlossener Vertrag erloschen sei, dagegen ein mit Johann Sigismund, Kurfürsten von Brandenburg, im Jahre 1611 abgeschlossener Kontrakt Gültigkeit habe.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 52.
59.	1629	November	14.		Überschlag der Kosten für den Unterhalt eines Bernsteinmeisters und 7 Strandknechte. Das Deputat auch in Geld umgerechnet. Bernsteinmeister erhält . . . 1882 ₰ 7 Strandarbeiter zus. erhalten . 2189 " <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Sa. 4071 ₰ und zwar: Strandreiter zu Pillau = 323 ₰ " " Lochstedt = 531 " " " " Palmnicken = 150 " " " " Hubenicken = 310 " " " " Warnicken = 323 " " " " Grünhof = 229 " " " " Memel = 323 " "	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 53.

60.	1643				6 Bernsteindreher in Königsberg erwähnt: Georg Schreiber, Lorentz Schnipperling, Melcher Lemke, Jochem Vogt, Hans Kohn, Daniel Damcke.	Stts. Arch. Kbg. Bernst.-Sach. Tit. 26 a Nr. 2.
61.	1643	Juli		Köln a. d. Spree	Kurfürst Friedrich Wilhelm schreibt, daß die Bernsteindreher von Danzig, Stolp, Elbing und Königsberg den Bernstein tonnenweise pachten wollten, er aber lieber gegen eine gewisse feste Summe verpachten möchte.	Stts. Arch. Kbg. Tit. 26 Nr. 2.
62.	1643	Juli	18.	Königsberg	Jaski hat sich über die Entstehung der Königsberger Zunft beschwert. Die Räte der 3 Städte Königsberg verwenden sich für dieselbe.	Stts. Arch. Kbg. Bernst. Sach. Tit. 26 Nr. 2.
63.	1647	Februar	21.		Quittung über die von den Jaskis dem Gr. Kurfürsten ausgelieferten Papiere und Kontrakte.	Stts. Arch. Kbg. Bernst. Sach. Tit. 26 Nr. 2.
64.	1648	Januar	17.	Cleve	Mehrere kurfürstliche Schreiben, betreffend das Bernsteinpartieren der in Pillau liegenden Soldaten.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 23.
65.	1655	Mai	16.	Köln a. d. Spree	Kurfürst Friedrich Wilhelm schreibt den Oberräten in Kbg., daß er mit Gerhard Rogge und Sebastian Fruben einen Bernsteinkontrakt auf 10 Jahre geschlossen habe. (Germau noch Sitz des Bernsteinmeisters.)	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 35.
66.	1655	Oktober	14.		Gedrucktes Patent wegen Befreiung der zum Amte Fischhausen gehörigen Stranddörfer von der Einquartierungslast gemäß dem mit Fruben geschlossenen Pachtvertrage.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 54.
67.	1668	April	27.	Elbing	Bürgermeister und Rat der Stadt Elbing verwenden sich beim Kurfürsten für die Elbingischen Bernsteindreher, welche in einer beiliegenden Bittschrift um Überlassung von Bernstein bitten.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 56.
68.	1676			Königsberg	Die Bernsteindreher zu Königsberg wollen den Bernstein pachten, werden aber abgewiesen.	Stts. Arch. Kbg. Tit. 26 Nr. 2.
69.	1684				Mehrere Regierungsschreiben, betreffend die Versorgung der Königsberger Bernsteindreher mit Bernstein.	Stts. Arch. Kbg. Schrank 4. 3. 57.

Beilage 2.

**Wert von und nach Brügge und Lübeck geschickten
Bernsteinsendungen.**

Nach Sattler: Handelsrechnungen des Deutschen Ordens.
Leipzig 1887 S. XXVI.

Jahr.	Wertangabe.	Jahr.	Wertangabe.
1391	1084 ³ / ₄ fl. flandr.	1423	359 fl.
1392	826 "	1424	471 "
1393	810 "	1425	219 "
1394	756 "	1426	769 "
1395	1350 "	1428	348 ³ / ₄ "
1396	876 "	1429	618 "
1397	787 "	1432	596 "
1398	785 "		
1399	760 "		nach Brügge und Lübeck zus.
1402	602 "	1400	1616 Mark 4 sc. preufs.
1403	211 "	1404	1300 " "
			nach Lübeck allein: ¹⁾ 3774 Mark lüb.
		1398	
1420	197 "	1399	2778 " "
1421	536 ¹ / ₂ "	1400	2310 " "
1422	420 "	1401	2540 " "

Beilage 3.

Bericht Hochmeister Albrechts an den Reichstag zu Nürnberg (1524).

(Kgl. Stsarch. Kbg. i. Pr. Schiebl. 83 Nr. 63.)

Durchlauchtiger furst, Romischer Kayserlicher Majestaet vnnsers gnedigsten hernn Stathalter freuntlicher geliebter her vnnd Oheym. Wolgebornen, edlen, gestrengen, ernuesten, hochgelerten, achtparn, ersamen derselben Majestaet verordneten Regimentsbeysitzern, lieben besonndern,

Vnns langt an, wie Anndres Granden vnnd sein mitgeselschafter

¹⁾ cf. Sattler l. c. S. XXXI.

von Augspurg, von Kays. Maj. Fiscall vor derselben Regiment furnemblich darumb beclagt sol geworden sein, als ob sie den gelben Rauhen augstain (den wir Pernstein nennen) in preussen fallendt, ethwo vil jar here von vnns allein aufkauft, auch in irenn einigen gewalt pracht, den in andere lanndt vorfurt vnnd dardurch dem gemeinem man, der sich in vil steten ann der sehe kanndt am meysten von desselben augstains arbeit neren soll vnd auch gemainem nutz durch solchs nachteil zugefugt, vnnd damit monopolia getrieben haben sollen etc.

Derweyl aber solchs furgeben vnd anzaigen vns nit allein zu uorcleyng, (als ob wir durch solchs zu dem vnrechten vnd gemainss nutz vorhinderung mithelffen theten), bei meniglich raichen mochte, sonder das vns auch dasselb nit zu geringem nachteill also das oberrente Granders, mit vorwandt hinfüro solchen rauhen augstein in vnsern vnd ordenslanden fallendt (.dauon wir dan ein teyls vnsern furstlichen intrat nit mehr abkauffen, oder von vnns nemen auch dardurch sie strafwirdig fallen sollen, keinswegs begeben wollen.) gedeien mochte, Darumb wil vnser hohe notdurfft zu abwendung oberzelts vordachts vnnd nachteyls sampt der pilligkait in solchem gruntlichenn vnd waren bericht zu thun erfordern. Nemblich obwol die gemelten Grander sampt irenn anhangern nu etzliche jar von vnns den obgemeltenn augstein in vnsern vnnd ordenslanden, durch die gnad gotes fallendt zum teyll gekauft, haben wir inen doch denselben stain nye in ir ainige hannde, sonder auch andern mehr kaufleuten vnnd hendlern vor etzlichen vnnd wie sich dan die gelegenhait zu yder zeit zugetragen gewendnt vnnd verkauffen lassen. Daneben mit oberrent. Grander nye keinen bestendigen fur vnd fur werenden kauf deshalb gehabt. Sonder wie vorermeldt andern mehr kaufleuten, vnnd ethwo tewrer (wie durch die vnsern vnns zum besten bedacht) dan den Grandern vor jahren solchen stain kauflich geben, vnnd durch dy vnsern gleicher weiss noch thun lassen etc.

Darzu so ist widerumb wissentlich auch offenbar beweysslich, das nit allein wir sampt vnser ordens landen solchen rauhen augstein ainig gehabt, vnd noch nicht, sondern auch ander mehr herschaften an der Ostersehe oder derselben strandt fallendt haben. Demnach dieselbenn auch ein ytzlicht irem vortell nach, andern kaufleuten oder hendlern gegeben vnndt zukomen lassen, auch solchs vnnsers wissens noch thun. Aus dem erfindt sich glaublich, das wir mehr angezaigten augstain den Grandern vnnd iren vor-

wandten nye gar oder ainig verkauft, sonder andre mehr die solchen fallendt haben, ain yder seiner gelegenheit nach, anderen hendlern lange zeit hero, wie sie auch noch zur zeit thun (vnserm bericht nach) gegeben vnnnd verkaufft.

Der gemelt augstain ist auch ein solche vnnotdurftige zufallende wahr, das der nit allenthalben geacht, auch wie wir wissen, an keinem ort zur ehaftenn menschlichen notdurft, narung oder vnderhaltung als specerey, gewandt vnd dergleichen dienlich oder gemussget geprauchet wurdet. Vnnnd ob derselb stain gleich in ein handt, oder einer gesellschaft allein gegeben oder verkauft wurdet, (.das aber vnser wissens wie oben vermeldet anders.) so kenten wir doch bei vns nit achten, dem gemeinen nutz damit nachteil zugefugt oder Monopolia vnser verstants genant werden soll.

Dan so derselb Augstain in preussen von vnns oder andern gekauft wurdet, solcher wie vnser erfahrung mitpringt, den merern teyl aus teutschen landen zu frembde nation als in die heydenschafft vurfurt, doselbs zu einer zier der menschen vnd thieren geprauchet, vnnnd dagegen auch den merern teyll ein andere vnnnd nutzere wahr in teutsche vnd andere landt, die vielleicht sonnst vmb bargelt, oder andern werth derenden gekauft werden muste, gefurt vnnnd gebracht, was aber desselben verarbeiten augsteins in disen landen vnuerfurt pleibt, solcher am meysten zu paternostern der man abermals zur notdurft wol entperen mag, geprauchet wurdet.

Ob nu aus solchem kauffen, vorkauffen oder vorhauerung mehr angeregtens gelben Augstains als einer vnnotdurftigen wahr der gemain nutz geschmelert auch solchs lauts gegenwertigs vnser berichts Monopolium geacht werden moge, oder ob nit der gemain nutz aus uorfurung solchs stains, dagegen widerpringung anderer ehaffer vnnnd nutzerer wahr, mehr gefurdert dann gehindert, wollen wir vns dies vahls vrteylens enthalten, aber den erfarenen zu erkennen gegeben haben.

Wem auch damit, so vnns sampt vnserem orden solche vnnotdurftige wahr (.allein aus der gab gottes.) fallendt in vnsern landen zu vnserm mercklichen schaden vnnnd nachteyll vnverfurt, nichts weniger andere ehafte vnnnd notdurftige wahr, dagegen widerumb einzupringen vorplies, geholffen oder entholffen, stellen wir inn e. l. vnnnd andern ermessen vnnnd bedencken.

In trostlicher freuntlicher gesinnung vnnnd zuuorsicht, dieselb e. l. vnnnd ir ander wurdet vnns erstlich den schadenn vnns sampt vnsern orden, daneben andern hendlern oder kauffern, den nachteyl

der doch nit mit vorhinderung sonder zu vorteil gemains nutz
(vnserm bericht vnnd vorstant gemess.) daraus eruolgen thete, keins-
wegs gonnen, wie wir auch den zu dulden vnschuldigh welchs alles
wir e. l. vnnd euch andern zur vndterricht freuntlicher vnnd gnediger
wolmeynung, damit nymants vnser oder vorangesagts stains halben
in vnuorschnlten nachteyll, straf oder vorhinderung gefurt, im
allerbesten vnangezaigt nit lassen wolten.

Von gots gnaden Albrecht, Teutschen ordenns hohemeister,
Margraf zu Branddenburg.

Beilage 4.

Vertrag Herzog Albrechts mit den Danziger Kaufleuten (den 9. 12. 1550.)

(Aus einem Transsumpt des Danziger Rates von 1584.)

Kgl. Stsarch. Kbg. i. Pr.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht der Elter, Marggrau zu
Brandenburg, inn Preussen, zu Stolp in Pommern, der Cassuben
vnnd Wendenn Herzog, Burggrau zu Nurmberg vnd Fürst zu
Rugen, Bekennenn vnnd thuen kündt für vnss, vnser Erbenn vnnd
Nachkommenn gen Jedermenniglichen, so woll kunftigenn als
gegewertigen, an die dieser offener brieff gelanget vnnd den ess zu
wissenn vonnotten. Dass wir vnss mitt denn Ersamenn vnd Nam-
haften, vnserm lieben besondern, Paül Köne, anderss Jesske genandt,
Georgen Aloffssen von Berkenn genandt zu Damzig vnnd Heinrichenn
von Achtell zu Antorff Burgern, sampt neben Ihme auch Gregor
Koenenn, anderss Jesske genandt, alss die zwen für einen Mahn ge-
rechnet. samentlich vnnd vnuerschiedentlich fur sich vnnd Ihre Erben
wegen dess Bornsteins, so durch Gottliche verleihung in vnsern
Landennjürlichenn zufeldt, vertragen vnnd vereiniget habenn. Vertragen
vnnd vereinigen vnss auch hiemitt gegenwertiglichen, vnnd dermassen
wie volget. Nemblichen, dass wir für vnss vnd vnser leibes lehens
Erben obgeruerten Paull Jassken, Georgen von Bercken, vnd
Heinrichen von Achelen, sampt Greger Jassken, für sie vnd Ihre
Erben samptlich vnd vnuerschiedentlich einer fur den andern, od.

für sie alle, allenn vnnnd jeden vnsern Bornstein, soviel vns auss Gottes milder verfügung jarlichen zufallen wird, verkaufft, vnnnd für anderfolgenn vnnnd zustehenn lassenn, gnediglich verheischen vnd zugesagt, vnnnd die wirde dess steins, wie den anderen vorhinn vberandtworthen zu lassen, alss dass sie vnss, vnd vnseren Leibes-Lehens Erbenn, jährjährlichenn, vnd ein jedess Jahr besonderenn. So viel Ihnen, od. aber jemandtsen von jrentwegenn des vberandtworthet, ahne einigen behelff, aüffzugk, aussrede oder verhinderniss, gelthen, zahlen, vnnnd vergnugenn sollenn. Nemblichenn, jeder thonne Bastert, für hündert vier vnnnd Neüntzig marck, viertzehenn groschen, Dreyhstein die thonne für hundert vierzigk marck fünf groschen. Doch dass zwischenn dem Drehestein vnnnd Bastert nicht kleiner Stück, den wie von alters vnnnd bisshero gebrauchlich gewesen sollen befunden werden. vnd den gemeinen steinn, die thonne für fünffzig marck, alles Preuscher jederzeit ganghafter Münze 30 gr für eine marck gerechnet. vnnnd sollenn vns auff nechstkunfftigen Tag vnser Frawen Lichtmess Drey tausend marck ermelter werung vberreichen, welche bey vnss jederzeit, alss für ein vnterpfandt sollen stehen bleibenn. Dadurch obgemelte Personenn, vnnnd ihre Erben bey verlust derselbigenn obgedachten Börnsteinhandel, kauff vnd vertragk jarjericlichenn zu haltenn, vnnnd vns auch vnseren Leibes vnd Lehensserben, zur abkündigung, vnnnd aufschreibung keine vrsach zu gebenn. Ob sich aber inn zukommendenn zeitten durch schickung des liebenn Gottes zutrüge, dass der handel des Bornsteins (:welches er doch durch Seine gnade vnnnd gutte verhuetten wolle:) in solche vnwirde gedige, darob sie denn Stein nicht verkauffenn, vnnnd vber alle menschliche mittel, durch was wege es auch geschehen, verhandlen kondtenn, vnnnd solche ehehafte nodt, dass dennselbenn in d. warheitt alss weltkundig were, alssdann vnnnd nicht eher, auch sonst keiner handt vrsach willenn, Solle Ihne vnd Irenn Erben nachgebenn sein, zehen Jahr lang zuvore, ehe sie des ganzen handelss erlediget, solchenn vffzuschreibenn. Doch bey dem beschede, dass nach solcher aufschreibung die vorgemelten drei Tausent marcken vnderpfandt alssdan bey vnss vnnnd vnsern Erbenn vnwieddersprechlich bleibenn, vnnnd nicht wiedder gefordert werden sollenn. Desgleichenn sollenn ermelte Personen vns vnnnd vnsern Leibes Lehens Erbenn auff vnser begerenn, inn die viertausent marck, welche folgendes an der bezahlung des vberreichten steines abzukürzenn, allhier zu Königspergk, Danzig, od. Antorff wo wir solches behüff haben werdenn fürzustreckenn, vnnnd zur handt zu stellen.

Doch dass wir in allwegenn wo sie das geldt an främbden orthen ausserhalb Dantzick od Königsperg legenn sollenn, einenn oder zwey Monate zuvorhin sie desselbenn vorstendigenn vnd ihenn ankündigen lassenn. Unnd wo an Bornstein desselbigenn Jars, da wir solchenn verlack vonn Ihenn entfangen, zur bezahlung vnd abkürzung nicht genugsam gefallenn were, alssdan sie vollendt mitt vnsern waldtwerckswahren, an wagenschoss, Klapholtz vnnnd Aschenn, nach gemeinnen käuffe gelten vnd zahlenn lassen. Da wir auch ettwas an stadt d. viertaufend marcken durch sie vnss zum bestenn, durch wechsel od anderes zu forderen vnnnd fortzünstellen, an sie verschreibenn wurden, dass sie vnnnd ihre Erbenn dasselbe mitt trewenn vleiss, ahn vnser vnd vnserer leibes lehens Erben mindere beschwerung vortzustellen vnnnd vnss darinnenn dienstlich zu erscheinen verpflichtet seynn sollen. Dakegenn sollen sie auch von niemandes, wer das auch seynn mag, solang vnnnd viel sie vns vnnnd vnsern leibes lehens Erbenn, gebüerliche betzahlung vnnnd diesen Contract in allen seinen puncten vnnnd articulen folge thuen von solchem käuff nicht abgedrungen werdenn. Doch wollen wir vnss in alwege fürbehaltenn habenn, wo es sich kunfftiglich, welchs Gott gnediglich abwendenn wolle, zutragenn wurde, dass mehrgemelte Personen od. ihre Erbenn an erzelter betzahlung vertrag od. käuff seumig od nachlessig erschienen od. diesen Contract ohne ermelte weldtkundige nodt vndt ehehafft aufsagenn wurdenn, vnd vnss, vnser leibes vnd lehens Erbenn, desshalbenn inn einigen schaden kleine od. gross leithenn vnnnd führen thetten. Dass wir ihnen solchen vertrag vnnnd käuff ein viertel jahres vorhinn aüffzusagen vnnnd auffzuschreibenn, vnd vnss solches zugefüegten nachtheils vnd schadens an dem gelde, so sie vnss ausserhalb dem gelegeten vnterpfandt auf vnser begeren dargebracht vnd zugezehlet, so weitt sich solches erstrecket, vnnnd das vbrige an allen ihenn gütteren, wo auch die von vnss oder vnsern leibes vnd lehenserbenn angetroffenn, od. beschlagen, die wahren auch beweglich od. vnbeweglich, tragendt, od. fahrendt garnichts davon aussgenohmmene vnd hindan gesetzt, samentlich, sonderlich vnnndt vnverschiedentlich einer für den andern, od. für sie alle, ann welchem guttern wir vnd vnser leibes vnnnd lehenserven jeder zeitt vor allenn andern gleubigern die erste betzahlung habenn sollenn, Inn allermassen, form vnnnd gestalt, alss werenn die nach ordenung Keyserlicher, Sechsischer vnnndt landtleufftiger vblicher recht vnnnd gewonheit, vor gericht rechtlich gesuchett erhaltenn, vnnnd erlanget, ohne menniglichs einrede, aussflucht, behelff, verhindernus, weigerung,

freyheitt od. begnadigung, wie man mitt od. ohne recht durch menschensynn vnd list solches alles od. noch ein mehers immer erdencken, suchen, erwerbenn od. aussbringen, itzo oder kunftigk, durch wass wege es auch geschehenn od. zulangenn kondte od. möchte, zuerholenn, zuergetzenn vnd zuuorgnugen, vollkommen macht vnd gewalt zu haben, in massenn dann offtbenannte Personenn fur sich vnd ihre Erbenn, wolbedechtiglich mit verzeihung alles rechtenn, so dawiedder auffzubringenn, od. Ihnenn zubehelff komen möchte, dasselbige alles, wie obenn begrieffenn, vnd erzehlet, stett vnd feste zu haltenn, laütts ihress gegebenen Reuerss mitt brieffenn vnd sigelen sich gegenn vnss, vnser leibes vnd lehenserben verpfflicht, verschriebenn, verziehenn vnd verbunden habenn. Mehr sollen obberurte Personenn od ihre Erbenn weder samentlich noch vnvorschiedentlich macht vnd gewalt habenn, vns solchen vertrag od. kaüff ohne gedachte weltkundige nodt vnd ehehafft abzuschreibenn od. abzukündigenn, Sondern soll solches allein doch nicht anders dann wie obenn ertzelet, da wir durch nicht zahlung vnd nicht haltung dieses Contracts vrsach zu Inen gewonnen, zu vnserm gefallen vnd macht stehenn. Vnd dieweil bess dahero der Hauptstein aussgeschiedenn gewesen, so sollenn vnd wollenn wir vnd vnser leibes vnd lehenserbenn, bemeltenn Personenn, denselben auch fur allenn andern gonnenn vnd so ferne sie sich allewegen nach wirdenn desselbenn d. Zahlung mitt vns vergleichenn zukommen lassenn. Hierneben so hatt sich Päul Jassken erbotten, da vnss vnd vnseren leibes vnd lehens Erbenn nottfelle furfielenn, worzu wir geldes benöttiget, dass er sich noch vber die gedachten viertaufent marcken, die sie vnss allwegen wie oben ermelt vorzustreckenn schuldig, alss d. getrewe diener mitt seinem vermügend allewegenn erzeigenn wolle, vnd so er vnss oder vnserenn leibes vnd lehens Erbenn vber die viertaufent marck etwas fürstrecket, dass soll yhme allewegenn an d. betzahlung des steines abgekutztet od. aber wo d. stein nicht zulangenn kondte, ihme mitt anderen vnseren waltwerckswahren vergnuget werdenn. Da entkegenn, vnd vmb solchs Päul Jassken dienstlichenn erbittens willen, auch beiher ab, weil wir vermerckenn, Päul Jassken inn diesenn Landen, die meisten bürdenn des handels tragenn muss, vnd zum hochstenn sich vorpfflichtet, denn handel inn wirdenn zu erhaltenn, auch noch bey lebenn durch Gottes verleihung die verschaffung zu thuen, das solches nach seinem absterbenn wircklich geschehe, so habenn wir Ihme nachgebenn, ob sich irgent einer od mehr von seinenn gesellschaftenn, der vngebüer haltenn wurde, darob

sie mit fuggen des handels zu entsetzenn, dass er (:doch allewegen mit vnserm vorbewust:) dieselbenn von sich thuen vnnd andere diesemm handel dienliche Personenn zu sich ziehen muge. Inn alleweg aber gleichwoll diesenn Contract inn seinem effect vnzerruttet bleibenn lassenn, alles treulich vnnd vngefehrlich. Vrkundt mit vnserm anhangenden Maiestett ingesigel besigelt vnd eigener handt vnder-schriebenn. Gebenn zu Königisperg den Neundenn Decembris im Jahr Taüfend, Fünffhundert vnnd Funfftzig.

Albertus Qui sup' manu propria fip.

Beilage 5.

Instruktion für die Strand-Reiter und Kammer-Knechte vom 30. August 1783.

Die Strand-Reiter und Strand-Kammer-Knechte müssen vor allen Dingen einen ordentlichen und christlichen Lebenswandel führen, dem von ihnen geleisteten Eide gemäss, dem Könige treu und dienst-gewärtig sein, das Beste des Börnstein-Wesens und die Ordnung am Strande sorgfältig wahrnehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und zu dem Ende nachstehende Pflichten auf das genaueste beobachten.

1.

Es müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte die ihnen resp. zur Aufsicht angewiesene Strand-Reviere täglich öfters bereiten und begehen, auch des Nachts bei Mondenschein, besonders wenn fugsame Winde es notwendig machen, solches nicht verabsäumen: keine fremde Leute darauf leiden, noch auch zugeben, dass ohne ihrem Beysein Börnstein gelesen oder geschöpft werde. Daher dieselbe den Strand beständig von Börnstein rein halten, solchen mit denen untergebenen Leuten fleissig auflesen und allen Veruntreu-ungen vorbeugen müssen.

2.

Auf die Winde und deren Abstillungen müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte genau aufpassen, und, wenn solche

günstig sind, die Börnsteinschöpfer und die zum Schöpfen verpflichtete Strand-Bauern sogleich mit ihren Keschern heraus treiben, die Schöpfungen anlegen, solche mit hinlänglichen Keschern, welche beständig in Ordnung und gutem Stande seyn müssen, besetzen, auch wenn die Abstillungen nicht recht günstig seyn wollen, den Fang des Börnsteins mit angestregten Kräften wahrnehmen, damit der angekommene und ausgescheelte Börnstein nicht in die See zurückgetrieben, oder die Schöpfungen im mindesten verabsäumet und vernachlässiget werden. Immassen derjenige Strandbediente, der sich hierbey einer Nachlässigkeit oder Faulheit zu Schulden kommen läßt, und dadurch zur Verabsäumung der Schöpfungen Gelegenheit giebt, nach Vorschrift der Börnstein-Gerichts-Ordnung mit der Cassation, auch Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe, die widerspänstige Börnstein-Schöpfer und Strand-Bauern aber, wenn sie in dergleichen Fällen denen Strandbedienten nicht gehorsamlich Folge leisten, mit harter Leibesstrafe belegt werden sollen.

3.

Wann der Börnstein gelesen oder geschöpft wird, so müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte wohl Obacht darauf haben, dass solcher nicht der Unterschlagung oder Dieberey ausgesetzt werde, zu dem Ende müssen sie auf die Leute, welche solchen am Strande auflesen, oder aus dem Gemüll und Kraut hervorsuchen und reinigen, sehr aufmerksam seyn, dass sie davon nichts im Sande vergraben, oder in ihren Kleidern verbergen, sondern selbige, gleich nach vollendeten Schöpfungen, ehe und bevor sie nach ihren Wohnungen zurückgehen, genau visitiren, und wenn dabey vorsetzliche Verheellungen des Börnsteins entdeckt werden, sofort dem Börnstein-Gericht zur Bestrafung anzeigen.

4.

Nach vollendeten Schöpfungen müssen die Börnstein-Schöpfer ihren gewonnenen Börnstein sogleich in der Wohnung des ihnen vorgesetzten Strand-Bedienten an denselben abliefern, welcher solchen in dem daselbst vorhandenen Königlichen Börnstein-Kasten verschliessen, davon einen Schlüssel an sich behalten, den zweyten¹⁾ aber demjenigen Börnstein-Schöpfer überlassen muss, welchem solcher vom Strand-Controllleur anvertraut worden ist.

¹⁾ Nur die beiden Schlüssel gemeinsam erschlossen den Bernsteinkasten.

Sobald die Zeit es zuläfst, muß der Börnstein in Gegenwart der Börnstein-Schöpfer vermessen, und eines jeden Gewinnst vom Strand-Bedienten nicht nur ins Manual, sondern auch in denen Büchern der Schöpfer eingetragen, auch ein gleiches in Absicht des Börnsteins beobachtet werden, welcher ausser dergleichen Schöpfungen gelesen, gegraben und eingebracht wird.

5.

Kein Börnstein-Schöpfer oder Strand-Bauer darf den geschöpften, gelesenen oder gegrabenen Börnstein mit sich nach Hause nehmen, noch weniger über Nacht bey sich behalten, sondern er muss solchen sogleich an den ihm vorgesetzten Strand-Bedienten abliefern; widrigenfalls er in den Verdacht einer intendirten Defraudation verfället und gesetzmässig bestrafet wird. Welches auch auf diejenige Strand-Reiter und Kammer-Knechte Anwendung findet, welche Börnstein, es sey viel oder wenig, in ihren eigenen Behältnissen, oder anderwärts verbergen, und nicht in dem dazu bestimmten Börnstein-Kasten verwahren; immassen wenn solches entdeckt wird, sie als Heeler und Börnstein-Diebe behandelt und bestraft werden sollen.

6.

Für die Sicherheit des Börnstein-Kasten und des darin verwahrten Börnsteins müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte haften, und daher solchen nicht nur für Diebstahl sicher stellen, sondern auch bei Feuers-Gefahr auf derselben Rettung bedacht seyn, wobey die geschworene Börnstein-Schöpfer und Strand-Bauern Hülfe leisten müssen.

7.

Nach Maassgabe der Börnstein-Gerichts-Ordnung sollen diejenige Strand-Reiter und Kammer-Knechte, welche sich einer Börnstein-Defraudation oder Partirerey schuldig machen, oder durch die Ihrigen dergleichen stehlen lassen, ohne Ansehen der Person, ihres Dienstes entsetzt, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden; daher die Strand-Bediente nicht nur selbst für dergleichen Diebstahl sich zu hüten, sondern auch, dass solches von ihren Frauen, Kindern und Gesinde nicht geschehen möge, alle mögliche Vorsicht zu beobachten haben.

8.

Auf das Thun und Lassen derer Börnstein-Schöpfer, Strand-Bauern und Strand-Einwohner müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte ein wachsames Auge haben, und daher diejenigen, welche sich einer Börnstein-Parthiererey verdächtig machen, zuweilen unvermuthet und wiederholentlich in ihren Häusern visitiren.

Da auch aus der Erfahrung bekannt ist, dass die Strand- und Fischer-Bauern den Börnstein ausserhalb den Dörfern im Gesträuche zu verstecken oder in die Erde zu vergraben, und wenn sie nach Königsberg fahren, solchen wieder hervorzusuchen und an sich zu nehmen pflegen; so müssen die Strand-Bedienten dergleichen verdächtigen Leuten bis auf eine Meile weit nachreiten, selbige unterwegs anhalten, ihre Kleider, Wagens und Gepäcke genau durchsuchen, und wenn sie solche auf eine Börnstein-Defraudation betreten, den Börnstein in Beschlag nehmen, die Defraudanten aber arretieren und selbige an das Börnstein-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung abliefern.

Dagegen die Strand-Bedienten bey dergleichen von ihnen entdeckten Defraudationen, die Denuntiations- oder Vigiliationsprämien, nemlich die Hälfte des Werths vom beschlagenen Börnstein erhalten sollen.

9.

Damit nun die vorerwähnte Massregeln desto genauer beobachtet werden können, und auch die Börnstein-Schöpfer und Strand-Bauern sich nicht zur Unzeit, wenn Schöpfungen bevorstehen, vom Strande entfernen mögen, so ist schon in der Börnstein-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben; dass die Strand- und Fischer-Bauern, wenn sie zu Wasser oder zu Lande verreisen, sich vorher bei dem vorgesetzten Strand-Bedienten des Reviers melden, und gebührend visitiren lassen sollen. Worauf die Strand-Reiter und Kammer-Knechte genau halten und die Contravenienten sogleich dem Börnstein-Gericht zur Bestrafung anzeigen sollen.

Wie denn auch die Beamte angewiesen und verbunden sind, denen Strand-Bedienten hiebey gehörig zu assistieren.

10.

Der Strand-Reiter zu Pillau muss die Elbingsche und andere Fahrzeuge, ehe sie ablegen, genau besuchen, auch muss derselbe sowohl, als die Strand-Bediente zu Neutief, Schwarz-Ort und Memel

diejenige Leute und Reisende, besonders Juden, Armenianer, Fischer- und Strand-Bauren, welche sich vom dies- oder jenseitigen Strande übersetzen lassen, scharf visitieren, und da überhaupt keine verdächtige Leute, insonderheit die Juden, Börnstein-Arbeiter, Soldaten und Vagabonden auf den Nehrungen und in denen Strand-Dörfern schlechterdings nicht gelitten werden sollen, so müssen die Strand-Bediente, wenn sie dergleichen Leute in den Strand-Gegenden antreffen, solche anhalten und ans Börnstein-Gericht abliefern, die sich am Strande unbefugterweise herumtreibende Soldaten aber an ihre Garnisons zurückweisen. Dahingegen diejenige Strand- und Fischer-Bauern, welche mit dergleichen verdächtigen Leuten Umgang haben, oder beherbergen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müssen.

11.

Hiernächst müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte den Trunk vermeiden, und sich dadurch zu ihren Dienstgeschäften nicht unfähig machen, auch bey Strafe der Cassation mit denen Juden, Börnstein-Drehern und andern der Börnstein-Parthiererey wegen verdächtigen Leuten keinen Umgang oder Gemeinschaft haben, noch weniger selbige beherbergen; desgleichen, wenn sie nach Koenigsberg kommen, nicht in verdächtigen Krügen logiren, und sich für allen Verkehr mit denen Börnstein-Arbeitern, oder berüchtigten Parthir-tanten hüten. Widrigenfalls sie sich selbst der Treulosigkeit verdächtig, und der vorerwehnten Strafe schuldig machen.

12.

Bei der monatlichen Revision müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte nicht nur ihre Manualien, sondern auch die Börnsteinbücher der Schöpfer in Ordnung und Bereitschaft halten, solche dem Strand-Controleur vorlegen, und demselbigen die Börnstein-Bestände getreulich nachweisen, ohne davon im mindesten etwas zu verheimlichen.

Bei der monatlichen Ablieferung des Steins an die ihnen angewiesene Börnstein-Kammern aber müssen sie sich sowohl über die nach dem Gewicht abgelieferte Sortiment-Stücke, als auch über den übrigen kleinen See- und gegrabenen Stein mit Bemerkung des Maasses gehörig quittiren lassen, auch sorgfältig die richtige Bezahlung der Leute nach den vorgeschriebenen Sätzen beobachten.

Da kein Strand-Revier jemals ohne Aufsicht sein darf, so sollen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte bey harter Strafe sich nicht unterstehen, ohne Vorbewust des benachbarten Strand-Bedienten, welcher mittlerweile seinen Strand mit in Aufsicht nehmen muss, auch nur eine Meile weit von seinem Reviere sich zu entfernen. Dahingegen, wenn sie über Nacht verreisen wollen, sie dazu einen Erlaubnis-Schein von dem ihnen vorgesetzten Strand-Inspector haben müssen, welches jedoch überhaupt nur bey schicklicher Witterung, keineswegs aber bey Stürmen oder vorsehenden Schöpfungen stattfinden soll. Weshalb die Strand-Bediente auf den Inhalt des § 2 verwiesen werden.

14.

Bei Schifs-Strandungen müssen die Strand-Reuter und Kammer-Knechte, nach Vorschrift der Strand-Ordnung denen Notleidenden zu Hülfe kommen, und mit Zuziehung der Strand- und Fischerbauern, vorzüglich zu Rettung der Menschen die schleunigste Vorkehrungen treffen, hiernächst aber die Güther soviel möglich bergen helfen. Auch müssen dieselbige die gestrandete Güther, Waaren und Geräthschaften in sichere Verwahrung bringen, davon nichts entwenden, oder von andern entwenden lassen, sondern genaue Aufsicht darüber haben, und gehörigen Orts davon Anzeige thun; widrigenfalls sie dafür responsible bleiben.

15.

Übrigens müssen die Strand-Reiter und Kammer-Knechte dem Strand-Departements-Rath und denen ihnen vorgesetzten Strand-Officianten gehorsam seyn, derselben Befehle willig vollziehen, den von ihnen geleisteten Eyd beständig vor Augen haben, und denen in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachleben, bey der schärfsten Beahndung aber nicht im mindesten dagegen handeln, sondern sich dergestalt jederzeit verhalten, wie es treuen und rechtschafnen königlichen Dienern eignet und gebühret.

Koenigsberg den 30. August 1783.

Koenigl. Ost-Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

Beilage 6.

Verzeichnis aller zum Bernsteinwesen bestalter Bedienten vermachtes jehrlicher Unterhalt an Besoldung und Deputat.

Bernsteinsachen: Tit. 26a Vol. 2.

Kgl. Stsarch. Kbg. i. Pr.

Nachfolgende Besoldung vnd Deputaten müssen jehrlich und quartaliter aus dem Ampte Fischhausen, dem Bernsteinmeister und Strandreuttern gereicht werden.

Bernsteinmeisters Deputat.

- 100 *℔* an bahrem Gelde.
- 7 *℔* Fleischgeldt.
- 2 ochsen oder 100 *℔*
- 12 Schaffe.
- 3 Schweine.
- 1 Thonne Butter.
- 4 Thonnen Dorsch.
- 20 Schock Stockfisch.
- 30 Schock Treuge Ploetzen.
- 1 Tonne Luneburger Salz.

- 2 Tonnen grob Salz.
- 2¹/₂ Schock Huener.
- 15 Gänse.
- 3 Steine Talck.
- ¹/₄ Saffran } wirdt in der Leud
- 2 *℔*. Pfeffer } Kammer gegeben.
- 1 Last 30 schl. Korn.
- 4 Last 30 schl. Haber.
- 2 Last Malz.
- 4 schl. Gerste zu Grütze.
- 4 schl. Erbsen.
- 20 schl. Hopffen.

Von diesem Deputate muss der Bernsteinmeister auch einen Strandreuter und 3 Pferde vff der Strey bei sich vnterhalten.

Vber das ist er schuldig, die Strandreuter sembtlich, wenn Sie bey ihme aufwarten, den Bornstein lieffern oder verlegen, welches alle Montagè geschehen soll, mit futter vnd mahle zu versehen, laut der Strandordnung.

Besoldung und Deputat dem Gegenschreiber vnd zugleich Strandreuter, gibt auch Achtung vffs gehege. ~

1 Last Haber.

12 schl. Korn.

Ist ihm Verbesserung zuge-
saget.

Der Strandreuter vff der Nehrung
gibt auch Acht vffs Gehege.

22 *℔* an Gelde.

2 Seiten Speck.

1 Tonne Dorsch.

12 Butt ¹/₄ Salz.

12 schl. Korn.

32 schl. Gerste.

1 Last Haber.

1 schl. Erbsen.

Strandreuter zur Pillaw giebt auch
Acht vffs gehege.

22 *℔* an Gelde.

30 schl. Gerste.

12 schl. Korn.

1 Last Haber.

36 Stoff grob Salz.
 2 Seiten Speck.
 1 schl. Erbsen.
 2 schl. Gerste zu Grütze.
 Strandreuter zu Lochstädt.
 gibt auch achtung vfs gehege.

22 *℔* an Geld.
 24 schl. Korn.
 2 Last 3 schl. Haber.
 12 Tonnen Bier.
 12 butter $\frac{1}{4}$ Salz.
 6 Fuhder Heu.

Strandtreuther zu Rethenen gibt achtung vfs gehege. hatt seine Besoldung gleich dem Landtreuther zur Pillaw.

Strandreiter zu Hubenigken siehet vfs gehege.

54 *℔* an Gelde.
 1 Last Haber.
 20 schl. Rocken.
 16 schl. Gerste.
 1 schl. Erbsen.
 1 schl. Saltz.
 1 Tonne Dorsch.
 3 schl. Rochfisch.

Strandreutter zu Warnigken ist zugleich Wildtausbereitter, hatt sein Wildtausbereitterbesoldung und wegen des Strandreutens des vorigen Strandreuters Huben.

Strandreuter zum Grünhoff.
 vff 2 meill, hat vorhin sein deputat ausz demselben Amt empfangen, bleibt auch darbey.

22 *℔* an gelde.
 2 schl. Gerste.
 1 schl. Erbsen.
 1 Tonne Dorsch.
 12 Tonnen Bier.
 $\frac{1}{4}$ vom Ochsen.
 52 schl. Haber.
 2 schock Kaese.
 7 Butter $\frac{1}{4}$ Salz.
 $\frac{1}{4}$ Hering.
 1 fet Schwein.
 2 Schoepssen.
 20 schock Ploetzen.
 $\frac{1}{8}$ Butter.

Ist zu gelde geschlagen und bekoempt 239 *℔* 51 β .

Zween Cammer Knechte im Grünhoeffischen vnd einer zu Loessnigken im Balbenigkischen haben keine Besoldung aussen von Ihren Erbe zinszen vnd Schoessen leben Sinds nicht mehr als scharwerck frey.

Inn Mümmelschen.

Der Strandreiter zu Mümmel hatt Besoldung vnd Deputat.

30 *℔* an Gelde.
 12 schl. Korn.
 20 schl. Gerste.
 45 schl. Haber.
 2 schl. Erbssen.
 2 gutte Schaffe.
 1 Seite Speck.
 8 Stoff Butter.
 8 schock Rochfisch.
 6 schock troeger Ploetzen.
 1 Tonne grob Saltz.
 4 schock Knapkaese.

Friderich Wilhelm. (Ohne Jahr, wohl 1643.)

Beilage 7.

Formular des Eides, welchen der Bernstein-Verwalter zur Zeit des Hochmeisters Johann von Tieffen geleistet. ca. 1490.

Kgl. Stsarch. Kbg. i. Pr. Schiebl. 83 Nr. 36.

Ich N. gelobe vnnnd swere vch herrn herrn hansen von Tieffen homeister deutsches ordens meinem gnedigen herrn vnd ewr gnaden gantzem wirdigen orden, das ich nach meinem hogsten vnnnd besten vermogen, so ich inns vleissigste kann vnnnd mag: ewr gnaden bornstein vorwarenn, vnnnd dauor getrawlich rathenn vnnnd den von ewr gnaden vnnnd des wirdigen ordens lewthenn in gutte vorschaffung einnehmen vnnnd enntpharen vnnnd in sollicher getrawer hutte halten, das niemands frembds darober kommen adder davon ichts klein adder grosz abhendig sal werden: vnnnd was mir von ewr gnaden vnnnd des wirdigen ordenns lewthenn wirdt oberantwort vnnnd gereicht, dasselbige getrewlich ewrn gnaden zu gutte will vorwahren vnnnd zcum handen brengen vnnnd ane wissen ewr gnaden selbst nichts dauon inn meinen eigen adder jemandts andern nutz wenden adder schaffen adder durch ander besteltnisz zu thuen gestatten, sondern allein adder wenn es ewr gnade befelhet oberantworten vnnnd dobey alle stucke die mein ampt angeheren alez ich des pfichtig bin zu thuen getrawlich vsrichten vnnnd mich inn allen obgemelten stucken gerecht halten Als mir got helffe vnd die heiligen.

Beilage 8a.

Bernsteindreherrolle von Danzig.

(Aus Bibliotheca archivi P. 12.)

Der Börnsteyndreer Rolle.

Wier Burgermeistere und Radtmanne der Stadt Danzick, fügen hiemit idermennlichenn zcu wyssen, das wier auss sunderlicher liebe und zcuneygunge, welche wir zcu den unseren zcutragen schuldigk den Erssamen Alderlewthenn, Meystern und dem gantzen

Wercke der Börnsteindrehere alhier bei unss gesessen zu vermehrung ihres amptes und besserung ihrer Nahrung, solch eine Ordnung und Satzunge verliehen und gegönnet haben, und gegenwertiglichen gegeben, zulassen und verleihen, in nachfolgender gestalt, forme, Maass und Weise.

1.

Anfänglichlichen sollen die Elterleute der obgemeldten Zeche und Brüderschaft, welche jahr jährlichen abgehen, nach alter Weise und Gewohnheit verpflichtet seyn, die neuen zukommenden und gekohrnen Elterleute dem Herrn Burgermeister das Wort führende auf dem Rathause zu präsentiren und zu bestellen, auf dass dieselbigen ieder und in unser Stadt dem buch eingeschrieben werden. Und dass niemand von einem Meister auf diesem Handwerke aufgenommen, vielweniger zugelassen zu arbeiten, Er habe denn Bürgerrecht vorher gewonnen und sich mit Harnisch und Wehre, wie einem geschwornen Bürger zustehet versorget, und sollen auch nicht abhändig machen, dieweil er unser Bürger ist, bey seynem Eyde, den er der Stadt gethan hat.

2.

Dergleichen Wer sich hier bey unss auf diesem Handwerke gedenket zussenen, und vor Meister zu arbeiten, der soll seine aufrichtige Lehrbrieffe und Geburtsbrieffe haben, dass Er sich ehrlich und frömlich hat gehalten, und unverrückt sey an Ehren und guten Gerüchte, und dieweil Er solche Briefe nicht hat, soll Er auf dem Handwerk vor einen Meister nicht zugelassen werden.

3.

Und nachdem diesem ampte und Gewerke zu grossem Nachtheil und Schaden gedeyen die boenhasen, welche heimlich und zum Vorfange dieser gemeldten Brüderschaft handeln und arbeiten, dass schier welches allein, den Meistern und Brüdern dieses Werkes geziemet, so wollen wir hiemit solche Boenhasen gantz und gar abgethan haben, und wer zum ersten mahl wieder des unser Gesetz thäte, der soll 2 gutte Marck und 4 ℓ . Wachs unerlässlichen der Wette heim verfallen, davon dem Wercke oder dem (Werckführer) Werckmelder der dritte Pfennig soll gebühren. Und zum andern mahl soll der Boenhase verbessern die vorgeschriebene Busse. Aber zum dritten mahl so soll er die Stadt entbehren und darinnen nicht gelitten werden.

4.

Es soll auch kein unser Bürger oder Einwohner diesem Wercke zum verfanke Boenhasen gebrauchen oder hausen, bey zween gutte Marcken der Wette, so oft und so viel Er hiegen thäte verfallen, thäte auch iemand hierüber, so mögen die Elterleute dieses Wercks dem Herrn des Raths, der in ihre Morgensprache gehet, ihre Gebrechen und Schelingen ansagen, der auch mit Wissen und Vollwort des Herrn Burgermeisters das wort zu der Zeit führende, einen geschwornen Stadtdiener ihnen soll verleihen, solch einen Boenhasen mit allem fuge in der burger hause zu suchen, und also gefunden werde, gestrafet nach inhalt der Rolle. Kundte aber solch eine besuchung mit guttem Glimpf und bequemigkeit nicht geschehen, alssdann sey den Elterleuten und Meistere gegönnet und zugelassen, dass sie mit zweyen oder dreyen zeugwürdigen und unverdächtigen Leuten den Boenhasen seiner Uebertretung halber mögen überzeugen und überzeuget seynde sollen wie obgemeldet gestrafet werden. Und wo die Bürgere und Einwohnere solch eine hausuchunge den Elterleuten durch den Herrn des Raths und Vorliebung des Herrn Burgermeisters verlaubet, nicht gestatten wolten, so soll unser Diener durch ihnen wird zugefüget, mit sampt den Elterleuten dem Wetherrn ein solches ansagen, auf dass die vorgeschriebene Busse, alss 2 gutte Marck, vor den ungehorzam durch die Wette ohne Gnade genommen werden, davon dem Wercke oder Vermelder der 3. Pfennig soll gefallen.

5.

Item die obgemeldten Elterleute sollen jahr jährlichen auf ihre Eyde den ankommenden neuen Elterleuten gutte Rechenschaft thun in Gegenwörtigkeit.

6.

Es soll kein Meister irkeinen Gesellen auf die Meisterschaft zusetzen, er spreche denn die Elterleute erstlichen an, auf dass man wissen möchte, dass derselbige Geselle seine gebührliche Jahre bey dem Meister vollkömlichen Folge aussstehet.

7.

Niemand soll sich unterstehen, auf diesem Handwerke Meister zu werden, Er habe denn seine lehrjahre bey einem Meister auf diesem Wercke dieser Stadt recht und redlichen aussgelernet. Und

ehe er das Werck heischet, so soll Er bey einem Meister binnen unser Stadt 3 gantze iahre zu voren gedienet haben, und ist verpflichtet das Werck zu einem Quatember zuheischen, und in dem andern Quatember soll er arbeiten in des Eltermanns hause ein Pfund Bernstein, umb zuerfahren, ob er kan Kaufmanns Gutt machen, damit Er umb ein ieder vollfahren mag, und wie Er in der Arbeit mit dem Meisterstücke nicht bestände, so soll Er fürder an bey seinem Meister ein Viertel Jahres arbeiten, auf dafs Er sein Handwerk bass lerne und soll geben den Elterleuten und Beysitzen, die auf das Meisterstück sehen ob es recht gemacht wird, zwo Mark geringe.

8.

Item wäre es sache, dass derjenige, so Meister werden will, in seiner Arbeit bewehrt wird erkannt und angenommen, so soll er in das Werck geben 15 Marck geringe und insonderheit soll Er den Brüdern zuvoren geben 3 Mark geringe, damit solchen auch alle und iegliche Unkosten und quasereyen allenthalben hinführ bass verbahten und abgethan seyn bei der Busse 5 gutter Marck.

9.

Ein ieglicher Meister dieses Wercks soll verpflichtet seyn zu ewigen Zeiten alle jahr jährlich auf Reinigung Mariae dem Rathe zu geben anderthalbe Marck, welch Geld die Elterleute dieses amptes sollen getreulichen versammeln und aufs Rathhaus von jahr zu jahre bringen, und dem Kaemmerer überantworten.

10.

Auch soll niemand, der dies amt nicht hat gewonnen, irkeinen gedrehten Börnstein vor den Thoren, auf der Veudete oder auf den Brücken oder anderswo verkauffen, durch sich oder iemanden anders aussgenommen, den Sonnabend, der da ist ein gemeiner Marcktag, und wo darüber die Elterleute oder die Brüder ir eine würden gedrehten Börnstein zukauffen finden, den mögen sie mit einem geschworenen Stadtdiener lassen nehmen, und sollen den aufs Rahthaus bringen und damit thun und bestellen nach des Rahtes Erköndnisse.

11.

Würde auch ir kein Meister seinen Lehrjungen überwältigen und übel handeln oder zeihen, so dass Er ihme nicht kont oder wolte ausdienen, das sollen die Elterleute der Werks erkennen.

12.

Item Welch Bruder in diesem Wercke einem Lehriungen will zusetzen, der soll zuvorn den Elterleuten zusprechen und der iunge geben in das Seelgeräthe einen guten Fürdingk, und sol den iungen nicht kürzer zusetzen, denn 4 Jahr lang.

13.

Auch Welch Junge seinem Meister entläuft, den soll kein Meister halten, er habe sich dan in der Güte mit seinem Meister zuvor entschieden.

14.

Kein Meister soll des andern Gesellen zusetzen, Er soll sich zuvor befragen mit dem Meister, dem Er gedienet hat, wie er von ihm ist geschieden, würde darüber einer dem andern sein gesinde entspahnen, auss seinem Dienste oder vor miete geben, der soll seyn verfallen einem Stein Wachs, darzu soll Er den Gesellen gehen lassen.

15.

Es soll auch kein Bruder mehr Gesellen halten denn drey und zweene Lehriungen, bey der Busse eines Steines Wachs.

16.

Mit den Gesellen, die auf diesem Handwercke muhtwillig Montag oder Freitag ihrem Meister zu schaden machen oder halten, soll es nach Inhalt der Stadt Willkühr gehalten werden.

17.

Geschehe es auch, dass ein Knecht oder Geselle mit Frevel von seinem Meister zöge, und anderwor ausser der Stadt arbeiten würde, dass man wahrhaftig kunte erfahren, der soll dieses Wercks unwürdig sein, biss also lange, dass Er sich mit dem Wercke derwegen haben entschieden in gegenwertigkeit des Rahts in ihrer Morgensprache zugefüget.

18.

Auch soll kein Geselle seine eigene Arbeit arbeiten des heiligen Tages, oder am heiligen Abends, auch nicht des Werckel Tages, dazu soll kein Geselle kauffen räucherstein, bey der busse 3 ℓ . wachs.

19.

Item wer nicht komt, wenn und wohin die Elterleute zum Seelgeräthe lassen verboten, der soll büssen einen guten schilling.

20.

Welcher Bruder in dem ampte die Elterleute übel handelt, von wegen ihres amptes mit bösen worten, oder wercken, der soll verbüssen 3 ℓ . Wachses, nach des Erb. Rath's Erköntnuss.

21.

Item wann die Brüder verbottet seyn, so soll kein Bruder eine gewöhnliche Wehre bey sich tragen bey einem guten Schilling, würde darüber iemand freventlich ein Messer ziehen, oder in die Gesellschaft hohlen, damit iemand beleidigen, der soll in Stelle des Wachses zehen gulden Polnisch unablässlichen, die helffte E. E. Rahte, die andere helffte dem Wercke verfallen seyn.

22.

Auch ob sich ein Bruder mit dem andern schläge oder rauffete in der Compagnie, dass sollen die Brüder unter sich entscheiden in beywesen des Herrn des Rahtes, der zu ihnen in die Morgensprache geschicket wird, aussgenommen blut und Wunden, welches das Gerichte antreffend ist.

23.

Item welch Bruder den andern verspricht oder übel handelt, wenn die von wegen des Werckes zusammen sind, mit Worten oder mit Wercken, dafs man mit zween brüdern mag überzeugen, der soll verbussen 2 ℓ . Wachs.

24.

Es sollen auch die Elterleute dieses Wercks keine Morgensprache hegen, oder gemeine versammlung halten, es sey dann ein herr des Rahts dabey, in allen ihren handlungen, der ihnen iährlichen durch den Burgermeister soll gegeben und zugefüget werden.

25.

Item stirbet ein Bruder in diesem Wercke, seine hausfrau mag iahr und tag das Werck üben, auch so lange feil haben und in das Fenster hengen und nicht lenger.

26.

Wo auch ein Meister Kinder liesse nach seinem Tode, die sollen das Werck halb haben, wenn sie sich auf diesem Wercke verenden, es sey Knecht oder Jungfrau, doch also, dass die Kinder sollen machen ein \mathcal{H} . Börnstein gleich andern, die Meister wollen werden.

27.

Item welch Bruder ein beleumetes oder berüchtigtes Weib hat, das offenbahr ist, das soll meiden diese Gesellschaft, wenn die Brüdere und Schwistere im Wercke zusammen seyn, und fürbass soll niemand in dis Werck empfangen und auffgenommen werden: der ein berüchtigtes Weib zur Ehe genommen oder auch nehmen würde, und so iemand hierüber thäte, der soll des Werckes unwürdig seyn.

28.

Item ob ein Bruder des Werckes wäre, der da auss dieser Stadt in eine andere Stadt mit der Wohnung zöge, und wäre iahr und Tag baussen, und allda Bürgerrecht gewinnet, der soll dis Werck auffs neue gewinnen, ob er wieder käme und das begehrete.

29.

Item der iüngste Bruder in diesem Wercke soll die Brüdere verboten, so es wird seyn von nöthen, und wird unter ihnen missgebühren, der soll 2 \mathcal{H} Wachs in das Werck seyn verfallen.

30.

Item welch Bruder offenbahr berüchtigt wird, dass ihme an seine Ehre gehet, kan er sich das nicht entledigen, Er soll darumb des Werckes entbehren.

31.

Item so offte und gef ein bruder im Wercke gebricht, der soll fort die Busse auflegen oder Bürgen setzen, auf eine genandte Zeit, die Busse zugeben bey 2 \mathcal{H} . Wachs.

32.

Item was die meisten Brüder im Wercke zulassen von des Wercks wegen, das sollen 3 oder 4 nicht mögen zurücke treiben.

33.

Alle Sachen, die im Wercke verrichtet werden zu einem vollkommenen Ende, die soll bürbass niemand dencken, es sey frau oder Mann, bey der Bufse 2 fl . Wachses.

34.

Item welch Bruder auf des Heiligen Leichnamts Tag nicht einheimisch ist, der soll in dem Wercke gleich und Recht thun, alss andere Brüder thun.

35.

Item wenn die Brüder der Eltesten auf des Heiligen Leichnamts Tage oder am achten Tage, die Lichte u. Kreutzen helffen tragen, der soll sich des nicht wegern, bei 2 fl . Wachs. Auch wer bey den Lichten nicht ist wenn man den heiligen Leichnamb umträget, der gebriecht 2 fl . Wachs.

36.

Item ein ieglicher Bruder dieses Werckes soll geben ietzlichen Quatember einen guten Schilling Quatembergeld ins Seelgeräthe.

37.

Wenn ein Bruder oder Schwester stirbt auss diesem Wercke, dann soll ein ieglicher Bruder mit seiner Haussfrau zu der Vigilie kommen, und des Morgens vor der Thür seyn und das Leich beileiten helffen, u. bleiben alda, bis dass das Leich begraben ist, und wieder mit vor die Thüre gehen, bey einem guten Schillinge von iedem Leiche, und die iüngsten 6 Brüdere sollen die Leiche tragen zu Grabe bey eynem fl . Wachs.

38.

Stirbt auch einem Bruder sein Dienstbohte im Wercke, dem soll man begleiten gleich seinem Kinde da soll einer von ihnen beyden dabey sein, Mann oder Frau bey einem guten Schilling.

39.

Beschliesslichen wollen wir Burgermeistere und Rathmanne der Stadt Dantzig obgemeldte nun und ienahm alss seynde, unss allewege Vorbehalten, alles was in dieses iägenwertigen Ordnung, Satzung und Rolle mit Verlauff der Zeit irkeine Besserunge oder Veränderungen wird bedürffen, dasselbe mit nothdürfftiger ab- und zusatzung in anerkennunge gemeiner Wohlfahrt mächtig zu seyn.

Es sollen auch Meister und Gesellen dieses Handwercks oder iemand von ihrentwegen in keinerley Mass oder Gestalt also thürstig seyn, in dieser obbestimmten Rolle ihnen und dem gantzen Wercke durch unss vorlieben ichtes zuwandeln, ab, oder zuzusetzen, bey verlust des Werckes und bey Vermeidung unserer schweren Strafe und auff dass dem Wercke keine Verdächtigkeit zufalle oder ichtes dergleichen beygemessen werde, so offte auch diese gegenwertige Rolle durch des Secretarien hand der unss im Rahte geschworen ist geschrieben, und könne nachmahls auss unserer Vorliebung und Zulassung ichtes weiter darein zuschreiben, das soll alles durch des geschwornen Secretarien Hand darinnen gespüret oder befunden werden. Darumb wir auch diese Rolle in ein sonderlich Register bey unss auff dem Rahthause enthalten, von wort zu worte haben lassen einschreiben. Des sollen auch in Krafft dieser Rolle alle und iegliche Vorige und andere Rollen, ob noch irkeine nachmals zum Vorscheine käme unkräftig, machtloss, gantz abgethan undt todt seyn;

Geschehen auff unserem Rahthause binnen Dantzig, Freytages nach Martini des heiligen Bischoffs. Im Jahre nach der Geburth Christi: Tausend, fünffhundert, zwey und zwanzig.

L. S.

Zu wissen, dass Ein Ehrsammer Raht in Anerkennunge gemeines besten eine solche nachgeschriebene Ordnung Börnsteindrehern sämbtlich zu halten und in ihre Rolle mit einzusetzen befohlen und endlich beschlossen hat wie folget:

40.

So irkein Stein den Meistere dieses Werckes alhier zu kauffen würde gespühret, den soll keiner desselbigen Werckes kauffen, sondern vor alle Mann erst dem gantzen Wercke denselbigen ankündigen, ob das Werck solchen Stein den gemeinen Brüdern zum besten, es sey vor bahr geld oder zu borge gesinnet wäre anzunehmen, da aber das Werck solchen Stein nicht kauffen oder in der Würde wolte annehmen, soll es einem ieden frey seyn, denselbigen börnstein iedoch nicht mehr denn ass Er mit 3 Gesellen und 2 Lehriungen in seinem

Hause kan verarbeiten, einzukauffen, bey dem bescheide, dass solch und all ander rauch Bornstein alleine hier zur stäte soll verarbeitet und keinerlei weyse ir keinen Bruder dieses Werckes, weder in Tonnen, säcken oder anderer Gestalt und Manier von hier rauch geführet, geschiffet oder den boenhasen binnen oder baussen der Stadt verkauffet werden.

41.

Es soll niemand sich dieses Werkes unterstehen ir keinen börnstein wenig oder viel von den Strandgräbern oder andern Leuten unter der Stadt gelegen zu kauffen oder einiger weise an sich zu bringen. So auch hierinne iemands anders thuende wird beschlagen und das nicht thät vermelden, der soll 10 gutter Marck durch Einen Ehrbarn Raht von dem übertreter (zu) unerlässlich zufordern seyn bestanden.

Geschehen am Abend Purificationis, Im Jahr Christi: Eintausend, fünffhundert, acht und zwanzig.

42.

Weiter hat Ein Ehrbahrer Raht zu mehrer und besserer Unterhandlung und Wollfarth dieses Werckes vor gutt und nutze geachtet, beschlossen und befohlen, diese folgende artickel zu verbesserung der Rolle einzuschreiben.

Erstlichen soll kein Meister seinen Gesellen mehr vorlegen, denn eine Marck geringe, bey der buss 1 Stein Wachs.

43.

Item es soll auch hinfürder nach Vermögen des auffgerichteten gemeinen Lands Ordnungen kein Geselle Montag halten oder sonsten seines Meisters arbeit mit Willen versäumen, bey der Busse andert halbe gutte Marck, halb dem Rahte, halb dem Wercke verfallende.

44.

Es soll auch ie und nachmahls in dieser obgemeldeten Zeche also und nicht anders gehalten werden, dass kein Gesell von seinem Meister abscheiden soll, besondern er soll ihn sein viertel iahr zuvore den dienst undt arbeit aufsagen.

45.

Item Niemand soll einen Gesellen, der auss einem andern Orte oder Landen herkombt, aufnehmen, oder ihme irkeine arbeit ver-

leihen, es sey dann, dass derselbige Geselle gutten beweiß bey den Elterleuten fürgetragen und angezeigt habe, dass Er von seinem Meister auffrichtig und redlich geschieden sey, dergleichen auch die Gesellen von hinnen abscheiden thun, solchen Schein von ihrem Meister mit sich nehmen sollen.

46.

Item den Börnstein welchen Paul Jesske haben und den Bernstein drehern verkauffen würde, sollen die Elterleute desselbigen Werckes den Meistern nach advenant, und nicht nach Gunst, Hass oder Neydt ausstheilen, und den Elterleuten, welche vor die bezahlung gutt sagen, sollen die Zahlunge thun und Paul Jesske darnach richten und klagloss machen. Wo aber ir kein Meister, so von den Elterleuten den Bornstein empfangen, nicht zahlen würde und die Klage über ihn geführt, und darnach auff weiter angesetzte Zeit alls 14 Tagen nicht sich der gebühr nach mit endlicher Zahlunge hielte, soll derselbige seines Handwercks bestanden seyn, Es wäre dann, dass ehe hefftige Noth ihnen thäte entschuldigen.

Actum am 21. Februarii Anno 1538.

47.

Zu wissen, dass ein Ehrbar Rath auss sonderlichen Bedencken und was dem desselbigen Werckes bestatten wollen, auch dasselbige also nach Gelegenheit der Zeit gehalten haben, dass nicht mehr Meistere des Werckes der Bornsteindreher als zur Zahl 40 hinfürder seyn sollen, die ienigen aber die vor diesem unsern Bescheide über obgedachte Zahl Meister sein, und das Werck gefordert und zuvor angenommen sein, sollen dabey bleiben und nicht mehr angenommen werden biss zu der boben geschriebenen Zahl. Da aber nachmahlls auss der Zahl ietzt gedachte ein Meister gebreche, soll allssdann einen Gesellen gebühren in die Stelle des Verstorbenen das Werck zu fordern und vor einem Meister angenommen und bestätigt werden.

Actum am 8. Martii Anno 1549.

Vor Jedermanniglichen wes Standes, Wesens oder Würdigkeit die seynd, so dis unser gegenwörtige offene Libell sehen oder hören lesen, günstigen Freunden und Rathmanne der Stadt Dantzig freundlichen Gruss und Wünschung alles guten, hiermit begehrende wissentlich zuseyn, dass wir umb gutter Ordnung, Eintracht, und

Friede hernach folgende Articul auf bitliches anregen des löblichen Werckes der Bornsteindreher mit desselben Werckes Vollwort und Bewilligung verordnet und beschlossen, auch bestätigt haben, wie auch hiemit bestätigen und confirmiren feste, stete und unverbrochen zu halten.

48.

Erstlich soll kein Geselle obgemeldten Handwercks ohne erhebliche ehehafftige nöthige Geschäfte oder zufallende leibliche Krankheit ausserhalb gewöhnlichen Feyertagen Montag machen, sondern allewegen des Montags oder sonst nechst folgenden Tag nach gemelten Feyertagen zu rechter, gebürlicher Zeit auf seines Meisters Werckstelle sich finden lassen, die gantze Woche und die andern Werckel-Tage mit seiner Arbeit seines Meisters Nutz und frommen getreulich schaffen und fortsetzen, bey Strafe anderthalb gutte Marck oder 60 groschen Polnisch, die helfte der Obrigkeit, die andere dem Wercke zu verfallen.

49.

Zum Andern wo einem oder mehr Gesellen nothwendige Geschäfte vorfielen, dadurch Er zu Montag zumachen oder seines Meisters arbeit müssig zugehende verursacht, soll derselbige mit seinem Meister zum Elterman gehen, solches anzeigen und urlaub nehmen, soll der Elterman dieselbe erwegen und erkennen, ob es ehehafftig und nothwendige Geschäfte seyn oder nicht, und in dem gutte bescheidenheit und billigkeit halten.

50.

Zum Dritten soll kein Geselle von seines Meisters Stein vor sich selbst Würffel, Flaschen, Löffel, oder etwas anders (wie das möge genennet werden) machen, verkauffen oder verschencken bey Verlust des Handwercks.

Auch soll kein Geselle seine eigene Arbeit machen des heiligen Tages, vielweniger des Werck-Tages, weil hierdurch beim Verkauffen gross unterschleiff unter den Gesellen gesucht wird. Desgleichen soll kein Geselle sich unterstehen ir keinen rauchen stein an sich zu kauffen, weder von Boenhasen, bekandten oder Verwandten, wie dieselben nahmen mögen haben, dafern einen oder dem andern Gesellen etwas Stein von den seynigen, es sey Eltern oder Freunden, verehret würde, soll Er solchen stein nicht macht haben zu ver-

arbeiten, sondern soll selbigen stein seinem Meister überlassen bey der Straf 5 Reichs Thaler.

51.

Zum Vierdten soll kein Meister daran bewilligen, noch gestatten, dass von seinem Stein oder von der Gesellen zugeschickten, entweder verehrten oder gekauften Stein etwas (wie vorgemeldet) dergestalt vermachtet oder verrücktet werde, wo solches geschehe, und durch den Meister williglich übersehen, alss soll derselbe Meister dem Wercke einen Stein Wachs verfallen seyn oder nach Erköntniss des Wercks gestraffet werden.

52.

Zum Fünfften soll der Meister des Gesellen Leibes Ehehafft auss Christlichem bewegen anmercken und nach Gelegenheit seiner leiblichen Schwachheit des mittheilen, was nach billigem einsehen die Nothurfft erfordert, damit ihme dennoch mit bestem so viel möglich gerathen werde und wenn dem Gesellen geholffen, dass er dem Meister die gebührliche Danckbahrkeit erzeige.

53.

Zum Sechsten soll kein Meister mit seinem Gesinde oder ein Geselle sämptlichen oder sinderlichen im Verborgenen stellen oder verdächtigen Winckeln seine arbeit und hauswerck gebrauchen oder gebrauchen lassen, bey Verlust ein Stein Wachs, die helffte der Obrigkeit, d. andere d. Wercke verfallen.

54.

Zum Siebenten soll kein Geselle gegen diese Ordnunge, (die Ihnen auch selbst zu Nutz und Wollfahrt beliebt und auffgerichtet ist) sich freventlich aufflehnen, noch derhalben seinen Meister verlassen, oder ohne Passport wandern und verlauffen bey der Strafe anderthalb gutter Marck, synd 60 groschen Polnisch, in den Pommerschen Städten 60 Schillinge lübisch, und bey verbietung der Arbeit, und Handwerck Gerechtigkeit, die helffte der Obrigkeit, die andere Helffte dem Wercke zuverfallen.

55.

Zum Achten soll kein Meister die Gesellen, so sich freventlich und vorsetzlichen gegen diese Ordnung aufflehnen würden, in ihrem

vornehmen stärcken, oder den andern Meistern zu Nachtheil handhaben, und abrünstig machen, auch keine Arbeit geben, sie synd denn zuvorn mit ihren Meistern und Werck da die Verbrechung, davon sie den lebendige Kundschaft oder schriftlichen Schein vorbringen sollen, bey Straffe den Meistern die das überschreiten, 6 Marck gross, oder 120 gr. Polnisch, die helffte der Obrigkeit, die andere dem Wercke zugeben.

56.

Zum Neundten, wan iemand es wäre Meister oder Geselle, obgemeldter Uebertretung halber geargwohnet, und derowegen vorbescheiden und beschuldiget würde, und dass er auch schuldig ist solcher nach erster, anderer und dritter Ermahnung (die dann von dem Eltermanne unterschiedlich mit vernunft und bequemen Worten und keiner ungestümigkeit geschehen soll) mit guttem willen sich darzu bekennet und schuldig giebet, umb Gnade bittende, Soll es ihm zu halber straffe und poen gelassen werden. Wer aber nach dreyen ermahnungen (wie obgemeldet) freventlich auf seine unschuld oder sonst beharret, und doch desselbigen überzeuget und schuldig befunden würde, der soll unerlässlich die verwirckete Strafe verfallen seyn und ablegen.

57.

Zum Zehenden ob irkeine Zwiste oder Speen zwischen Meistern und Gesellen baussen dieser Stadt, alss zur Stolpe, Elbing, oder sonsten erwachsen, und sie sich unter einander nicht vergleichen könnten, sollen ihre Zwiste alhier dem Wercke zuerkennen gestellet werden, und dann erwarten, was billich und Recht ist.

58.

Zum Eilfften so iemand von Meister baussen dieser Stadt wäre, der sich freventlich gegen diesen Vertrag und Ordnung setze und deme keinen genügen und folge thun wolte, dem soll durch Paul Jesske kein Stein zu kauffen noch zu verarbeiten zugestellet werden, welches auch hiemit gelobet und gewilliget Paul Jesske bey vielfältiger poena und Strafe, demselben keinen Stein zu kauffen noch zuverarbeiten zuzustellen, Er habe sich denn zuvor mit dem Werck, do er gesessen, gütlich verglichen, und vertragen, davon er schriftlichen Beweis desselben Werckes vorbringen soll. Und er soll diese obgemeldte Ordnung durch Meistere und Gesellen obbemeldter Städte und Wercke auch durch die zu Colberg (von derwegen sich Paul

Jesse verspricht) bey guttem Glauben getreulich und ungefährlich festiglich gehalten werden.

Dessen zu mehrerer Sicherheit haben wir auf obgedachtes Werckes ansinnen und bitten unser Stadt Signet, dass wir dissmahl hirzu gebrauchen, wissentlich zu Ende dieser Schrift andrucken lassen.

Geschen und gegeben auf unserm Rathause, den 26. Tag des Monats Augusti Im Jahre nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburth Tausend, fünffhundert und funfftzig.

L. S.

Folgen noch etliche Punkte oder Articul so auch einhellig von den Ehrbahrn Städten, alss Dantzic, Elbing, Stolpe und Kolberg, Börnsteindrehern in ihrer letzten Zusammenkunfft seynd gewilliget und berahmet worden.

67.

Anlangende den 48. Artickel wegen des Feyerabendts, so in unserer Rolle klärlich enthalten, welcher nun stet und feste von Meistern muss und soll gehalten werden; damit aber nun unter denen Gesellen allerley Missbrauch und missverstand abgethan und auffgehoben, und beiderseits Meister und Gesellen wollfahren und gedeyen mögen, so ist eine gewisse ordnung und moderation getroffen worden folgender gestalt:

68.

Von gemeinen rauchen stein soll ein ieder Geselle von 16 Pfunden aufzuschneiden zum Wochenlohn 8 gr. haben, schneidet Einer darüber, so soll ihm von iedem Pfunde laut unserer Rolle 1 gr. gegeben werden; die andern welche nicht so voll arbeiten können, sollen vor 14 *℔*. 7 gr. von 12 *℔*. 6 gr. und von 10 *℔*. 5 gr. zum Wochenlohn haben.

69.

Von gemeinen Stein zu bohren soll ein Geselle von 21 *℔*. zum Wochenlohn 8 gr. haben, welcher darüber arbeiten kan, soll ihme nach unserer Rolle nach Pfunden gelohnet werden. Von 19 *℔*. aufzubohren 7 gr. von 17 *℔*. 6 gr. von 15 *℔*. 5 gr.

70.

Gemein rundwerck anlangende, soll der Geselle von $4\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . aufzudrehen zum Wochenlohn 8 gr. haben, was einer darüber arbeiten wird, soll laut unserer Rolle gelohnet werden. Wenn aber das Schock Werck aussgesiebet wird, soll ein ieder anstatt der $4\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . aufzudrehen 6 \mathcal{R} . haben, dieienigen so nicht so wol arbeiten können, sollen durch die banck von gemeinen stein vor 4 \mathcal{R} . aufzudrehen 7 gr. von $3\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . 6 gr. und vor 3 \mathcal{R} . 5 groschen haben.

71.

Was aber den grabenstein anlanget, item gar kleinen geringen so wol auch Zart werck wird ein ieder Meister in deme wol selbst weisen die gleichheit zu halten, dieweil da im nun die Gesellen durchauss sich nicht zu beschweren, sintemahl ihnen eine grosse moderation zum besten geschehen und so viel gefalt, damit sie Schonckgeld verdienen; und gutte vollkommene gewichte machen können, da sie den guttwillig und ungleiche mehr woll itzliche Pfund, als diese ietzige unserer Ordnung vermeldet, zum Feyerabend nehmen pflegen; derowegen so soll allen und ietzlichen ernstlich auferleget sein, dass sie hinferner die Arbeit und Gewichte vollkomlichen und mit allem fleisse und gutter achtung machen solten. Würde einer hierwieder thun, und die Arbeit schleuniger wise umb seines Nutzens und frommen willen von den Handen schlagen, wie Gott bessers vorhin geschehen, derienige soll nach Erköntnuss des Werckes gestrafet werden, und gleich woll den abbruch der unvollkommenen Gewichte zubezahlen schuldig sein. Wornach sich ein ieder zu richten habe.

72.

Item so irkein Geselle sich bei die Boenhasen begeben würde, sich aber folgendts eines bessern bedächte, und wiederumb vom löblichen Wercke Gnade beehrte, soll derselbige 10 \mathcal{R} Strafe geben, seynd in den Pommerschen Städten 5 Thaler und 22 Schillinge Lübisch. Würde Er aber seyn eigenes oder auf seine Hand arbeiten, soll Er 20 \mathcal{R} verfallen seyn, und soll sich hiernebenst verwilligen und verschreiben lassen, so Er hinferner dieser Verwilligung noch sich auf die boenhaserey erdreisten würde, dass Er des Werckes zulangen Tagen wolle bestanden und unwürdig seyn.

73.

Item welcher Meister oder Geselle mit irkeinem boenhasen würde gemeinschaftt halten mit Ihme Essen oder Trincken, oder in die Häuser zu sich auffnehmen, und er dessen keine rechtmässige Ursache hatte, soll Er 5 *℔* zur Straffe verfallen sein.

74.

Item welcher Geselle geboenhaset oder bey einem boenhasen gearbeitet hätte, soll kein Meister ihme Arbeit verleihen, Er habe denn vorhin solches verbüset und soll hinfort kein Werck solche boenhasen in strafe zu nehmen befuget seyn, denn nur dasselbige, da die Verbrechen geschehen, bei doppelter Poen, so dem boenhasen gesetzt, und sollen demnach dieselbigen boenhasen, an dieselbigen Oerter, da sie geboenhaset zu verweisen schuldig seyn und allda sich straffen lassen.

75.

Item Welcher Geselle bey den Ehrbahren Dreyen Städten als Elbing, Stolp und Colberg künftiger Zeit Meister zu werden gesonnen wäre, der soll sich zuvorn auff die Meisterschaft schreiben lassen, und bey einem Meister 3 gantzer jahre dienen und die Zeit aufstehen, und zum ersten Quatember die Erste Heischunge thun, und auffs ander Quatember das Meisterstück in des Eltermanns-Hause machen, und ein *℔* bornstein auffarbeiten darumb zu erfahren, das er Kaufmanns gutt machen könne, würde er aber mit dem Meisterstücke nicht bestehen, so soll ers besser lernen, und über ein Viertel iahr wiederkommen und neues arbeiten, imgleichen soll es auch mit des Meisters Söhnen mit dem Meisterstücke verstanden werden zumachen, anlangende aber die Zeit auszustehen, sollen sie nicht verpflichtet seyn, des sollen auch alle Meister Kinder es seyn Söhne oder Töchter, das halbe Werck zeit und frey haben.

76.

Es soll auch hinführo kein Geselle auff die Meisterschaft geschrieven werden, Er sey dann seines Alters vollkommen 21 Jahr alt, damit Er zu seinem mündigen Jahr kommen möge, gegenst das Er sein Meisterstück machen soll.

77.

Item nachdem man nun augenscheinlich gesehen, das die Gesellen, so bishero sich haben auf die Meisterschaft schreiben lassen,

zu mehrern theil ihre Zeit mit feyern und müßig gehen zubringen und aufstehen, und also ihres Gefallens leben, dafs dem unserer Rolle gar zuwieder gehandelt, dem aber entgegenzukommen, so soll hinfort welcher Geselle sich will auf die Meisterschaft schreiben lassen, folgender Gestalt mit Condition geschehen, als nemlich, dafs Er laut unserer Rolle fleißig dienen und seines Meisters Werckstätte nicht versäumen will, auch eine Woche bey der andern gantz treulich arbeiten, im fall es aber einem aus beweglichen und erheblichen ursachen vorkäme, dafs er seiner billigen Geschäfte halber seines Meisters arbeit ein oder etzliche Tage versäumen müste, so soll es mit Wissen und Willen des Eltermanns oder seines Compans geschehen, und soll der Gesell solche Tage oder Wochen, wie viel sich derer zugetragen, seinem Meister nachzudienen schuldig sein. Imgleichen auch da Er in Leibes Schwachheit gerathen würde, und seines Meisters arbeit nicht fortsetzen könnte, soll Er solche Zeit nachzudienen verpflichtet seyn, begeben es sich auch, dafs der Meister keine Steine hätte und also dem Gesellen nicht genugsame Arbeit verschaffen konnte, so soll derselbige Gesell nach Erkötnifs des Löblichen Werckes einem andern Bruder versetzt werden, iedoch seine Zeit unverkürztet. Dis aber soll ein ieder Gesell selbst persönlich, wenn Er geschrieben wies vom löblichen Gewercke, bewilligen und annehmen, bey seinen wahren worten, Treue und Ehre stete und feste zuhalten, im falle Er aber aufs denen seiner eigenen Verwilligung zugegen handeln würde, und mit wahrheit durch seinen Meister zweene Brüder oder Gesellen dessen überzeuge, so soll Er seiner Zeit, welche Er vorhin gearbeitet hatte, gantz undt gar bestanden sein, undt nicht darauf sachen noch sachen lassen, dafs soll auch ein Meister auf seinen geschriebenen Gesellen gutte Achtung geben, und alle die Tage und Wochen, so viel sich deren zuge- tragen, darinnen der Geselle durch seine Geschäfte oder ehehaffte noth wie oben gemeldet verhindert wäre worden, alle Quatember einen Tag bei den andern schriftlich oder mündlich für den Eltesten Tisch zu verlaublichen schuldig sein, und der Eltermann soll dem Schreiber befehlen, solches in das Gedenckbuch zu verschreiben, damit der Geselle seine Zeit laut unserer Rollen vollkommenlich aufdiene, auf dafs unsere Rolle nicht mag geschwächt, sondern vielmehr bey den Kräfften uud Würden erhalten werde.

Im fall der Meister in deme würde nachläßig sein, oder solches verschweigen und den Gesellen guttwillig übersehen wollen, und durch zweene Meister oder sonst redliche Leute mit der Wahrheit

übezeugen, so soll der Meister 2 Steine Wachs verbüßen, oder nach Gelegenheit der Sachen und Erkötnißs des Herrn, so in unser Morgensprache verordnet, unerläßlich gestraffet werden, wovon dem Herrn die Helffte, die andere Einem löblichen Gewercke.

78.

Item, wenn ein Lehriung das Handwerck zu erlernen zugesetzt wird, so soll der Meister bei seynen Eltern oder Freunden sich seines Alters erkundigen, und nebenst den Lehrjahren sein Alter in der iungen Buch verschreiben laßen.

79.

Item, nachdeme auch befunden, daß auf unserm Handwerck wenig Gesellen und so viele noch vorhanden sich zu denen Meistern, da sie ihren freyen willen haben mögen, schlagen, und unterdessen die andere Nahrung lopsitzen müssen, welches denn gar unfreundlich und durchaufs nicht recht ist, derwegen, so hinferner ir kein Bruder oder Witwe sich gegenst einem löblichen Wercke beklagen würde, daß er keine Gesellen hätte, und doch eines benöthiget, so soll das löbliche Werck nach Gottes befehlig umb Christlicher brüderlicher Liebe willen derselben ihren lieben Mitgenossen keinesweges nicht unterlassen, sondern vielmehr so es immer möglichen mit einem Gesellen versorgen, Jedoch dergestalt, so ein Bruder 2 oder 3 Gesellen hätte, so soll derselbige ein brüderlich Christlich mitleiden tragen, und eine Zeit lang 3 oder 4 Wochen nach Gelegenheit der Sachen einen Gesellen guttwillig und gerne fahren laßen, weil solches Eine ehebahrliche, löbliche und Zierliche Tugend ist, auch ein Christliches, Gottseeliges Werck, seinem nebenbruder Guttes zu erzeugen; So haben wir alle sämptlichen aufs reiffem wollbedachten Verstande und treuhertzlicher brüderlicher Liebe entschlossen, daß solches möge gehalten und ins Werck gestellet werden.

80.

Letzlich welches Werck der Ehrbaren 4 Städte, als Dantzig, Elbing, Stolpe, und Colberg dieser obgeschriebenen und verwilligten articul und Puncta, so aufs funfftzig, Ein und achtzig, item vier und achtzig geschehe, und obliegen und folge thun wolte, oder abtrünnig wirdt, dasselbige soll unerläßlich 25 ungrische Gulden verfallen seyn, und darzu ihr Gesinde nicht gefordert werden, bis so lange die verwirckte Straffe, so oft es geschieht, vollkömlich ist erleget worden, welches wir uns denn allesampt und sonderlichen in kegenwertigkeit

des Ehrenvesten und Wollweisen Herrn Paul Jessken gewilliget und solche gemeldete Straffe in die Hospitale, darein ieder gefesen, zugeben verordnet, af nemlich das Werck von Dantzig, soll und will geben, ihre Brüche ins Hospital zum heiligen Leichnamb, von Elbing zu St. Elisabeth daselbst, von Stolpe in ihrem Gasthofe und von Colberg in ihr Siechhaufs und kleinen heiligen Geist; defsen zu mehrerer urkunde und steter, fester Haltunge haben wir obengedachte Städte ein ieder insonderheit, unsers Werckes Insiegel hierunter wifsentlich andrucken lasen.

Geschehen und gegeben in Dantzig, den 18. Tag des Monats Januarii, im iahr nach Christi, unsers Herrn und Seeligmachers Geburt 1584.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Auff Supplicieren des Werckes der Börnsteindreher hat Ein Erb. Raht geschlossen und verordnet, dafs hinfort keines Meisters Sohn das Werck heischen solle zugelassen werden, Er habe denn 25 Jahre seines Alters erreicht.

Im gleichen soll keiner von frembden Gesellen auff die Zeit zur Meisterschafft geschrieben werden, Er sey denn seines Alters von 25 Jahren, dieienigen aber, so sich allereit auff die Zeit haben schreiben lasen, und defselbigen Alters nicht seynde, sollen so lange abgewiesen werden.

Defs soll auch hinfort ein Meister nicht mehr als 2 Lehriungen, sowie es vor alters gewesen, zuhalten befugt seyn.

Actum am 27. Monats-Tage Maii Anno 1616.

Beilage 8 b.

Gesellen-Ordnung vom 3. Februar 1634.

(Danziger Akten. Paquet II. 93.)

Artickels Brieff der Bornsteindreyer Gesellen.

1. Soll Niemandt dem wirte oder seinem Gesinde zu nahe sein mit verdaechtigen worten, geberden oder wie sonst mag Nahmen haben bey der straffe 12 gl.

2. Soll Niemand fluchen, schweren oder den Nahmen Gottes lestern bei straffe 20 gl.

3. Soll Niemandt sich vntersten Bier über der Straaszen zu tragen bey straffe 8 gl.

4. Soll Niemandt einer dem Andern ursach zu hader vnd zanck geben, oder sich sonst zänckisch vnd haderhafftig erzeigen bei straffe der obrigkeit aber ohne schaden 20 gl.

5. Soll Niemandt Bier vergiesen mehr als man mit der hand bedecken kan bei straffe 12 gl.

6. Soll keiner dem andern in den Tanz springen auch einer dem andern nicht mit Füßen in dem Tanzen vnterzusetzen oder einer dem andern hohn Neckeln bey straffe 12 gl.

7. Soll Niemandt einen Gast mitbringen, dadurch sich moechte ein hader vnd zanck erheben, sondern er sol erst die Gesellen darumb befragen, auch kein geselle sol dem Gaste zu Nahe sein mit worten oder wercken, zur straffe so dem Gaste bittet auch für die gefahr desz Gastes zu haften und die Straffe zu erlegen 15 gl.

8. Soll kein Gesell auff der Gaszen sich vngebührlich halten, mit schnee werffen oder aus dem hause lauffen, vnd sich schlagen vnd herumbstoszen auf der gaszen. Straffe 12 gl.

9. Soll kein Gesell dem Andern mit Trincken übernötigen, mehr als sein vermoegen ist, Straffe 8 gl.

10. Soll keiner an essen und Trincken mehr zu sich nehmen, denne seine Notturft ertragen kann, bey straffe 12 gl.

11. Soll keiner eine Magd oder ein vnzuchtig Weib von der Gaszen einfodern. Straffe 20 gl.

12. Soll ein jeglicher Geselle seinem Eltisten in Allen billigen Dingen gehorsam sein bei Straffe 16 gl.

13. Wo sich ein Gesell aber alsz über die gebühr verhalten würde, daz es bey dem gantzen loeblichen wercke nicht kan gehoben noch geschlicht werden, soll solcher an die gebürliche Obrigkeit genommen werden.

14. Es soll auch ein jeder Gesell des Morgens umb 6 Uhr bei desz Meisters Werckstaette sich finden lassen vnd werde der Meister bey dem Eltisten sich beschwert finden, soll der Gesell ahne alle Gnade 6 groschen Straffe geben in ihre Büchse.

Diesen Artickels-Brieff hat ein ganzes löbliches werck der Bornsteindreyer auff's Newe bekräftiget. Geschehn den 3. February Dieses jetzt Lauffenden 1634 Jahrs.

Beilage 9.

Löhne und tägliche Arbeitszeit der Bernsteinrehergesellen.

Jahr.	Ort.	Lohnbestimmungen		Tägliche Arbeitszeit.
		für welche Arbeit und Zeit.	damaliges Geld.	
1365	Lübeck (Wehrmann, d. ält. Lüb. Zunftrollen)	pro Tausend Stein bohren " " " schneiden " " " drehen	4 δ . 8 " 9 "	Winter: 6 mg. b. 8 abds. Sommer: 5 m. b. 8 abds.
1550 u. 1584 18. Jan.	Danzig Danzig. Rolle Artikel 68. Danzig. Rolle Artikel 69. Danzig. Rolle Artikel 70.	Wöchentl. pro 16 ℓ . auf- schneiden " pro ℓ . darüber " " 14 ℓ . aufschn. " " 12 " " " " 10 " " " " 21 " bohren " " 19 " " " " 17 " " " " 15 " " " gemein Rund- werk aufdreh. pro $4\frac{1}{2}\ell$. Wöchentl. Schockwerk aus- sieben pro 6 ℓ . Wöchentl. gemein Rund- werk aufdreh., pro 4 ℓ . pro $3\frac{1}{2}\ell$. " 3	8 gr. 1 " 7 " 6 " 5 " 8 " 7 " 6 " 5 " 8 " 8 " 7 " 6 " 5 "	4—5 Uhr mg. bis 9 Uhr ab. (16 Stdn.) schon 1550.
1632 29. Nov.	Danzig } ge- Stolp } mein- Elbing } sam. Danziger Akten. Paket II, 89.	pro Woche für 4 ℓ . auf- bohren bei ungesiebtm Bernstein für 3 ℓ . Überdrehen gesiebt pro ℓ . " ungesiebt " " pro Woche aufschneiden gesiebt Stein pro 16 ℓ . ungesiebt pro Stein 12 ℓ . Überschn. pro ℓ . gesiebt von gemeinst. pro ℓ . gesiebt in Pommern pro 2 ℓ . gesiebt in Pomm. pro 3 ℓ . gemeinst.	12 gr. poln. = $4\frac{1}{2}$ sch. Lüb. 12 gr. poln. = $4\frac{1}{2}$ sch. l. 7 gr. poln. = $2\frac{1}{2}$ sch. l. 9 gr. poln. = 3 sch. Lüb. 12 gr. poln. = $4\frac{1}{2}$ sch. l. 12 gr. poln. = $4\frac{1}{2}$ sch. l. 1 dreybelger 2 gr. 1 Lüb. Schill. 2 " "	
1663 13. Okt. 1699.	Königsberg Rolle d. Kbg. Elbing Elbing. Neue Rolle	pro ℓ . drehen " " schneiden " " Rundwerk schneid. " " " drehen	15 gr. poln. 4 " " 2 " " 6 " "	5—6 Uhr mg. b. 7 Uhr ab. 4—5 Uhr mg. b. 9 Uhr ab.
1701	Königsberg Rolle d. Kbg.	pro ℓ . drehen " " schneiden " " Rundwerk drehen " " " schn.	15 gr. 3 " 6 " $1\frac{1}{2}$ gr.	4—5 Uhr mg. b. 9—10 Uhr abds.

Beilage 10a.

Regesten zum Streite der Danziger Bernsteindreher mit Paul Jaski.

Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt des betr. Stückes	Fundort.
1538	Februar	8.	Danzig	Bitte des Danziger Bernsteindrehergewerks an den Rat, das Gewerk wieder mit Jaski auszusöhnen, da das Gewerk in seiner Mehrzahl mit Paul Jaski zufrieden sei.	Danzig. Stadt-Archiv.
1546	März	2.	Danzig	Paul Jaski schreibt an den Rat und sucht sich wegen der Klagen des Bernsteindrehergewerks zu rechtfertigen.	Danzig. Stadt-Archiv.
zwischen 1546 u.	1548		Danzig	Konzept eines zwischen Paul Jaski und dem Gewerk der Bernsteindreher zu Danzig geschlossenen Vertrages.	Danzig. Stadt-Archiv.
1548	Februar	27.	Danzig	Bittschrift des Bernsteindreher Brosian Wolkenfisch an den Rat, nicht Jaski allein zu begünstigen.	Danzig. Stadt-Archiv.
vor dem 2. Aug.	1552		Danzig	Bittschrift der Danziger Bernsteindreher an Herzog Albrecht gerichtet, derselbe möge auf Jaski wirken, dem Gewerk den nötigen Bernstein zu verkaufen.	Königsb. Staats-Archiv.
1552	August	2.	Danzig	Gegenbericht Jaskis gegen die Klage der Danziger Bernsteindreher an Herzog Albrecht gerichtet.	Königsb. Staats-Archiv.
1552	September	12.	Danzig	Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig bitten Herzog Albrecht, dafs dem Danziger Bernsteindrehergewerke der 3. Teil des gewonnenen Bersteins abgelassen werden möge.	Königsb. Staats-Archiv.
1553	Mai	—	Danzig	Das Gewerk der Danziger Bernsteindreher beschwert sich beim Rat von Danzig über die Bedrückung durch Paul Jaski.	Danzig. Stadt-Archiv.
1555	April	6.	Danzig	Das Gewerk der Danziger Bernsteindreher beschwert sich bei Herzog Albrecht über Jaski und fragt an, ob es nicht als Mitpächter in den Jaskischen Vertrag eintreten könnte.	Königsb. Staats-Archiv.

Beilage 10 b.

Supplicatio Bornsteindreger oblate.

(Danzig, 8. February ao. 38. (1538.))

Erbar namhafftige vnd wolwysze Grossgunstige Hrn vnser breytwillige vnd vnvordrathet dinste ssindt juven Erszam wth in borgerlichem gehorssam allewege empfollen.

Erbare vnd Namhafftige wolwysse hernn wo wy olderlude mit zamt gemeynem wercke des wercks der bornsteyndreger, vor dwr Erbare Namhafftige wth vp jwe Rathuyss vorbadet ssyn yhm vorgegangenen myddewek to staende wy ok alsse gehorssame erschienen, vnd vom wir Ersz roth, vorweessen wedderumbe tho erschynen ofer ochte dage, also erschyne wy olderlude mith zamt gemeynem wercke, als schuldyge gehorssame vndirdanyge, wo wy denn vt loff wyrdyger ankundyge hebben vornamet (.dat sick denne etwan etlicke meyster vnsers hantwerckes hebben vt erer eygenen dorstyeheit, in korten vorledenen dagen vorge Namen, vnd laten beramen eine schryftlicke klage, vnd ock jwe erssamer roth ofergefen.) kegen vnd wedder Pawell Jasken, vnde synen mede matschafften belangende herkommende des bornsteins halfen den szi also van forstlicker durchlauchtigkeytt yn ere hande gebrocht hebben, solden vnszime wercke, darmide to na deyle, vnd vnsir hussilicken narungen also von in berofet werden (.wo denne dersolwygen kleinen rotten vnd vprorygen klage yn de lenge deit vttbreden.) Hyrup Erbare Ww Herren gefe wy olderluyde myt zamt gemeinem wercke to erkennen dat sodanne klage kegen gedachten Pawel Jaszken vnd synen matschafften, jwen erszamen roth also ofergefen ane vnszer olderlude vnd gemeynen wercke, weten vnde wyllen geschee vnd vorgedragen isz vnd ock yn vnsze gemoete nye gekamen, alleine de gedachten vprorygen, vt eren eygenen halstarrygenn koppe vnd synne vorge Namen, vnd in hemelicken plecken ere ratschlege gehalten, vnd szo dañe vnwarhafftige klage hebben doen erdenken vnd vns also mit gedachten Pawel Jasken vnd synen Consorten willen yn hadir vnd vneynychkytt bryngen vnd dardurch wy mochten vnsir narunghe durch de gedachten vprorygen meysters vnsers werckesz, mit so lystyger slangen ardt berofet werden de se also in hemelycker vrbargynghe, ane des gemeynes werckes weten vorge Namen hebben etc.

Derhalfen geue wy olderlude mit zamt gemeynem wercke jwen erszamen roth to irkennen, dat erer boessze syn derchten hoevbbude,

de dit werck doen dryfen vnd vornemen alsze herman Engelke, Hans Baerneman, Hans Schubbe, Hans Drelle, Mychel Moersz, Pawel Dammeszke de ock in korten vorleden dagen wolde hebben ock eyne trennunge gemaket twsschen Pawel Jesken vnd synen myt-
vorwanthen dat denne de Erszame herr Johan Syrenbarch vt befel jwen erszame roth yn vnse werck quam vndernam, vnd in frunt-
schafft henne lede, det wy syner leutn vp diesszen hudygen dach be-
dancken vnd ock op dat solwyge pors durch den namhafftygen
herren her Johan vann werden Burgermeyster gedachten Pawell
Danmesken gebaden wen dat werck to hophe quam, keine Rebellicheit
anthorichten by 20 fl., als nicht hefft mit zynem anhangе nalaten,
alleine im apentlicken wedder vnsze roelle, de' vns vom jwen
Erszal roth gegeben, dar wy vns na holden, und richten sollen dar-
wedder gesettett vnd frewelicken gebraken, nemelicken dat apent-
licken in vnsir rolle is vtgedrucket .)(.wat de olderluyde mit gemeynem
wercke, vor dat beste anszehn, sal sick nymandt, vndirstaen sodament
to breken) hebben se doch vnsers vordragesz, vnd eindrechtiger
ofereynkomunge mit Pawel Jesken vnd svnen mitvorwanten wollen
trennen vnd entwey ryetten off hir ock nicht apentlyken wedder ko
Statuten gehandelt is stelle wy jwenn erszamen roth einheym to er-
kennen, nademmale dat vnser meyster der Bornesteindreger szoepen
vnd vertich szyn, vnd denne durch sodaner kleiner vproryger secten
solden getrennet, vnd to nadeele yngeforet werden, dardurch Pawel
Jeszky mit synen vorwanten mit aller billicheit vororszaket wert vns
den stein durer intosetten nademe male sze ihn myt szodaner vn-
danckbarkeit belegenenn vnd mit vnwarheit doen betasten (.darwy
doch alle Pawel Jeske mit synen vorwanthen hochlichen doen be-
dancken.) dat he vns szodanen prysz des steines utvolgen, vnd ock
gnochsam weten dragen sze in andern steden vnd plechten eren
stein, dune noch kund vtbringgen vnd bedancken en, dat vns szodanne
huszlyke narunge vt gunsten togeleystet werde. Byddende derhalven
jwen Erszamen roth dat wy vnschuldygen de sodanes vprorygen
handels keyn weten gedragen hebben, vnsir vnschult mogen geneten
vnd willen vns wyder mit gedachten Pawel Jaszken vnd synen vor-
wanten dem olden vordrage nae weten to holden, dat se vns nicht
myszdancken sollen, des wy weddervme keinen twyfel dragen, se
vns mit der billicheit ock weddervme begegennen werden (.dar wy
denne doch vor tit keinen mangel an befund hebben, stellen der-
halwen wy olderlude mit zamt gemeinem wercke jwen Erszam roth
eynheym to erkennen wat sodane vproryge vnsers werckes verfallen

szyn vnd mit wat boete se sollen gestraffet werden, na deme male se sodanent one alle nodt doen erwerken darine de wy armen mennere by vnsir borgerlicken narunge mogen blyfen, vnd der solwygen so vngodyger wysze nicht borowfet werden. Dat wille wy kegen jwen Erszamen roth mith vnserem bereytwyllygen dinsten, tho dage vnd nachte gerne vorschuldhen

jwe E. w

vndirdenyge gehorszame
borger vnd olderluydhe
myt zamt gemeynem
wercke vnd meystere der
Bornstein dregere etc.

Beilage 10 c.

Schreiben Paul Jaskis an den Rat der Stadt Danzig.

1546 22. März.

Erbare Namhafftyge vnd wolweyse Herren burgermeistere vnd Rathmanne der konnynecklychen Stath Dantzyck ewern Namhafftygen weysheten seynt meyne wyllyge dynste. Stêts zuor ich Namhafftyge vnd wolweyse herren noch dem den eyn Erbaer raeth von wegen des bornesteynhandels fast vyl beschult. vnd vberlauffen haben, kan ych nycht vmychin ewern weysheten gruntlychen berycht zu geben wy sych dy sache tzwysschen myr vnd den bornesteyndrehern hilt vnd begibt, achte es werde ewren Namhafftygen weyshetin nycht beschuer geben zu haren. Damytt doch eyns der rechtsgrunth dysses hadirs an tagk kommt vnd dem noch muchte abgeholfen werden.

Erbare vnd wolweysse herren, es hot sych zugetragen, das der rauge steyn fast gross nachfragen bekommen, auch so das man yn teurer koennen anwerden, also den gearbeythin. Seynt dye meystere zugelauffen vnd den gemelten raugen stein vnder sych selber bey yrin kauffleuten also auffgetryben zum höchsten preisze, nycht bedocht, das solch nachfragen wydder fallin kunde, wy balde geschen. das sy yn nochmals auff das gelt, drum sy yn eyngekaufft, nycht arbeythen kunnen. vnd also noch yrem wyllen noch byshir nycht

mugen anwerden. weyl ynnen also der rauge sthin nycht mhir abgehin wellin seyne sy wydderum an mych getreten vnd sthin ader arbeyt begerth. ych habe yre vngleycheyt hyndan gesetzt vnd ynnen yr bytte nycht abgeschlagen. aber myt solchem gedinge, das sy sych vberflussyges gesyndes enthalten musten sy lereten der jungen zu fyle daraus yr vnd der yren sampt des gantzen handels vortirb muste folgen wo sy solchem nycht abstunden. Vnd weytir von ynnen begereth das sy sych der keuffe, so sy myt den fyschern gemeyn theten vortstellen auch enthalten sulden. vnd den steyn an eynen erbarn raeth kommen lossen, aus vrsachen das sy sych des teuren kauffes bey den fyschern theten beclagen. vnd doch vormals bey eynem Erbaren rothe nycht verteuret worden. besundir rey chlyche narunge von ewern namhafftigen weysheten am stine gehat vnd hyrauff folgethe der meyster antworth. wen solchs geschen sulde, wurden sy fleycht des wy vor geschen nycht genyssen, besunder muchten damytt verteuret werden. Nun thete ych yn anbyttin myt eynem Erbaren rothe drum zuhandelen. vorsege mych ynnen sulde bey eynem Erbaren rothe myt verkeuffunge des stines vyl basz also bey den fysschern geholfen seyn. auch alle vngleycheyt so vormals geschen vnd ergangen wurde ane zweyffel so sy den steyn an eynen Erbaren roeth kommen lyssen, auffgehoben vnd vorgeben werden vnd aus solchen vrsachen wens nur getreulyck zugynge, vyl mhir wyllene vnd vortil bey eynem erbaren rothe myt verkeuffunge des stines den vor yhe gehat bekommen. Den ane zweyffel es wurde eynem erbarn rothe gefelligk seyn. das also der handel auff guttin bestant vnd grunth kommen mocht vnd eyn Erbar roeth der mannychfeltygen beschwer so vm solchir keuffe wyllen vor oft an sy gelanget, entlestet wurde. Ja ych habe yn auch angebothin, mit ewren Namhafftygen weyshetin weytir yrenthalben zu handelen. were verhofftlych ewre N. W. dahyn zu bereden, das sy meynes stines eyne tonne bey ewre N. Wte. zur prufe setzen suldin, vnd wo sy solchin steyn von myr noch alter gewonheyth theten mutzirnen auch von eynem erbarn rothe bekommen wurden. was aber wyrdyger oder gerynger auch darnach wurde ans gelth geschlagen. Damyt sy myt den yren gutte narunge haben konthin. Solchs alles bey ynnen keyne stelle haben wellen (.worum, hat eyn Erbar roeth wol zu ergrunden.) besundir nenren nu fur mych zu zwingen (.vnangesetzin meyn ehrlych wy vornegemelt erbytten.) ynnen sthin zu uorkouffen klagen ych yr vnd der yren vortirben byn. vnd yn snā es hange alle yre narunge an meyner person. so doch yrer vyl vnd dir meyste teyl yn manchem

jare keynin sthin von myr gekaufft noch zu keuffen begert. vnd auch etzlyche yr lebenlanck nycht haben dennoch jerlych fur etzlych tausent gulden verarbeyth vnd verkoufft. (.wo her an sy gelanget, stelle ych yn bedencken eynes Erbarth rothes.) bey myr hots dys ansehen das meyn stin nur zum vorhange an eyner vngeschyckten wanth sulde gebraucht werden. Erbare vnd wolweysze herren, es haben sych die meystere auch mercken lossen, mych bey Furstlycher durchlauchtykeyt zu preusen etc., klagende antzugeben vnd weyl ychs vermerckt habe ych zur vorsorge ynnen yn wegk gebowet. vnd von dennen, so myt myr vorlangest vnd noch thun handelen. also dy meystere von hamborch, dy von kolberge, dy von der stolpe vnd auch dy vom Elbynge. kuntschafft meynes handels vnd wandels so ych myt ynnen vyl jare getryben, begert. welche sy myr off meyn schreybent gutwillig vnder yrin angehangenen oder vffgedrucktin sygylen zugeschyckt, welche scheyne meynes ehrlychin wandels vnd handels ane rhum gereth ych ken konsbergk gefertyget. vnd yn diszir zeyt Ewren N. Wten. auch zustellen wyll. damyt genugsam bewerth ab ych yr vortirb odir gedey byn. Sunderlych weyl dy meystere von hamborch myr den steyn fast tewrer vnd dy tonne syben *℞* teurer betzalen vnd 94 meylen hyn vnd auch so vyl herwyder wen ehr gemacht furen müssen vnd desgleychen dy aus den andern gemelten stethin thens dennoch bekennen das sy reychlyche narunge von meynem handel haben. vnd dafür zum hochsten dancken, wy dy gemelten scheyne vnd bryne vorynnen an mych gesanth klerlych thun beweren. Ja es seynt auch etzlyche alhy zu Dantzyck vnder den meystern, dy myr vor ydene tonne stines, so sy'es zuorarbeyten genug haben mughten, sechs *℞* mhir den ych yn sonst gebe gebotten haben, auch etzlyche zwe *℞* mher. vnd myr dennoch wen ehr bereht wydderum noch alter weisze geweren wulden. habe sy aber ny beschueren wellen besunder allewege myt dem besten gemenet vnd mir stets den handel auff erbarlyche wege vnd gutthe grunde tzu rychten gesonnen. Dys alles namhafftyge herren yst waer vnd kan statlych vnd erbarlych beweyset werden, so man myr nycht glauben geben wulde. vnd dar dy meystere alhy myr solchs wulden benemen, vnd nycht gestendygk seyn, das wyr dy beredunge wy vornegemelt myteynder gehalten, vnd ynnen von myr solchs angebotthen worden, so bytte ych ewre N. Wte. mych myt ynnen (.sto es dy noth fordert.) ins recht zuorweysen. ych zweyffel nycht dennoch solche gewyssen bey yn zufynden, das sy es rechtlych nyth vornenen werden. so thue ych mych des vngiltes wol erwegen, da myt nur dy

warheyt an tagk kommen mocht. vnd ewer N. Wte. den vngleychen treffen. vnd ych auch yres mannychfeltygen geschrychtes end klagens so wydder mych von ynnen zwar wydder dy warheyt bey allen menschen muchte enthaben seyn. Den myr yst yhenyth wol darbey. beffel mych hy myt vnder E. N. Wt. gunst vnd genedygen wyllen. verschulde kegens E. N. Wt. alle hulffe myt leybes vnd guttes vermugen etc.

E. N. W.

wyllyger etc.

Pawel Jeschke.

Beilage 10d.

**Konzept eines Vertrages zwischen Paul Jaski und der Zunft der
Bernsteindreher (zwischen 1546 und 1548).**

(Danziger Akten. Paket I, Nr. 13.)

Bornsteindreger und Paul Jassken.

Thowethen Na dem denne wy meystere des bornsteyndreger ampts an enem, kegen vnd wedder vnsern hendeler Pawel Jeschken vm de vorkopynge des bornsteyns en vn wellen geraden, also dat wy gemelden meystere des gantzen warckes vnser klage dat wy kenen sten von Pawel Jeschken tho kope bekamen kunden eynem Erbaren wolwysen rade meth anderen vnstendykeyten vnserer noth vorgedragen. worentkegen Pawel Jeschke also beclagder syn gebörlyke antwort gestellet. Also dat dem nha eyn Ersamer wolwyser raeth der rechtenstat Dantzyck vth hogem bedencken erer borger noth vnde gemelder saken gelegenheyth beyden parten tho sonlyker vorhandlunge geraden vnd darmede gemelder tweunge deste beth mochte affgehalpen vnd entschedin warden. beyden delen tho holpe twe herren vth erem meddel tusschen vnsz tho handlen verordnet. wo dem allen hebbe wy vnsz meth hulpe der Namhafftygen herren ¹⁾
. auer dysse vnser twyst verordnete commissarien wo folget vordragenn.

Zut erste hebbe eck Pawel Jeschke dem gemelden meysteren sthin tho uorkopen gelauet wo ock noch in krafft dysses vnsern vordrages vorhischin vnd thoseggen, en den soltygen sthin nycht tho uerduren. besunder by dem olden kope, alse de tonne vm 34 fl., den fl. tho 30 gr. gerekent, tho stantholathen. vnd wo wal dat eck

¹⁾ Die Namen sind nicht genannt.

en durer weste tho geuin, hebbe eck my doch ere kleglyke noth bewegen lathen, my ock by mynen ehren vnd ede vorplychtet, den soltygen sthen so fele so es van my entphangen warden vnuormyschett getruglyck wo eck en van Forstlycker Durchlüchtycheyt entphange. wedderum vm ehr gelt wo bauengemelt tho geweren vnde darmede en ferner mochte geholpen warden, hebbe eck dem warcke ym falle der notturfft fyffhundert gultin vortostrecken vorheschen. meth welchem gelte se anderen fremden sthin meth ehren vnd rechte an syck bryngen vnd kopen mochten. vnde de arme gelyke dem ryken des fordels daruan kamende genethen. Darmede ock de hemelyken lesterhafftygen köpethom dhele eynen Erbaren rade dem gemenen gade ock andern herschafften tho schaden moechten affgedaen vnd ehr handel also meth gade vnd ehren vortgestellet warden. Hyr-entkegen hebben wy meystere, de wy meth Pawel Jeschken dyssen Contract geschluten, vnsz vorplychtet vnd wellen ock by vnsern eden vnd ehren nycht anders tho handlen befunden warden. den dat wy den soltygen sthen welcken wy van Pawel Jeschken entphangen warden, getruglyck tho godem runtwarcke ader zortwarcke, wor tho de gadynge dinstlyck maken wellen. vnd nymantz anders else Pawel Jeschken vnserm hendeler getruglyck vm syn gelt wedderum geweren. Dat punt gelt rundwarck thor wrake van dem stine so wy van em entphangen geworden. vor 4 mk. klen eynen klenen farch vnd dysse koop vor 4 mk. ane 1 farch: sal duren beth op martini. dar na op wydern bescheyt; wat auer vam andern stine, den wy by dat warck sonst ane synen sthin kopen vnd bereden mochten, sal he dat punt vor 4 mk. gerynge entphangen. vnd gelt zortwarck tor wracke vor 20 gr. vnd keyn meyster von vnss allen sal dorstych syn noch syck vordreysten erkenen sthin eynem anderen else Pawel Jeschken thouorköpen noch gemakt adir vngemakt vorkuppelen besunder meth vnserm egenem gesynde vnd dorch vnser soluest hande ver-
arbeyden lathen, vnd wo gemelt Pawel Jeschken vnd kenem anderen by trugen, ehren, vnd vnserem ede thostan lathen.

Eth sal ock wyder kener van vns allen vor syck allene fremden stin tho kopen macht hebben, noch ane wethen des gantzen worckes an syck tho bryngen dorstych syn. by forfallynge des ampts darmede de arme neffens dem ryken gelyken fordel an solkem enköpen des stenes hebben (vnd anderer vnraet vorblynen) mochte. Hyrmede sal de spen vnd twyst so bethir tusschen vns vnd Pawel Jeschken gewesen apgehauen vnd entschieden syn. vnd sal van vns allen, de wy vnsz en dyssen Contract gelathen, kener mechtych syn ane wethen

vnd tholaet des gantzen ampts seck hyruth tho sunderen. vnd so ener adir mher hyrentkegen deden handelen, sollen des warckes vndochtych syn vnd sonst na geboer gestrafft warden. handelde auerst ock ymanth anders den byllych by dem stine (vnd der arbeyt des soltygen) den sal Pawel Jeschke macht hebben vth dyssem vordrage tho schluten vnd sunderen.

Wat aner andere vnglimpe adir thospreck betreffet vm welcker wellen Pawel Jeschke kegens enen ader mher meth rechte ader sone etwan möchte vorthonemen hebben, sal em apenstaen, vnd hyrmede vnuorhyndert syn.

Wyder welle wy ent gemene vnd ock yder en sunderheyt vorplicht vnd verbunden syn by vnsern eden, ener op den andern gode acht tho hebben darmede so hyrkegens gehandelt worde de strafe op denn afertreden gedrungen vnd dermathen wo vorgeschreuen hynderfolget worde. vnd so ener van andren solke vngelykeyt vormarckte, dat kegens dyssen contract gehandelt worde, vnd wetende vorschuege, sal dem auertrader gelyke geachtet syn vnd nychts weynyger gestraffet warden. Wy wellen ock alle vor eynen vnd ener vor alle Pawel Jeschken vor de bethalynge gelauet vnd goeth gesecht hebben. Darmede he nu ader konfftych an der bethalynge synes stenes kenen schaden noch affbrock lyden sal. ock en gelykem falle an der leferynge ader dem gantzenn handel tusschen vns vnd im nycht beschediget sal werden. Dor welle wy wo bauen gemelt vor szan vnd starck gelauen en allermalen schadelos tho halden. Dyt gelaue wy also van beyden delin vnuorbraken tho holden vnd eyn yder syner vorplichtyng by synem ede natholefen. by strafe wo bauen vnd enem auertreder synes edes deyt geboren. Tho mherer sekerheyt samptylck meth vnsern gewonlyken pitziren besegelth.

Beilage 10c.

Supplicatio Brosian Wolckenfisch. 1548. 27. Febr.

Danziger Akten. Paket Nr. 14.

Ersame Namhaftige vunde Wolweyse herren, Meine gantz vnvordrossene dienste seint E. E. Ww. yn aller schuldigen pflicht stethes beuern. Erbare N. vund W. herrenn Dieweyle denne E. E.

raht den bornesteindreheren aufferleget deme Pael Jasken einen vnd allen Bornestein zu lieberenn. Vnnd dennoch einem jderen derselben meister nachgegeben sein beschwer E. E. rathe vorzutragen. Darauf E. E. rath ein billich einsehen haben wolthenn. Bin ich solches nachgebens E. E. rathe ganntz hochlich danckbar, zweiffel auch nicht Es werde E. E. rath mier schamel man, wie auch meinem weibe vnd kinderen nicht vnser vorderb vnde Pael Jaske alleine sein gedey gonnen, vnde Bitte derwegen E. E. Rath demuttiglich, dis mein beschwer mier nicht zum ergsten halten, noch yemant darunt zu verletzen, ader Rebel zu sein achten noch deutten wellen, Besunder alleine zu errettunge mein vnd der meinen leiplichen nahrung vnd wolfart (.die ich eben so wol vnd gerne als Pael Jaske mit Got vnd erhen zu bekommen mir lasse sawr werden.) aufnehmen vnd gnedig anmercken.

Erbare N. vnd Wolweise herren. Es hot Pael Jaske vngefer vor neuen jaren, dis jetzige sein vornehmen bey E. E. rathe auch manichfeltich vorsucht. Es hat aber zur solvigen zeyt E. E. wolweyser rath yrem hogen vorstande noch (.vnde aus vrsachen, die E. E. rath am besten weis.) rechtlich erkant, das alle der stein, den die meisters aus Kuerlandt, Pommerlandt vnd andren ortheren auch alhier von E. E. rath mit ehren an sich brachten, dar solten sie yres gefallens mit thuen vnd lassen mugen: Vnd weren nicht mehr deme Pael Jasken zu lieberen schuldig, denne was sie von im empfangen, wie denne E. E. rathes gedenckebuch stet vnd vermeldet, dar yn es auf die zeit vorliebet worden. Bitte E. E. Rath meine vielgunstige herren wolten yren spruch belangende den frembden stein so wier mit ehren ahn vns bringen, in seinen werden bleiben lassen, vnd vns darbey erhalten.

Was aber den stein vonn E. E. rathe belanget, nochdem es E. E. rath auf dis mahl also gefellich das er alleine Pael Jasken geliebert sol werden, wil ich yn allen gehorsam E. E. Rathes befehl nachkomen. Dennoch mit demuttiger bytte (.dieweil ich mit zu E. E. rathes gehorich es wolthe E. E. raths mier vnd allen Meysteren zum besten solchs mittel vnde eines sint (yrem hochsten vorstande noch.) haben das Pael Jaske keinen vnterkaufsteines, welcher aus E. E. Rathes foede (.so wier meister dismahl halten.) vnd auch von baussen vnterschlan mochten werden, thue ader thuen liesse, sunder ehen mit gleichmessiger vnd hogen bestrickunge als wir meisters vorkunpt werde, darmit vns meisteren auch keine kurtze ader schade geschee, so wol als er nicht wil das yns geschehen sal.

Zum andern Erbare vnde wolweise herren, Do. E. E. rath vns meisteren yr felt gegunet. Do hat Paul Jaske keinen stein von den meisteren keuffen wollen. So hab ich rath gefunden, es beste als ich gekunth. Darmith solch stein vorthan ist worden auf das E. E. rath das ire gekrieget haben, so das mir die meistere eines theiles noch etzlichen stein auf kunftige mitfasten zu lieberen schuldig. Derhalben bin ich trostlicher zuvorsicht zu gothe vnd E. E. rathe, werden mich das geniessen lassen vnd mir frey geben mit demselben also an mich gebrochten steins vnde der mir von den meisteren auf mein ausgestreckt gelth mich auf mitfasten geliebert sal werden, zuthuen vnd zulassen als mit meinen properen eigenen wolbetzalttem gut was vnd wenn es mir gefellich ist.

Tzum dritten Erbare vnd Namhaftige herren, ist vielen erlichen leutten wol bewust, das meine muther zu Lubeck wonende eine Bornesteindrehersche ist so wol auch das ich viele meiner blutvorwanten freunden in Pommern vnd andern orthern habe, die Bornesteindreher seint, welche mir denne auch zu mehrmalen bornstein zuschicken, mir broth bey yrem brothe gunnende. Solte ich nu Ersame wolweise hern, denselben stein, so aus frembden orthen (.die dieser jurisdiction nicht vntherworffen sein.) mir zugeschickt vnd gegunt wirt, dem Paul Jasken auch zukeren, achte ich, were nicht alleine meinen freunden vnd mir beschwerlich, besunder auch nie gehoret, das solch ein freier handel in dieser kon. freien stadt, solche anderen mitburgeren verbothen vnd einem alleine gegunet werden, vnd viele verderben vnd einer alleine gedeyen, so doch stethes viele, mehr kunnen thuen den einer, Ich hoffe aber es werde E. E. rath demselben vorkumen, vnd der billigkeit beipflichten, wie sie Got hab Loeb, (.das auch yr Ruem weidt, vnd breit erschallet.) bisher bey yren vntherthanen vnd meniglich gethan haben vnd ane zweiffel noch thuen werden.

Ist derhalben mein ganz dinstlich, herzlich vnd jnstendig bittenth. Es wolte E. E. rath mit iren schemberen mitburger bey diesen obgemelten artickeln erhalten, vnd mit . . . nicht vorkurtzen noch beschweren lassen. Die weile ich (.meines erachtens.) nicht anders denne was Christlich, Erlich, Billich vnd recht ist, thue bitten. Sunst bin ich vnbeschwert E. E. rathes befels (.wie den andern meistern auffgelegt.) nachzukumen. Solches wil ich zu allen zeiten in allen gehorsam mit meinen armen vermugen getreulich vnd vngeferlich gegen E. E. rath vnd jdere person ires mittels zu uerdinen mich beweisen, auch stetes zu irem gefallen vnd geboth bereit sein. Die Got der

almechtige in lanckwerigen, Fridsamen Regiment vnd selich sparen vnd erhalten wolle

E. E. N. Wtte.

Dinstwilliger Mitburger

Brosien Wolckenfisch.

Bornstein-Dreher.

Beilage 10f.

Bittschrift der Danziger Bernsteindreher an Herzog Albrecht.

(Ohne Datum, ca. 1552.)

Kbg. Stsarch. Schrank 4, 3, 47.

Durchlauchtigster hochgeborener Fürst. Euer fürstl. Gn. seyen vnser arme vnderthenige willige dyenste mit sunderem fleiss zuuor bereytt. Gnedigister Furst vnd herr, wiewol wir e. f. g. mit dyessem vnserm suppliciren gerne verschonen woltenn, so werdenn wir doch aus dringender nott geursacht e. f. g. vndertheniglich zu ersuchenn. Nicht zweyffelende dieselben werdenn vns gnediglichenn erhoerenn, vnd diss vnser suppliciren inn gnaden nicht verargenn, können derwegenn e. f. g. vndertheniglichen nicht verhalten, Nachdem Pauel Jaschke denn Bornsteinhandel bey e. f. g. erhaltenn, das wir armen leute zu erhaltunge vnd furderunge vnser hantwercks dardurch wir vnns ernehren müssen, keynen stein vnbs geltt vonn ime bekommen moegenn. vnangesehenn das vor alters ihe vnd allewege der brauch gewesen, das die Bornsteinhändler ein antzall bornsteins inn dem kauffe, wie sie inen vonn e. f. g. angenohmen, vngebraken vnd vnerlesenn vns widerumb zustehenn haben lassenn. itzundt aber weil Pauel Jaschke der zuuorn auch vnser hantwercks gewesen, in den bornsteinhandel kommen geht er damit vmb, das wir in entlich verterbenn gelangenn müssen, denn wiewol er etlichenn meysterenn auff Ihre hohe bytt zu dreyssig oder viertzig pfunden bornstein vberlest, so ist doch derselb dermassenn erlesenn, das die armen leute der kost mit ihrenn kindern nicht dauon haben können. So lest er sich auch offentlich horenn, der Bornstein sey nu jn seyner hant, vnd ehr wolle vnns nichts dauon vberlassenn, wenn wir gleich bluttige trenen dariber wehnen soltenn, mit dyessem anhang, er wolle

den tag erlebenn, das man mit fingern auff vns arme leute zeigenn solle vnnnd sprechenn, das ist auch ein Bornsteindreher gewesen. Derweil denn gestr. Furst vnnnd herr, die vorigenn bornsteindreher bynnen dyesser stadt Dantzig, allewege denn halbenn teil bornsteins, so sie vonn e. f. g. entpfangen, vnns vmb vnser geltt vberlassen, auch nyemals denselben also erlesen, wie Pauel Jaschke jtzundt pflgegt vnnnd es jhn zu erbarmenn, das vnser funfftzig meyster, vmb eines mannes willen so gar verterbenn sollenn, so ist vnser demuttige bytt an e. f. g. vmb gots willenn, dyeselb wolle sich vnser gnediglich erbarmen vnnnd diss verschaffenn thun, domit wir von e. f. g. ein antzall Bornstein bekommenn, dardurch wir mit vnserenn armen weybern vnnnd kindern die kost erlangenn moegenn, denn wollenn wir e. f. g. mit grosser danckbarkeytt jeder zeytt betzalenn oder aber wo ihr das nicht sein kunte, so byttenn wir e. f. geruhenn diss gnedig eynsehenn zu habenn vnnnd bey eynem erbarenn Rath alhier zu Dantzig zu fordern, damit Pauel Jaschkenn ernstlich auffgelegt wurde vnns dem alten brauch nach eyne antzall Bornsteins, wie er denn vonn e. f. g. entpfangenn thut, vngebroket vnd vnerlesenn, vmb geltt zu uberlassenn, auff das wir armen leute nicht in entlich vorterbenn gerathenn, des seint wir vmb e. f. g. mit vnserem schuldigen, willigen dyensten alletzeit zu uerdienen gantz bereytt.

E. F. G.

vnderthenigste demuttige diener

Das ganze hantwerck der bornsteindreher.

Beilage 10g.

Gegenbericht Jaskis. 2. August 1552.

Schrank 4, 3, 48.

Durchlauchtigster hochgeborener gnedigster Furst vnnnd herr, ihnn vbergebener der Bornsteinmeister klageschrift, werde ich pay e. f. g. beschuldigt, als were ich ein vrsache ihres vnd ihrer kinder vnttergang vnd vorterb, darumb, das ich in denn Bornstein, nach ihrem gefallenn vnd wie sie es nennen vnuorlesen nichtt wolle fuerkauffen, zeihenn sollichs dermassen ahn, als geschehe in hirin vonn

mir ein vorkurtzung, das, das sie aus altem geprauch, als vor ain recht ahnstellenn, vnd sagenn, das von alltters gewonnlichn alletzeit den halben thaill auch nicht anderss, dan wie dasselbig vonn e. f. g. einkaufft worden, ihnen zu vberlassenn schuldig e. t. c. Bittenn hirumb e. f. g. wollenn sie in gnadenn so waitt fordern auff das sie von e. f. g. ain ahntzall tonnen vbirkommen mochten, vmb ihr geldtt oder schaffenn pai ainem erbarn rath, das ich solch ihrem vorgestellten prauch nach zu leben mit ernst moge gehalten werden.

Hyr awff, gnedigster furst vnd herr, gebe ich e. f. g. diessen meinen warhafftigen bericht gantz dinstlichn zu erkennen, Das nachdeme ich ahnfenglich vmb denn bornsteinhandell vor mich vnd meine dahemals mittvorwantten mitt e. f. g. contrahiret, haben als bald die maister des Bornstainampts sich vnterainander mitt starken pflichtenn verbunden, das sie mir kainen stain mehr arbeitenn wolltten, in mainung, domitt mich zu bedrangenn vnd des handels zu uorhinderenn, wodurch ich nicht sonder mitt grossem beschwer vorursachett, die meister in vmbliegenden stetten als Elbing, tholkemit e. t. c. vnd etzliche stett in pommern zu sollich mainer arbeit zu bosuchen auch daruber mer meister, ahn gemelten vnd andern stellen zu sichern, durch welche mir main arbeit gefordertt, da aber sie, die bornstainmester vormerkett, ihren vnchristlichen packt durch mich vorkomen, habenn sie alhie vor ainem erbarn wollweisen rade disser ko. stadt Dantzig, mich zum hogstenn vorklagt, darumb das ich denn stain von e. F. G. ahn mich prachtt, ihnen sollichts zu grossem vnvorwintlichen schaden gelangend, ahngetzogen, dadurch actionem Monopoli widder mich instituiert, vnd das recht darauff gefordertt. Ein Erb. Rad aber, vormerkend ihr vnwilligs klagen, haben sie dauon gehalten sovil moglich vnd damit dem zanck abgeholfen, sie auch mochten ihrs beschwerlichen vbllauffs befreihet werden, haben ein Erb. radt mitt die Bornnstainmeister, sowoll auch mit mainer bewillung ainen vortrag zwischen vns auffgerichtett, welcher bis in die funff jhor wehrens soltt, vnd die pena des nicht hallttens darin gestellett, den maistern pay vorlust ihres werkes, vnd mir pay 1000 fl. e. t. c. denn inhalt aber desselbigen ewrn f. g. zu erzellenn vil zu lang geben wollet, wie aber die bornnstainmeister der zceitt her wherends contracts, sich kegenn mich gehalten, vnd dem contract nach gelebett, solchs geb ich ihnen vnnd ihren gewissenn, nechst Gott zu richtten, sie seien woll, nach vormogen desselbigen vtrags guttwillig gewesen von mir, den vngemachten stain zu emphanen, wie sie mich aber widderumb zallett, das wissenn sie

woll, das wo ich nicht auffsehenn darauff gehabet, sollstt mein vnd meiner kinder letzlichenn vbill sein gewartett worden, vnd e. f. g. handell vbill vorgestanden. Nachdeme auch boneben andern des handelsvorwantten in nechstem Contract des Bornstainhandels, nicht vmb ein gering mitt dem kauff des stains, vnterpfanden, vnd andern pflichten kegen e. f. g. vorhoherett vnd vortheuerett worden, hab ich fromehliche mainung, in sullichs ahngetzaigett, doch ine nicht hohers (.werend vormeltem contracts.) sie drengen wollen, allein das sie dest fleissiger, denn stain mir wedderumb einzuliuieren, vnd mich zcu zcallenn, domitt wollet bewogen haben, aber weill dhamals friden allenhalbenn vnd nach dem rauchen stain ain wenig fragen gewesenn, war nymands, der mitt pawell jaschken bogerett nach vormugen des contracts zu handllen, Nhu aber die krieg in hispania, Frankreich e. t. c. zugefallen wollenn sie ihr haill alle ahn pawell Jaschken suchenn, sie haben sich auch gnedigster furst vnd herr, damhals so gar hoch bearbeit zu vntergang des handels, mich in schaden vnd vorterb zcu setzenn, das sie mich mitt den zcallungen des vorhin bemelten stains auffgehalten vnd vorhindert, das ich in die 75 tonnen Bornstain mehr als ain gantzes jhar ihn zu gutt (wo nicht in di pena des contracts als nemblichen die 1000 fl. wolltt vorfalln.) habe müssen legen haltten, vnd letzlichen das ich mich ihres vilfeltigen haders, vnd desselbigenn contracts, von ihnen mitt 300 fl. habe müssen frey kauffen, wodurch die getzewung eins Erb. Radhs disser kon. stadt e. f. g. hab vorlessenn lassenn, So ist auch die vrsache, worumb der Bornstain durch mich wirtt vorlessen, nicht jedeme noth zcu wissenn, dan von baiden thail Hainrich von achtell vnd ich vor ainem jhor, dorumb zu Luebeck paieinander gewessen, nicht ohn sounderliche vrsache, dadurch vilem vnrath vnd abbruch des handels zu ehrwehren. Hirumb g. F. vnd herr aws itzt warhafften gruntlichen bericht, haben e. f. g. gnediglich zu ermessen, wie die Bornstainmaister, vil mehr mir vnd meinem vorterb, sowoll auch vnttrdruckunge des handels, mitt fleis nachgetrachtett vnd darahn ahn ihren willen nichts manglen lassen, den das sie solchs vber mich zur klag befhugett sein mogen so konnen sie auch den alten geprauch darauff ihr pitt ergrundett, weniger als numer nicht erweisen, so seindt auch die meister disses ampts alhie mehr als der virtt thail, der sich allewegen woll vnd gerecht kegen mir gehalten, auch noch teglichen, von mir den stain zu vorarbeiten emphengt, wo die von mir boschwerett, hettenntt sie pillich selbst

darumb zeur klag, das sy ob gottwill kaine vrsache auch disser ahnstellung hintter all ihrem wissen vnd willen geschehen, beclaget.

Hirumb gnedigster fhurst vnd herr ist mein gantz dinsthliche vnterthenige pitte, e. f. g. wollenn ihrem vmegemelten klagen kain statt noch glawbenn gebenn, Bosunder da sie ettwas, derwegen oder sonnst widder mich zcu klag, ahn ainen Erb. Rade als vnser gepurend oberkaiit gnediglichen erweisen, da pai ich in jderer zceitt recht zu wieder erputtig, vnd solchs vmb e. f. g. als meinem gnedigsten herrn, in aller vnterthenikait hogstes fleises zu verdinen williger

vntertheniger diner

pawell Jeschke
Bornstainhandeller.

Beilage 10h.

Bornsteindreier. Dantzker Meister Klage 1553 im Mai.

Danziger Akten. Paket I Nr. 28.

Her Borgermeister vnd Namhafftige wolweisze herrenn. die weile vnsz armen meisters die grossze noth thut dryngen ahn ewer Erbar weysheit thu klagen, szo wyr armen meisters szo gantz vnszer narunge bedrucket szeyn, als auch keyn handtwerck im gantzen Lande von eynem Manne gleich als von dem Pawel Jaszchken. die kinder von Iszrahel vom konige Pharaoni nicht, szo hardt irer narunge losz gewesen, als wyr armen meisters nicht wyr alleyne szunder auch in anderen steten der weile den Pawel Jaschke bey dem handel ist gewesen, hat her myt grosszer list nach getrachtet wo her den handel alleyne myt den seynen haben mochte vnd die arme meistere gantz vnd gar vortreiben mochte.

Ersten hat her szo eyne grossze wracke aufgebracht seynes gefallens vnd hatte dasz pfundt wracke ehn sych behalten vme 20 gr, dar man etzliches hette mogen geben vme 70 grossen, dar doch die forigen kauffleute dem wracke den bornsteyn vmb eyn tzymblich gelt gelossen vnd habens nicht so gewracket, auch nicht dasz grossiste ausgelesen als nu geschicht, sunder der steyn ist in seyner wyrde geblyben als sie in von Fürstlicher Durchlauchtygkeit entfangen

haben, nicht langest dornoch haben wyr ihm müssen geben von itzlichem pfunde runttwerck 5 groschen gerynge, noch hat er den gryth nicht konnen fullen, sunder wolt haben eynen stein vnd allen bornstein in seyner hande. Do hath eyn Erbar radt etzliche herren aus irem myttel vorordeneth, die haben eynen Contract tzwischen im vnd vnsz gemacht, auff funff jar, dasz Pauel Jaschke solde alles entfangen runth- vnd tzortwerck, es hat nicht drey monath geweret hoth Pauel Jaschke vormercket der fremde kauffman wire ausz dem lande, balde welde her nicht eyn loth tzortwerck von den armen meisters entfangen, sie baten in her solde doch nicht mehr entfangen sunder dasz man mochte eynem erbaren rathe den tzyns geben, her hat es nicht thun wollen. Die grosze noth hot sie gedrungen, sie musten es vorkeuffen wor sie kunden. Auch hat man in hochlich gebeten her solte in wasz gemeinsten lossen, auff dasz sie mochten die kost haben, dan hat her es auszgelesen seynes gefallens vnd wolt in die tonne geben vmme 100 M. gerynge, dar man inn pflag keuffen vmb 68 M. gerynge vnd war nichts dar ausz gelesen, balde ist der vngemachte steyn tewer geworden, dasz Pauel Jaschke wuste tzu gewynnen etzlich tauszend gulden hat her gelobet tzu geben dem wercke 300 gulden, auff dasz her desz Contracts nochte nich seyn welch gelt noch nicht alles entfangen ist, wen es were geblyben, we es die gutte herren gemacht hetten, szo hetten wyr armen meister myt sampt den vnszerenn die kost reychlich gehath haben.

Herr Borgermeister vnd Namhaftiger groszgunstiger herer, dieweyle nu die tzeit des Contractes vmme ist vnd der vngemachte steyn auch nicht szo theure auszmacht, szo trachtet Pauel Jaschke mith allem fleisz vnsz armen meisters thu boddem thu brengen, welches wyr hoffen tzu Gotte vnd Erbar weysheit werden eyn gnediges eynsehent haben, dasz wyr arme leute doch mechten tzu vnszer narunge kommen. Ersten setzet Pauel Jaschke bonhaszen in seyne kemmeren vnd etzliche zu der Lawenborch, etzliche auf die dorffer, auch hath her den krugk vor der Munde vermittel eynem Meister, dasz doch nie gewesen ist, dasz dem strande szo na eyn meister gewonet hath, dieweyle die stadt gestanden hath vnd bitten Ewer Erbar weyszheit wolde szo ein gnedich eynsehent haben solches mochte gewandelt werden. Tzum latesten hath vnsz die grosse noth gethwungen tzu Fürstlicher Durchlauchtickeit tzu reyszen vnd hath es seyner gnaden erbar meth vnszer elende klagent vnd hat vnsz lossen sagen seyne gnade, hat ehr eynem Erbaren rath geschrieben auch ahn Pawel Jaschken vnd Pauel wurde sych wissen tzu helten

gegen die Arme Meisters, wo sich die keuffleute gegen im gehalten
wen im solche vnarmhertzigkeit weer wyderfarenn her weer tzu
solchem handel nicht gekommen, derhalben ist vnszer gantz de-
müttigliche bitte ahn ewer Erbar weyszheit dasz wyr doch mochten
wydder tzu vnszer narunge kommen noch lauth konigklichem mandat,
szo wol als furstlicher vorbitt. Solches wollen wyr wyder wyderumb
ahn Ewer Erbar weyszheit noch vnszerem armen vormegen vorschulden.

E. E. W.

vndertenige burger.

Dasz gantze werck
der bornsteindreger.

Hieronimus M.

Beilage 11.

Bittschrift der Stolper und Königsberger Bernsteinreherzunft vom 2. August 1808 an Friedrich Wilhelm III.

Citissime. An Se. Maj. d. König zur höchsteigenhändigen Erbrechung.

Die Bekanntmachung, dafs der Börnsteinfang am Ostpreuss. und
Lithauischen Strande verpachtet werden soll, nöthiget sowohl die
hiesige, als die Stolpesche Zunft zur Darstellung der Lage der
Sache, und zu der unterthänigsten Bitte um Remedur.

Schon seit undenklichen Jahren sind in Ansehung des Börn-
steins in den preufsischen Staaten zwischen denen glorwürdigsten
Monarchen und denen Börnsteinarbeitern Verträge geschlossen und
denen letzteren darüber confirmirte Privilegia ertheilet, welche von
jedem nachfolgenden Monarchen bestätigt worden und wenn gleich
in denen Jahren 1781 und 82 von des Höchstseeligen Königs Maje-
stät Friedrichs des 2^{ten} darauf bestanden wurde, dafs der ge-
samtete Börnstein an den Meistbiethenden verkauft werden sollte,
so wurde doch diese Allerhöchste Ordre auf unsere unterthänigste
Vorstellung zurückgenommen und die Sache bei dem Alten belassen.
Die in denen Jahren 1781 und 82 dieserhalb verhandelten Acten
werden zwar die Gründe, aus welchen wir den Schutz unserer alten
Privilegien nachgesucht haben, näher darthun, indessen verfehlen
wir nicht, solche in Kurzem hier zu berühren und besonders des-

halb weil der Weg einer Verpachtung, sowie der einer Licitation gleiche Folgen nach sich zieht. Bei einer öffentlichen Ausbietung des Börnsteinfanges steht es einem Jeden frei, den Both zu offeriren, welchen er zu leisten im Stande ist, er mag diese Nahrungsquelle als Pächter auf einige Jahre, oder als Käufer der ganzen Masse für eine einjährige Sammlung an sich bringen. Dieser Acquirent, welcher durch wohl berechnete Speculationen sich auf den größten Preis gefast gemacht und sie nach allen seinen Plänen eingerichtet hat, erringt dadurch die Gewalt, sich zum Oberherrn der minder begüterten und planlosern Bürger zu machen. Hierdurch würde nun wohl die Staatscasse dem Anscheine nach gewinnen, allein es sei uns erlaubt, dieserhalb einige sehr wichtige Gegenbemerkungen anzuführen.

Der geringste Theil der Zunftgenossen, sowohl hier als in Stolpe ist auch nur einigermaßen wohlhabend zu nennen, keineswegs aber reich und am wenigsten in der Lage, eine solche Speculation als die der jährlichen Licitation oder einer Verpachtung unternehmen zu können. Der größte Theil unserer Zunftgenossen ist vielmehr arm und wird durch die übrigen, etwas bemittelteren Mitglieder unterstützt.

Wenn nun durch eine Verpachtung für die öffentliche Casse auch würcklich ein Vortheil erwachsen solte, so steht derselbe dennoch mit dem Nachtheil in keinem Verhältniss, welcher der Casse dadurch erwachsen muß, wenn eine solche ansehnliche Anzahl Menschen, die sich hier und in Stolpe auf 700 Seelen berechnen lassen, aufser Brod gesetzt und bestimmt an den Bettelstab gebracht werden.

Keiner von unsern Zunftgenossen wird im Stande seyn, den Licitanten die Wage zu halten und daher genöthiget werden, zurückzutreten und den Pächtern oder sonstigen Licitanten die Wahl zu überlassen, sich der Armen unserer Zunft nach Willkür zu bedienen.

Aus diesem Allem muß Mangel und Elend bei unseren Zunftbrüdern entstehen und die Folge davon ist die, daß alle übrige Gewerksklassen dadurch leiden und selbst die Einkünfte der königl. Casse hiedurch vermindert werden.

Wenn man also den Gewinn mit dem ansehnlichen Verlust berechnet, so ist es nicht denkbar, daß der Casse durch eine Verpachtung ein Vortheil erwachsen kann.

Außerdem sind E. K. M. zu gnädig und zu gerecht, als daß wir nicht hoffen sollten in unseren seit undenklichen Jahren besitzenden gerechtsamen Privilegien geschützt zu werden, besonders

wenn Hochdieselben zu erwägen geruhen, daß Hunderte von Menschen, welche sich bis jetzt wenigstens kümmerlich ernährt haben, durch die projektirten Veränderungen nicht nur brodlos werden, sondern am Ende auch dem Staate zur Last fallen müssen.

In dieser Hinsicht hoffen wir zuversichtlich, daß E. K. M. die Gnade haben werden, die Einrichtung in Rücksicht des Bernsteinfangs, sowohl für die hiesige, als die Stolpesche Zunft so wie sie bisher bestanden haben, auch fernerweit zu belassen und uns bey unsern Verträgen und Privilegien zu schützen.

Sollte es indess notwendig seyn, daß das Regale in Rücksicht des Börnsteins erhöht werden müßte, so sind die Zünfte erböthig, den nach den erfolgten Sortierungen bis jetzt bestehenden Preis mit 10 P. C. nach Verhältniß der Sortierung zu erhöhen.

Indessen wird E. K. M. erlauben, daß wir bei dieser Erbiethung und der von uns zu übernehmenden Erfüllung derselben, darauf allergehorsamst antragen die strengsten Masregeln treffen zu lassen, daß der Schleichhandel mit dem Börnstein, sowie den Unterschleifen der Strandbewohner Einhalt geschehe, indem wir sonst bei unserer offerte sehr leiden würden.

Wenn E. K. M. die gnade hätten, jeden Strandofficianten oder Bauern bei dem Einpalsieren in die hiesigen Thore genau visitiren, auch das Verbot ergehen zu lassen, daß es keinem Juden erlaubt sei, sich an den Strand-Örtern ohne spezielle Pässe aufzuhalten, so würde hiedurch die defraudatio vermindert, unser Nahrungsstand nicht verschlechtert und E. K. M. Interesse äußerst befördert werden.

Diese Gründe, welche wir in aller Ehrerbietung vorzutragen uns erkühen, geben uns die Hofnung, daß E. K. M. die Gnade haben werden, unsern Bitten Erhörung wiederfahren zu lassen und beziehen wir uns nur noch schliefslich auf den von der Stolpischen Zunft dem Königl. General-Directorio eingereichte, ausführliche Vorstellung der Lage der Zünfte vom 26. Januar (? Juni) 1806, wovon wir erforderlichen Falls eine Abschrift einzureichen erböthig sind, die wir in tiefster Devotion ersterben

E. K. M.

Kbg. den 2. Aug. 1808.

unterthenigste
die Börnsteinarbeiter Zunft
zu Koenigsberg
und Stolpe.

Beilage 12.

Pro Memoria des Oberpräsidenten von Auerswald vom 5. Oktober 1822.

(Aus den Akten der Königl. Regierung zu Königsberg.)

Nicht nur die Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern auch dessen Eingreifen in die Verwaltung beider Regierungs-Departements legt mir die Pflicht auf, mich über den anliegenden Bericht, mit dem ich mich in vielen Punkten nicht einverstanden erklären kann, umständlich zu äufsern.

Ew. Excellenz fordern die Königl. Regierung in der Verfügung vom 31. August II 16, 819 M. V. auf, über die fernerweite Benutzung des Bernstein-Regals nach Ablauf der jetzigen Pacht ein Gutachten abzugeben. Es scheint mir darin die Aufgabe zu liegen, dabei, wie die Königl. Regierung gethan, nicht bloß den finanziellen Gesichtspunkt zu nehmen, sondern auch die sittliche Verbesserung der Strandbewohner zu berücksichtigen. Kein Regal wirkt gegen die Sittlichkeit so nachtheilig, als grade das des Bernsteins, daher auch die Eingriffe in dasselbe, um durch Strafgesetze der Unmöglichkeit einer fortdauernden hinlänglichen Wachsamkeit zu Hülfe zu kommen, ungleich höher verhängt sind als bei andern Defraudationen und selbst eidliche Verpflichtungen gegen Defraudationen stattfinden (Provinzial-Recht Zusatz 228). Der vor der gegenwärtigen Verpachtung des Regals gefasste Plan, die Benutzung desselben gegen eine Abgabe den Strandbewohnern zu überlassen, war daher sehr menschenfreundlich und würde, wenn er ausgeführt wäre, seiner guten Früchte nicht verfehlt haben. Nachdem aber bei der Verpachtung ungleich gröfsere Nutzung gezogen worden, als bei der früheren Administration, sehe ich wohl ein, dafs solche aus Beiträgen der armen Strandbewohner nicht zu erwarten, und dafs von dem Plan, verglichen mit dem Pachtzinse von 15000 *R.*, wenn der Staat nicht in der Lage ist, ein Opfer zu machen, abgestanden werden mufs. Nach der vorher bemerkten Eigenthümlichkeit dieses Regals mufs auch eine Verpachtung desselben noch schädlicher, als die eines andern wirken, unfehlbar bringt sie aber mehr auf, als Administration und wenn es bei der Verpachtung bleibt, erkläre ich mich auch mit der Prolongation für die gegenwärtigen Pächter einverstanden, auch damit, dafs Separat-Verpachtungen im Gumbinnischen Departement nicht gewinnbringend sein dürfte. Um so weniger kann ich aber mit der Art einverstanden sein, wie die Prolongation geschehen soll, weil solche meines Erachtens viel zu günstig

für den Pächter ist. Ich mache meine Gegenbemerkungen nach der Folge der §§ und des Regierungs-Berichts, soweit ich nicht gleicher Meinung bin.

Zu § 2. In dem beiliegenden Exemplar des Kontracts wird nicht gelesen

„noch irgend bekannt werden

sondern:

„noch irgend bekannt worden

Wenn die Königliche Regierung daher ihre Bedenklichkeit aus der Beziehung auf die gegenwärtige Zeit nimmt, so wird solche durch die im Contract wirklich stattfindende Hinweisung auf die Vergangenheit vollkommen erledigt und die Stelle muß meines Erachtens stehen bleiben, um dadurch Ländereien von der Bernsteinnutzung auszuschließen, die noch gegenwärtig unter Kultur sind oder es früher gewesen sind. Der Pächter hat überdem gegen jene Stelle keine Ausstellung gemacht.

Der Antrag des Pächters, daß ihm bei dem Graben und Aufsuchen des Bernsteins in den Seebergen von Seiten der Regierung kein Hinderniß in den Weg gelegt und ihm die Abfindung mit den angrenzenden Privatbesitzern selbst ohne Einmischung überlassen werde, ist meines Erachtens ganz verwerflich, denn es giebt der polizeilichen Rücksichten in den Strandgegenden so viele, daß sich die Regierung eines Einspruchs nicht entäußern darf, z. B. wenn der Pächter das den Schiffern zur Marke dienende schon jetzt ganz unbedeutende Wäldchen bei Dirschkeim, oder die Spitze bei Brüsterort untergraben, oder Stellen durchwühlen wollte, wo Pflanzungen gegen Versandungen angelegt sind oder werden sollen. Der Polizei Gesichtspunkt muß hierbei der höhere sein, da bekanntlich, sobald die Seeberge aufgelockert werden, den Winden ein freies Spiel eröffnet wird, und die Vegetation unterdrückt wird. Ich glaube vielmehr, daß der Pächter, bevor er bedeutende Nachgrabungen unternimmt, zuvor die Zustimmung der Regierung von Polizei wegen haben müsse.

Zu § 3 sehe ich keinen Grund ab, woher der Contract geändert werden soll; die besondern Verpachtungen haben der Königlichen Kasse nach den beigebrachten Contracten im Friedrichsfelde im Ortelsburgschen bisher 200 *R.* gebracht und im Tensburgschen sind 100 *R.* geboten, daher 300 *R.* Einnahme verloren geht.

Da im ganzen Lande Bernstein, und bekanntlich das größte bekannte Stück in einem Flüschen bei Schlapacken bei Insterburg gefunden worden, so weiß man nicht, was man hingiebt, wenn man

den Umfang des Pachtrechts auf die ganze Provinz ausdehnt, daher mir die Bestimmung des Kontracts, darüber Separat-Verträge zu schliessen, den Umständen ganz angemessen scheint.

Zu § 6. Ist einmal eine Verpachtung eingetreten, und dem Pächter in der Wahl der Mittel der Bewachung des Strandes keine Einschränkung gemacht, so halte ich dafür, dass die Polizei ihm nicht mehr zu Hülfe kommen dürfte, als zur Zeit der Königl. Administration gesetzlich stattfand. Da aber in der neuen Zeit der Gebrauch der Seebäder allgemein geworden und sich daher längs der Küste von Pillau bis Cranz jährlich in jedem Orte eine große Zahl von Badenden einfindet, so muß meines Erachtens dem Kontract noch zugesetzt werden:

dafs der Pächter gegen das Baden in der See, gegen die Errichtung der dazu erforderlichen Buden und anderer Anstalten, wenn sie auch von Privat Personen erfolgen, keinen Einspruch habe, vielmehr es ihm überlassen bleibe, die nöthig scheinende Aufsicht gegen die nicht zu vermuthenden Contraventionen zu führen.

Zu § 9. Die Regierung nimmt an, dass die Pacht bisher von 6000 *Rh.* bis 15000 *Rh.* steigend festgesetzt worden, um Erlasse in den ersten Jahren durch die höhere Summe der letzten erstattet zu erhalten. Mir scheint dieser Grund nicht wahrscheinlich, vielmehr viel natürlicher, dass die Pacht in den ersten Jahren wegen darin voraus zusetzenden Kapitals Aufwendungen und Einrichtungs Kosten des Pächters wegen der Anstalten sich auswärtigen Debit zu verschaffen, Handelswege zu finden und Verbindungen zu knüpfen so niedrig gestellt worden, denn bekanntlich fanden alle dergleichen auswärtige Verbindungen, die grade den Vortheil des Bernsteinhandels ausmachen, zur Zeit der Königl. Verwaltung nicht statt. Ich halte daher für unrichtig, dass der Durchschnittspreis der 12 Jahre das eigentliche Pachtquantum constituire, sondern vielmehr die Pacht von 15000 *Rh.* für diejenige, welche der Prolongation zum Grunde zu legen ist. Die Regierung will aber nicht nur bei dem Durchschnitte von 11000 *Rh.* und den 210 *Rh.* für Separatverpachtungen (wobei die Sensburgschen 100 *Rh.* vergessen sind) stehen bleiben, sondern dem Pächter noch 1210 *Rh.* erlassen, wozu ich den Grund einzusehen nicht vermag, da die Pächter bisher die Pachtsumme richtig bezahlt haben, und sich nach der Versicherung der Regierung noch im Besitze großer Vorräthe befinden, dabei wohlhabend sein sollen, so giebt dies einen Beweis, dass sie dabei

gut fortgekommen sind. Die für diese Verminderung der Pacht angeführten Gründe scheinen mir nicht haltbar.

Nähme auch der Vorrath des Bernsteins durch Auswurf des Meeres ab, so würde solches, am wenigsten in einem Zeitraum von 12 Jahren, worauf prolongirt werden soll, zu merken sein, es ist aber bekannt, dafs ein einziger Sturm aus dem für den Auswurf am vortheilhaftesten Südwest eine grofse Ausbeute liefert. Schon beträchtlich mufs der Gewinn aus den von den Pächtern zuerst im Grofsen betriebenen Gräbereien in den Seebergen sein, wenn man die Kosten berechnet, welche sie darauf zu wenden keinen Anstand nehmen. Die aus der Verminderung des Betrages der letzten Administration auf die Verminderung des Bernsteins gemachte Schlussfolge erscheint mir nicht richtig, man müfste wenigstens dabei die Zweckmäfsigkeit der Betriebsart und die Gröfse der Defraudation kennen.

Richtig ist es, dass die Unruhen in der Türkei den Absatz des Bernsteins dahin hindern, dieser Zustand ist aber vorübergehend, und nach der jetzigen Lage der griechischen Angelegenheit am wenigstens zu erwarten, dafs solche die Pachtperiode von 12 Jahren hindurch dauern sollte. Sobald aber Ruhe eintritt wird der zu erwartende stärkere Absatz den gegenwärtigen Mangel davon ersetzen. Ob bei einer öffentlichen Ausbietung der Pacht sich nicht Liebhaber finden sollten, da es bei dem Stocken alles Handels und Gewerbes so an Gelegenheit zur Anlegung von Kapitalien fehlt, dafs sich die hiesigen bedeutenden Kaufleute zur Entreprise des Chausseebaues entschlossen haben, steht dahin, ich halte jedoch, wie schon erwähnt, die Prolongation mit v. Douglas angemessen, besorge aber nicht, dafs er darauf für den Preis von 15000 *R.* nicht eingehen sollte, da er theils bedeutende Kapitalien in das Unternehmen gewendet, theils sich dabei gut befunden hat, und es jetzt an günstiger Gelegenheit zur anderweiten Benutzung von Kapitalien fehlt.

Zu § 12. Die Verbindlichkeit, den Bernstein im Lande verarbeiten zu lassen, sofern er verarbeitet exportirt werden soll, ist für den inländischen Gewerbeleifs vortheilhaft, daher ich nicht übersehe, woher sie aufgehoben werden soll, da der Pächter nicht einmal darauf angetragen hat.

Zu § 18. Wenn nach der Meinung der Königl. Regierung der Pächter von Zahlung der Gehalte entbunden wird, welche nach dem Kontrakte auf 1607 *R.* 36 *Sgr.* 17 *d.* berechnet sind, so wird die Pachtsumme um so viel vermindert, der Königl. Kasse aber eine Mehr-

ausgabe von 546 *Rb.* 20 *Sgr.* 1 *δ* verursacht, und es scheint mir hart, die Beamten, um den Pächter zu erleichtern, auf Pension oder Wartegeld zu setzen.

Zu § 23. Dafs dem Pächter drei Gensd'armen zur Disposition gestellt werden sollen, scheint mir den Verhältnissen völlig unangemessen und Gelegenheit zu vielen Gewaltthätigkeiten und Excessen zu geben, ohne an den Aufwand von 1000 *Rb.* zu denken.

Zu a, b, c finde ich keinen Grund, Remissionen zu bewilligen, wenn der Strand mit vaterländischen Truppen besetzt wird, vielmehr glaube ich, dafs dann desto weniger Defraudationen vorkommen können. Ueberhaupt scheint es mir an einem Grunde zu fehlen, woher Fiskus von der im gegenwärtigen Kontracte beruhenden Ent-sagung auf Remission abgehen soll.

Die Regierung trägt an, nicht nur den Umfang der Pacht auf die ganze Provinz auszudehnen, sondern auf das Pacht-Quantum zu vermindern, und dem Pächter mehrere Freiheiten und Begünstigungen zu bewilligen, beinahe überall nach, ja sogar zum Theil über seine Wünschen, also auch nach Vortheil. Es käme auf eine genaue Berechnung des dem Fiskus daraus entstehenden Nachtheils und Mehrausgaben an. Ginge man auch davon aus, dass der Durchschnitt von 11000 *Rb.* das richtige Pachtquantum constituire und rechnet die Differenz von 4000 *Rb.* jährlich gegen den letzten Pachtzins für keinen Verlust: so ist doch Fiskus offenbar im Nachtheil

a. durch Ermäßigung des Pacht Durchschnitts

von	11000 <i>Rb.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>δ</i>
auf 10000 <i>Rb.</i> mit	1000 <i>Rb.</i> — <i>Sgr.</i> — <i>δ</i>

b. durch die Mitverpachtung der inländischen Gräbereien ohne Eingeld, welche im Friedrichfelde und Sensburgschen effectiv betragen

312 „ — „ — „

c. durch die Ausgaben vom Gehalt § 18

546 „ 20 „ — 1

d. durch die Ausgaben für 3 Gend'armen

1000 „ — „ — „

= 2858 *Rb.* 20 *Sgr.* 11 *δ*

Fiskus würde also nicht 10,000 *Rb.* Pacht,

sondern nach Abzug jener Ausgaben nur 7141 *Rb.* 9 *Sgr.* 11 *δ*.

also, ohne die Remissionen zu erwähnen, nicht einmal die Hälfte der jetzigen Pacht erhalten.

Meine Meinung geht dahin

dafs mit v. Douglas unter den Bedingungen des alten Kon-

tracts, mit den erforderlichen Zusätzen auf 12 Jahre gegen den Pachtzins von 15000 *Rth.* contrahirt werde

dafs wenn man aber auf die gegenwärtigen Unruhen in der Türkei Rücksicht nehmen will, nur auf 2 Jahre gegen 12000 *Rth.* Zins und mit Beibehaltung der alten Bedingungen prolongirt, während dieser Zeit aber darauf ernstlich Bedacht genommen werde, das Bernstein Regal den Strandbewohnern gegen eine angemessene Abgabe abzutreten und zu ihrem Absatz einen freien Handel mit Bernstein zu eröffnen.

Dass auf diese Bedingungen sich ohne alle weitere Belästigung der Königl. Kasse, mit dem grössten Vortheil der Strandbewohner in sittlicher und pecuniärer Hinsicht eine jährliche Pacht von 7141 *Rth.* aufbringen liefse, scheint zu verbürgen.

Königsberg, den 5. October 1822.

gez. Auerswald.

Beilage 13.

Pro Memoria des Regierungsrates Ewald vom 1. Mai 1834.

(Aus den Akten der Königl. Regierung zu Königsberg.)

Die Gräuel und Verbrechen, welche die Existenz, die Verwaltung, und die Verpachtung des Bernstein Regals hervorgerufen haben, der Unmuth, die Erbitterung und der Haß, welche bei den Strandbewohnern seit Jahrhunderten durch die ihnen auferlegten argen Beschränkungen und durch die gegen jeden von ihnen gesetzlich ausgesprochene Vermuthung der Defraudation und des Betruges sowohl direkt gegen die Verwalter des Regals als auch am Ende indirekt gegen die Staats-Behörden methodisch eingeimpft sind; — der kleine Krieg, der sich dadurch seit Jahrhunderten an dem sonst durch den Bernstein so gesegneten, und auf grossen Strecken von der Natur mit den entzückendsten Reizen reichlich ausgestatteten Seestrände des Saamlandes ausgebildet hat; — sind wahrlich Gründe genug, diess für den Preussischen Staat so höchst unbedeutende und die Finanzquellen des Staats wahrlich wenig bereichernde, aber mit dem Fluche der Strandbewohner belastete Regal endlich aufzugeben,

ich halte dafür, daß der Staat, wenn das Regal aufgegeben wird, von allen Strandbewohnern und zwar nicht bloß von der jetzigen Generation, sondern auch von Kind und Kindeskindern laut und dauernd gesegnet werden wird, während, wenn dieß jetzt nicht geschieht, meiner innigsten Ueberzeugung nach, die Aufhebung dennoch über kurz oder lang in Folge fortgesetzter Vexationen, Verbrechen und Gräuel den Staats-Behörden abgerungen werden dürfte und dann leicht nicht mehr als Gnade und Wohlthat, sondern als Sieg eines heimlichen aber doch gewalthätigen Krieges angesehen werden könnte. — ich halte daher es für zweckmäÙig, wenn die völlige Aufhebung des Regals als ein freier Act Königlicher Gnade und Munificenz von Trinitatis 1835 ab ausgesprochen werde, und zwar nicht bloß des Bernstein Regals am Seestrande, welches dem Staate bisher eine sehr unbedeutende Revenü brachte, sondern auch des Bernstein-Regals im Innern des Landes, das, soviel ich weiß, dem Staate in neuern Zeiten gar nichts eingebracht hat. ich schlage deshalb Folgendes vor:

Man erkläre

1. das Bernstein-Regale im Königsbergschen und Gumbinnenschen Regierungs-Bezirk hört mit dem Trinitatis 1835 gänzlich auf.
2. Jeder Grundbesitzer darf nach Bernstein auf und in seinem Grund und Boden frei suchen und graben und den gewonnenen Bernstein als Ertrag seines Bodens beliebig benutzen.
3. den Strandgemeinden wird es nachgegeben, den am Strande, soweit derselbe an ihre Grenzen anstößt, angeschwemmten Bernstein aufzusuchen oder in der See darnach zu fischen und ihn beliebig zu benutzen.
4. die Gemeinden sind gehalten, dieß nach Regeln zu thun, welche eine gemeinschaftliche Benutzung möglich machen. Sie sind daher verbunden, diese Regeln durch gemeinschaftliche gültige Beschlüsse aufzustellen und selbige von der Kreis-Behörde sanctioniren zu lassen.
5. Bis dahin, daß solche gültige Gemeinde-Beschlüsse zu Stande kommen und bestätigt werden, soll Folgendes als interimistische Regel gelten und vor den Behörden aufrecht erhalten werden
 - a. Jede Gemeinde bildet einen mit der Verwaltung des Seebernstein-Gewinnes beauftragten Ausschuß, der aus dem Schulzen, zweien bis dreien angesessenen Wirthen und einem Eigenkätner, (wenn es überhaupt in der Gemeinde Personen dieser Klasse giebt) besteht.

- b. aller am Strande gefundener Bernstein soll vom Finder an diesen Gemeinde Ausschuss ohne Verzug abgeliefert werden; welcher für die zweckmäfsigste Verwerthung desselben zu sorgen und der Gemeinde über den Ertrag alljährlich Rechnung zu legen hat, welche von der Gemeinde abgenommen, und vom zuständigen Dominio oder Domainen-Rent-Amte revidirt wird.
 - c. der Ausschuss ordnet nach Umständen das Suchen nach Bernstein am Strande an. Jeder Dorfs-Eingesessene (Wirth und Eigenkätbner) ist verpflichtet, dazu nach Verhältnifs der Gröfse seines Bodens die erforderlichen Leute zu stellen, In jeder Strandgemeinde hat der Landrath mit dem betreffenden Dominio oder Domainen-Rent-Amte diese Konkurrenz sofort bei Erscheinung dieser Verordnung nach Vernehmung der Vorschläge der Gemeinde in Zahlen festzustellen.
 - d. der Gewinn von der Verwerthung des Bernsteins wird nach demselben Verhältnisse regelmäfsig von Zeit zu Zeit unter die Gemeinde Mitglieder vertheilt.
 - e. das Antheil-Verhältniss der Eigenkätbner zu den Wirthen hinsichtlich ihrer Verpflichtung und ihrer Antheils-Rechte wird gleichmäfsig vom Landrath sogleich in Gemeinschaft mit dem Dominio oder Domainen-Rent-Amte festgestellt.
 - f. die unangesessenen Dorfs-Bewohner (Miether, Instleute, Dienstboten etc.) haben keinen Antheil an den diesfälligen Verpflichtungen und Rechten.
 - g. Jedem, welcher Bernstein findet und gehörigen Orts sogleich abgeliefert, wird aus der Gemeinde-Kasse eine Prämie bewilligt, deren Feststellung sofort im Allgemeinen für jede Gemeinde durch den Landrath auf dieselbe Weise einzuleiten ist.
6. Der Besuch des Seestrandes und die Passage längst demselben ist Jedermann frei gegeben, der Gemeinde-Vorsteher haftet mit dem Bernstein-Verwaltungs-Ausschuss dafür, dass Niemand, der sich nicht eines Diebstahls an Bernstein dringend verdächtig gemacht hat, auf irgend eine Weise am Strande belästigt werde.
- Jede Vernachlässigung dieser Pflicht der Gemeinde-Vorsteher und der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses sollen vom Landrath strenge bestraft werden.

7. Der Zusatz 228 im Ostpreussischen Provinzial-Recht ist von Trinitatis 1835 aufgehoben.
8. Wer Bernstein am Strande an sich nimmt und nicht sogleich der betreffenden Gemeinde abgeliefert, verfällt in die Strafen, welche das Allg. Landrecht Titel 20 Theil 2 § 1141 et sequ. auf den Diebstahl an solchen Sachen gesetzt hat, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.
9. Es sollen einige Strand-Aufseher auf Kosten des Staates angestellt werden, welche unter Leitung des Kreis-Landraths die nöthige Aufsicht bei den Strandungen der Schiffe führen und nebenbei die erforderliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Strande mit den Orts-Vorstehern zu erhalten verbunden sein werden.

Für den Fall aber, dass die gänzliche Aufhebung des Bernstein-Regals für jetzt noch nicht beliebt werden sollte, trete ich dem Sentiment des hochlöblichen Kollegiums in sofern bei, als er gegen die fernere Ueberlassung der Nutzung des Bernstein-Regals an einen General-Pächter und für die Verpachtung an die Strand-Gemeinden sich ausgesprochen hat. Es erscheint in diesem Falle aber dringend nothwendig, dass die Regulirung der künftigen allgemeinen Benutzungs-Verhältnisse in jeder Gemeinde gleichzeitig mit den Verpachtungs-Verhandlungen vorgenommen werden, weil, wenn jenes erst hinterher erfolgen sollte, nicht leicht gültige Gemeinde-Beschlüsse mehr zu erlangen sein werden, wohl aber leicht viel Anordnungen zu erwarten sein dürften. ich stelle daher anheim, dafs die vorhin sub Nr. 4 und 5 bezeichneten Vorschläge bei dieser Regulirung zum Grunde gelegt werden, und dass die vorhin unter 6. 7. 8. 9 gemachten Vorschläge auch hier für gültig erklärt werden.

Es scheint mir ferner räthlich, dafs das Pachtgeld, welches von den Strand-Gemeinden aufgebracht werden soll, ganz in Art unter dieselben gleich bei den ersten Unterhandlungen vertheilt werde, als es das Kollegium vorgeschlagen hat. In den einzelnen Gemeinden selbst aber dürfte der Betrag der auf dieselben gefallenen Pachtsumme unter die Wirthe und Käthner nach dem Maafsstabe der Gröfse ihrer Ländereien gleich von vorne herein speziell zu vertheilen sein und jedem einzelnen Wirthe schon bei der Abschließung des Pachtkontrakts in ganz positiven Zahlen sein Antheil dergestalt bekannt zu machen sein, dafs jeder Einsafse sofort ohne Uebernahme irgend einer solidarischen Ver-

bindlichkeit erfährt, was er für seine Person zu zahlen habe. **Gegen die bevorwortete Auflegung einer solidarischen Verbindlichkeit für das Pachtgeld halte ich mich für verpflichtet, mich aufs Bestimmteste auszusprechen, weil dies unter Umständen leicht den Untergang der fleißigsten und rechtlichsten Einsafszen zu Gunsten liederlicher und fauler Wirthe herbeiführen würde, und das jetzt bestehende Uebel leicht noch vergrößern und ärger machen könnte.**

Die Tendenz unserer derzeitigen ganzen Gesetzgebung spricht sich **für die Aufhebung aller bestehenden solidarischen Verbindlichkeiten der Einsafszen aus, um so weniger kann es räthlich sein, hier wieder solidarische Verbindlichkeiten durch die Behörden einzurichten. Bequemer und sicherer für die Finanz-Behörde mag die solidarische Verbindlichkeit allerdings sein; allein hier darf nicht die Rede von dem sein, was für die Kassen-Beamten bequem sei, sondern es handelt sich hier um das, was für die Einsafszen, denen durch die Ueberlassung der Pacht eine Wohlthat erzeugt werden und gegen welche ein lang dauerndes Unrecht wieder gut gemacht werden soll, recht und billig ist. Die Spezial-Vertheilung kann übrigens auch durchaus nicht besonderen Schwierigkeiten unterliegen.**

Königsberg, den 1. Mai 1834.

gez. Ewald.
Ober-Regierungs-Rath.

Beilage 14.

**Allgemeine Bedingungen
zur Überlassung der Bernstein-Gewinnung an der Ostküste im Regierungs-Bezirke Königsberg vom 1. Juni 1885 bis zum 31. Mai 1897.**

(Cf. oben S. 59.)

§ 1.

Die Königliche Regierung zu Königsberg, Namens des Fiskus, überläßt die Bernstein-Gewinnung, jedoch ohne alle Gewährleistung, auf dem Strandgebiete der Ostsee und zwar in derjenigen Ausdehnung, in welcher die Strandortschaften und die fiskalischen Terrains auf

der Seeseite an den Ostsee-Strand grenzen, auf zwölf nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Juni 1885 bis zum 31. Mai 1897 an Unternehmer.

§ 2.

Die Grenzen der Gewinnungs-Bezirke werden, sofern dies beantragt und von der Königlichen Regierung für erforderlich erachtet wird, durch einen Kommissarius der letzteren mit Zuziehung der Unternehmer bezeichnet. Treffen Inhaber benachbarter Bezirke darin Änderungen, so sind letztere dem Fiskus gegenüber nicht verbindlich. In diesen Grenzen sind die Unternehmer befugt, den Bernstein durch Auflesen, Stechen und Schöpfen zu gewinnen und mit dem so gewonnenen Bernsteine Handel zu treiben.

Bei dieser Bernstein-Gewinnung dürfen Beleuchtungsmittel, welche die Schiffer irre führen, insbesondere denselben von der See aus als Leuchten auf Lootsenböten erscheinen könnten, zur Vermeidung einer von der Königlichen Regierung bis zum Betrage von zwanzig Mark für jeden Kontraventionsfall festzusetzenden Konventionalstrafe nicht angewendet werden.

Die angebauten Dünen gehören nicht zum Gewinnungs-Bezirk und bleiben daher von allen Unternehmungen zum Finden und Sammeln des Bernsteins gänzlich ausgeschlossen.

Auch noch nicht bepflanzte Dünen sind, sobald sie zur Besamung bestimmt werden, sofort von jeder Bernstein-Gewinnung ausgeschlossen, ohne daß den Unternehmern dieserhalb eine Entschädigung zusteht.

Der Königlichen Regierung bleibt auch die Befugnis vorbehalten, den Abraum aus Bernsteingräbereien, Bernsteinbergwerken oder sonstigen auf Bernstein-Gewinnung gerichteten Anlagen innerhalb der Gewinnungsbezirke am Strande ablagern zu lassen, Wasserleitungen über den Strand zu führen, Bohrlöcher zu treiben und alle diese Befugnisse auch Dritten einzuräumen, ohne daß den Unternehmern dieserhalb eine Entschädigung zusteht.

§ 3.

Das Recht des Grabens, Tauchens und Baggerns nach Bernstein wird von diesem Vertrage ganz ausgeschlossen, und behält sich über diese Arten der Bernstein-Gewinnung die Königliche Regierung überall die besondere Verfügung ausdrücklich vor.

§ 4.

In denjenigen Fällen, wo die Überlassung der Bernsteingewinnung freihändig erfolgt, sind beide Teile unbedingt befugt, den Vertrag mit vierteljährlicher Frist, jedoch nur in der Weise zu kündigen, daß die Wirksamkeit des Vertrages mit dem Ablauf desjenigen Vertragsvierteljahres aufhört, welches dem Vertragsquartal folgt, innerhalb dessen die Kündigung ausgesprochen worden ist.

Dagegen steht in denjenigen Fällen, wo die Überlassung der Bernsteingewinnung nach vorgängiger Lizitation geschieht, den vertragschließenden Teilen eine Kündigungsbefugnis — übrigens mit der im ersten Absatze gedachten Maßgabe — nur dann zu, wenn vor dem zum Auflesen, Stechen und Schöpfen des Bernsteins überlassenen Strande die Taucherei, oder Baggerei behufs Bernsteingewinnung vom Fiskus, oder auf Grund einer mit diesem getroffenen Vereinbarung von einem Dritten thatsächlich betrieben wird. Entschädigungsansprüche wegen der durch den Betrieb der Taucherei oder Baggerei geschmälernten Bernsteinnutzung, stehen den Unternehmern in keinem Falle zu.

§ 5.

Die Unternehmer erhalten, sofern nicht solches besonders ausgenommen wird, zugleich das Recht, aus der Seeschälung und von dem Seestrande den sogenannten Seetang und Kies sowie Kalksteine zu entnehmen. Darüber, ob und unter welchen Bedingungen dieses Recht auszuüben sei, behält die Königliche Regierung sich die alleinige Entscheidung vor, gegen welche den Unternehmern kein Widerspruch zusteht. Auch sind die in dieser Beziehung erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen für die Unternehmer unbedingt maßgebend.

§ 6.

Der Besuch des Seestrandes, sowohl seitens der Strandbewohner, wie der Nichtanwohner, also auch fremder Personen, unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche die zuständigen Behörden im polizeilichen Interesse anzuordnen für notwendig halten werden. Bei vorkommenden Strandungen steht jedoch der Orts- und der Strand-Polizeibehörde frei, gewisse Personen von dem Strande fortzuweisen, nötigenfalls unter Anwendung der den gedachten Polizei-Behörden zustehenden Befugnisse.

Wegen der in Bezug auf die Beschränkung des Strandbesuchs

zu erlassenden Anordnungen steht den Unternehmern kein Schaden-Anspruch gegen den Fiskus zu.

§ 7.

Bei Bernstein-Defraudationen und Kontraventionen haben die Unternehmer die in ihren Bezirken ihrer Meinung nach begangenen Defraudationen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der dabei konfiszierte Bernstein soll an die beteiligten Unternehmer ausgeliefert werden, welche dagegen die sämtlichen Kosten ohne Zutritt des Fiskus tragen. Die den Unternehmern eingeräumte Befugnis gibt ihnen durchaus kein Recht zur Visitation der in ihrem Bezirke angefallenen Personen, und darf solche überhaupt nur in denjenigen Fällen und unter denjenigen Beschränkungen ausgeübt werden, unter denen Pfändungen gesetzlich überhaupt erlaubt sind, also niemals mit Übergehung der Ortsobrigkeit in den einzelnen Gewinnungs-Bezirken.

§ 8.

Stücke Bernstein, in denen sich Wassertropfen, Insekten u. dergl. befinden, oder die sonst in naturhistorischer Beziehung merkwürdig sind, müssen Unternehmer der unterzeichneten Königlichen Regierung zum Ankaufe für wissenschaftliche Zwecke anbieten, auch müssen dieselben nötigenfalls zu diesem Zwecke ihre Bernstein-Vorräte untersuchen lassen. Sie gestehen zu diesem Ende der Königlichen Regierung das Vorkaufs-Recht vor allen Naturalien-Kabinetten u. dergl. zu, sind auch zufrieden, daß der Preis dieser Stücke nicht nach dem etwaigen Werte für die Erweiterung der Naturkunde bestimmt werde, sondern nur nach dem Durchschnittswerte, den dergleichen Stücke nach der Abschätzung zweier gemeinschaftlich zu wählenden und renumerierenden Sachverständigen, als gewöhnliche Kauf- und Handelsware haben würden. Sollten unter den Sortimentsstücken, d. h. solchen, die über $13\frac{1}{3}$ Neulot wiegen, ähnliche ausgezeichnete Naturmerkwürdigkeiten sich befinden, so ist allerdings auch hiervon der Königlichen Regierung Anzeige zu machen; rücksichtlich dieser Stücke bleibt indessen die Preis-Bestimmung dem freien Übereinkommen überlassen.

§ 9.

Für die im bezeichneten Umfange überlassene Bernstein-Gewinnung, und zwar einschließlic des im vorstehenden § 5 erwähnten Rechtes zum Sammeln der Kalksteine u. dergl. zahlen die Unter-

nehmer — und zwar sofern mehrere physische oder juristische Personen die Bernstein-Gewinnung übernommen haben, einer für alle und alle für einen — das besonders bedungene jährliche Entgelt kostenfrei an die zu bestimmende Königliche Kasse. Die Zahlungen erfolgen vom 1. Juni 1885 an halbjährlich im voraus am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres bei Vermeidung der der Königlichen Regierung gesetzlich beigelegten Zwangsmaßregeln, die nach Befinden der Umstände bis zur anderweiten Ausbietung des Gewinnungs-Bezirks auf Gefahr und Kosten der jetzigen Unternehmer gesteigert werden können.

Der hierbei etwa entstehende Ausfall ist ebenso wie die erwachsenden Kosten von dem bisherigen Unternehmer zu decken.

§ 10.

Wegen der etwa zu bewilligenden Remissionen wird festgesetzt:

A. Wird der zur Bernsteingewinnung überlassene Teil des Strandes von feindlichen Truppen besetzt, so soll der dritte Teil des ratierlichen Entgelts erlassen werden.

B. Erfolgt die Besetzung durch vaterländische oder verbündete Truppen, es sei in Kriegs- oder Friedenszeiten (mit Ausnahme vorübergehender Truppenübungen), so wird die Hälfte des soeben zu A. gedachten, also der sechste Teil des ratierlichen Entgelts den Unternehmern zu gute kommen.

C. In beiden Fällen wird der Erlafs von dem jährlichen Entgelt nach Verhältnis der Dauer der Besetzung des Strandes, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, berechnet.

D. Aufser diesen obengedachten Fällen entsagen Unternehmer allem und jedem Erlafs an dem vereinbarten Entgelt oder den übrigen Bedingungen dergestalt, dafs weder Unglücksfälle irgend welcher Art, noch Verminderung des Bernstein-Gewinnes durch Naturbegebenheiten, ungünstige Winde, oder durch Veruntreuung, durch Verminderung des Absatzes oder des Preises, durch irgend welche politische oder Handels-Konjunkturen Anlafs geben können, Erlafs oder Nachlafs vom jährlichen Entgelt oder von pünktlicher Erfüllung irgend einer Vertrags-Verbindlichkeit zu beanspruchen.

Aufkündigung des Vertrages bei entstehendem Kriege findet nur in Gemäfsheit der Bestimmungen in § 4 statt.

§ 11.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Regierung dürfen die Unternehmer die vertragsmäfsig erworbenen Rechte weder ganz noch zum Teil an Andere abtreten.

§ 12.

Da es im Interesse beider Teile liegt, der Fabrikation unächten Bernsteins — Imitation — entgegenzutreten und thunlichst zu verhindern, dafs die Imitations-Fabrikanten in den Besitz der zu ihrer Fabrikation unter anderm erforderlichen ächten Ware gelangen, so sind die Unternehmer — unbeschadet der Vorschrift des § 8 — verpflichtet, den gewonnenen Bernstein nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Firma Stantien & Becker zu Königsberg i. Pr. vorzuzeigen und zum Kaufe anzubieten und zwar dergestalt, dafs, wenn die Firma mit den Unternehmern nicht handelseinig wird, den Letzteren freisteht, den vorgezeigten Bernstein unter Beobachtung der Bestimmung im § 13 anderweit zu veräußern.

1. In den Niederlassungen der Firma zu Königsberg i. Pr., Palmnicken und Schwarzort, können die Unternehmer den gewonnenen Bernstein jederzeit in beliebigen Quantitäten mit der angegebenen Wirkung vorzeigen und zum Kaufe anbieten.

2. Jährlich zweimal und zwar in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November wird die Firma Vertreter an Ort und Stelle entsenden, welchen in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung der bis dahin gewonnene Bernstein vorzuzeigen und zum Kaufe anzubieten ist. Erscheint ein Abgesandter der Firma bis zum Ablaufe des 31. Mai und 30. November nicht, so können die Unternehmer den bis dahin angesammelten Bernstein anderweit veräußern.

Erscheint ein Vertreter der Firma auferhalb der angegebenen Zeiträume an Ort und Stelle, so darf die Vorzeigung des alsdann vorhandenen Bernsteins an denselben seitens der Unternehmer in gleicher Art und mit gleicher Wirkung nicht verweigert werden.

3. Wenn Bernstein im Gewichte von mindestens fünfzig Kilogramm auf einmal gewonnen oder allmählich angesammelt worden ist, so sind die Unternehmer berechtigt und verpflichtet, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte hiervon der Firma mittelst frankierten, eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Quantums und der ungefähren Qualität — namentlich in der Hinsicht, ob es sich um gröfsere oder kleine Ware handelt, — Anzeige zu machen und den

gewonnenen Bernstein einem von der Firma an Ort und Stelle zu entsendenden Vertreter vorzuzeigen und zum Kaufe anzubieten. Erscheint ein solcher nicht binnen zwei Wochen nach der Absendung des Briefes — den Tag der Absendung nicht mitgerechnet — oder wird derselbe mit den Unternehmern nicht handelseinig, so steht es den Letzteren frei, den Bernstein anderweit zu veräußern.

4. Damit der mit den vorstehenden Bestimmungen verbundene Zweck nicht vereitelt werde, so sollen dieselben auch in Ansehung des vor Beginn der Pachtperiode gewonnenen, am 1. Juni 1885 bei den Unternehmern noch vorhandenen Bernsteins zur Anwendung kommen.

§ 13.

Da ferner beiden Teilen daran gelegen ist, der demoralisierenden Bernstein-Rabuscherei, insbesondere dem verbotenen Graben in den Seeuferbergen, sowie dem Handel mit defraudiertem Bernstein entgegenzutreten, so sollen die Unternehmer verpflichtet sein, in allen Fällen, in welchen sie Bernstein an einen Andern, als an die Firma Stantien & Becker veräußern — vergl. § 12 — dem Erwerber eine Veräußerungsbescheinigung auszuhändigen und bei Ausstellung derselben die Formulare zu verwenden, welche zu diesem Zwecke von der unterzeichneten Königlichen Regierung oder von den derselben nachgeordneten Behörden geliefert werden. In dem im § 14 bezeichneten Buche hat der Erwerber über den Empfang der Veräußerungsbescheinigung unter Angabe seines Namens und Wohnortes eigenhändig zu quittieren. Ohne diese Quittung darf die Veräußerung nicht erfolgen.

§ 14.

Die Unternehmer sind verpflichtet, über den Betrieb und die Ergebnisse der Bernstein-Gewinnung nach näherer Anweisung der diese Gewinnung überlassenden Behörde Buch zu führen und hierbei die Formulare zu verwenden, welche ihnen von der unterzeichneten Königlichen Regierung oder von den derselben nachgeordneten Behörden geliefert werden.

Die Bücher sind den Beamten der gedachten Behörde sowie der zuständigen Polizeibehörde und den mit der Überwachung des Seestrandes betrauten Gensdarmen auf Verlangen jederzeit zur Revision vorzulegen; denselben ist auch der gewonnene Bernstein vorzuzeigen und alle verlangte Auskunft zu erteilen.

Der die Bernstein-Gewinnung überlassenden Behörde sowie den

derselben nachgeordneten Behörden sind die Bücher auf Verlangen auch zur Einsicht zu übersenden.

§ 15.

Wenn die Unternehmer den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 zuwiderhandeln oder den darin übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so verfallen sie in eine Konventionalstrafe, welche die unterzeichnete Regierung für jeden einzelnen Fall bis zum Betrage von dreihundert Mark festzusetzen berechtigt ist.

Auch ist die Königliche Regierung in diesen Fällen befugt, den Vertrag ohne Kündigung aufzuheben. Die letztere Befugnis steht dieser Behörde auch dann zu, wenn der Unternehmer, oder — sofern mehrere Personen kontrahiert haben — eine derselben wegen Bernstein-Kontravention im Sinne des Artikel II. des Gesetzes vom 22. Februar 1867 — G.-S. S. 272 — insbesondere wegen Grabens in den Seeuferbergen oder wegen Diebstahls oder Unterschlagung schon gewonnenen Bernsteins, mögen diese Vergehen gegen andere Unternehmer oder gegen den Fiskus verübt sein, rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Gleiches gilt gegenüber den als Unternehmer aufgetretenen Gutsbesitzern und politischen Gemeinden, wenn drei oder mehr Ortseinwohner dergestalt gerichtlich bestraft worden sind, oder wenn der dem Fiskus von einem oder mehreren Gemeindegliedern durch jene Vergehen zugefügte Schaden sehr erheblich ist, worüber lediglich das Ermessen der Regierung entscheidet.

§ 16.

Die Unternehmer sind auf Verlangen der Königlichen Regierung verpflichtet, den Überlassungs-Vertrag gerichtlich anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 17.

Die Kosten für die Ausfertigung sowie für die etwaige gerichtliche Anerkennung und Vollziehung des Überlassungs-Vertrages in dem Haupt- und dem erforderlichen Neben-Exemplare tragen Unternehmer allein.

Kosten, welche durch die Bekanntmachung des Bietungstermines sowie durch die von der Königlichen Regierung etwa veranlasste Zuziehung von Gerichts-Deputirten zu demselben entstehen, haben die hierbei beteiligten Unternehmer nach Verhältnis des von ihnen für die gesamte Vertragsdauer übernommenen Entgelts zu tragen.

Königsberg, den 31. März 1885.

Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Beilage 15.

Nachweisung

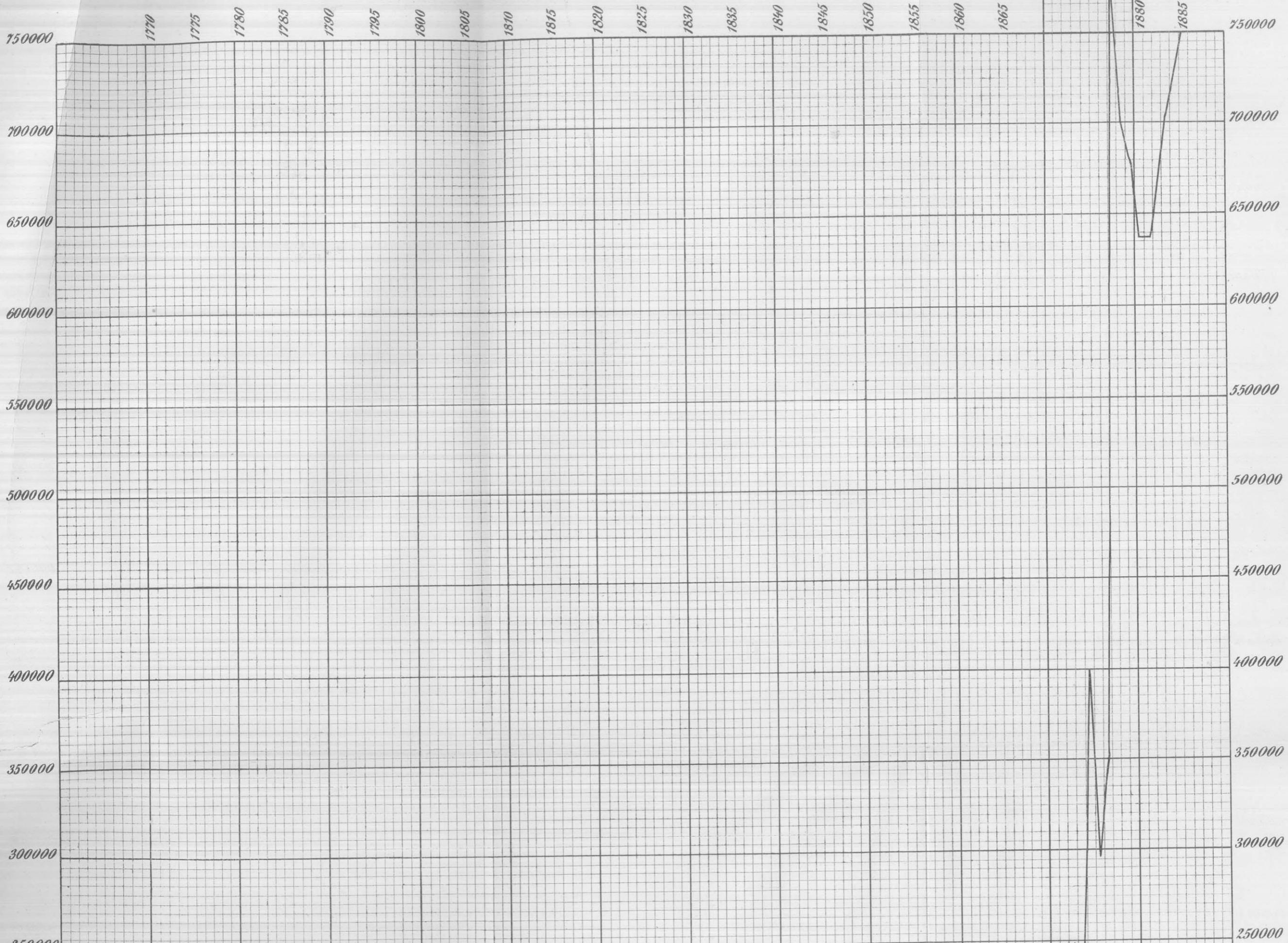
der fiskalischen Einnahmen aus den verschiedenen Arten der
Bernsteingewinnung in den letzten 20 Jahren.

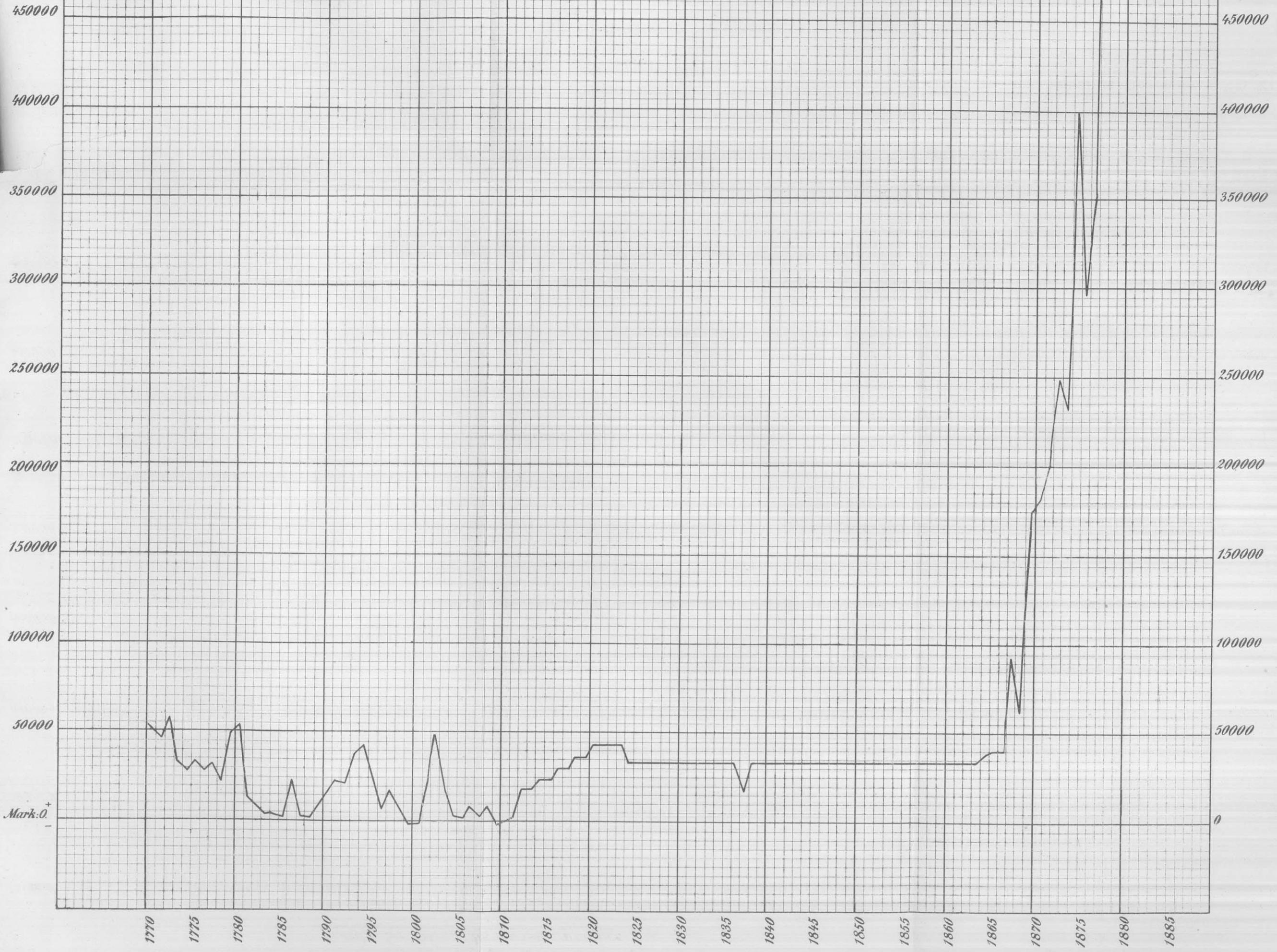
Vom 1. Januar 1864 bis 1. April 1884.

Aus: Preussens Landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 82, 83.
Berlin 1885. S. 666.

Jahr	Die Einnahmen haben betragen aus					Aus diesen 5 Gewinns- arten zusammen:
	der Strand- nutzung durch Auf- lesen, Stechen, Schöpfen:	dem Tagebau:	dem Tiefbau:	der Baggerei:	der Täuche- rei:	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1864	27 697,50	—	—	11 587,50	—	39 285
1865	27 697,50	—	—	12 825	—	40 522,50
1866	27 697,50	—	—	15 000	—	42 697,50
1867	27 734,62	16 140	—	14 962,50	—	58 837,12
1868	27 747	9 538,70	—	14 587,50	—	51 873,20
1869	27 747	14 312,50	—	121 503	4 208	167 810,50
1870	27 747	14 072	—	113 382,75	43 500	198 701,75
1871	27 747	57 696	—	108 270	36 531	230 244
1872	27 747	53 159,60	—	125 112	46 863	252 881,60
1873	27 702	75 431,48	—	120 300	28 167	251 600,48
1874	27 702	45 732	45 000	267 000	29 643	415 077
1875	27 702	45 732	36 288	155 085,30	23 327	288 134,30
1876	27 702	6 060	159 044,44	130 367,70	47 967	371 141,14
1. Jan. — 31.						
März 1877	6 925,50	—	84 332,70	50 000	—	141 258,20
1. April						
1877—78	27 702	—	284 546,22	306 824,78	11 000	630 073
1878—79	27 702	—	432 804,35	183 615,42	—	644 121,77
1879—80	16 129	—	279 396,94	301 484,58	10 625	607 635,52
1880—81	15 632,25	—	323 344,99	215 600	956,25	555 533,49
1881—82	13 304,75	—	300 228,88	215 600	31 363,50	560 497,13
1882—83	11 221,50	—	342 410,27	207 800	45 885	607 316,77
1883—84	11 039	—	482 129,71	200 000	23 985	717 153,71
	490 026,12	337 874,28	2 769 526,50	2 890 908,03	384 060,75	6 872 395,68

Fiskalischer Ertrag des Bernsteinregales von 1770-1885.





Anmerkung: Für das Jahr 1810 fehlt eine genaue Angabe.